



Simulation von Änderungen des Pensionsystems auf die Höhe der Alterseinkommen und den Gender Pension Gap in Österreich

Endbericht

**Rainer Eppel, Marian Fink, Thomas Horvath,
Christine Mayrhuber, Silvia Rocha-Akis**

Wissenschaftliche Assistenz: Lydia Grandner,
Stefan Weingärtner

August 2024

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Simulation von Änderungen des Pensionssystems auf die Höhe der Alterseinkommen und den Gender Pension Gap in Österreich

Endbericht

**Rainer Eppel, Marian Fink, Thomas Horvath,
Christine Mayrhuber, Silvia Rocha-Akis**

August 2024

**Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich**

Data Science: Böhs Georg

Wissenschaftliche Assistenz: Lydia Grandner, Stefan Weingärtner

Vor dem Hintergrund der anhaltend hohen geschlechtsspezifischen Unterschiede bei den Alterspensionen werden in der vorliegenden Studie die Auswirkungen erstens einer Höherbewertung von Teilversicherungszeiten für Kindererziehung und Arbeitslosigkeit, zweitens der Einführung eines Gender-Pay-Gap-Faktors und drittens eines Übergangs von der lebenslangen Durchrechnung auf die 15 besten Einkommensjahre auf die individuellen Pensionshöhen der Pensionsantrittskohorten 2015 bis 2021, den Gender Pension Gap und die Pensionsausgaben simuliert. Weiters werden die Auswirkungen auf das Einkommen und die Armutsgefährdung der betroffenen Haushalte abgeschätzt. Die Aufwertung der Teilversicherungszeit Kindererziehung würde die Frauenpensionen im Durchschnitt um rund 9% erhöhen, die Aufwertung der Arbeitslosigkeit je nach Betroffenheit zwischen 2% und 5%. Die Berücksichtigung des Gender Pay Gap würde – je nach konkreter Umsetzung – den Gender Pension Gap auf bis zu 27% reduzieren. Höhere Individualpensionen reduzieren auch die Armutsgefährdungsquote der betroffenen Haushalte auf bis zu 7%, ein höherer Ausgleichszulagenrichtsatz würde die Armutsgefährdungsquote allein lebender Pensionist:innen sogar auf 2% reduzieren.

Inhalt

Verzeichnis der Übersichten	3
Verzeichnis der Abbildungen	4
Executive Summary	5
Einleitung	8
1. Institutionelle Rahmenbedingungen	9
1.1 Strukturmerkmale der Alterssicherung	9
1.2 Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt	11
2. Methode zur Simulation individueller Pensionen	12
2.1 Pensionsberechnung	12
2.2 Simulationsszenarien	17
2.2.1 Hauptszenarien	17
2.2.2 Zusatzszenarien	21
2.3 Grundgesamtheit und ihre Versicherungsverläufe	22
3. Ergebnisse der Simulation individueller Pensionen	27
3.1 Pensionshöhen im Status quo	27
3.2 Effekte der Szenarien auf die Pensionshöhen	28
3.2.1 Szenario 1 (Kindererziehung)	28
3.2.2 Szenario 2 (Arbeitslosigkeit)	28
3.2.3 Szenario 3 (GPG/Männer)	30
3.2.4 Szenario 4 (GPG/Frau)	31
3.2.5 Szenario 5 (Beste 15 Jahre)	31
3.3 Verteilungswirkungen	36
3.4 Finanzieller Mehraufwand	40
4. Auswirkungen auf die Haushaltseinkommen	42
4.1 Alters- und geschlechtsspezifische Einkommensarmut	43
4.2 Daten und Methodik	46
4.2.1 Pensionspopulation	47
4.2.2 Übertrag der Pensionshöhenveränderung auf EU-SILC	49
4.2.3 Simulierte Szenarien	50
4.3 Simulationsergebnisse	52
4.3.1 Betroffenheit	52
4.3.2 Verfügbare Haushaltseinkommen	54
4.3.3 Armutsgefährdung	59

5.	Fazit	63
6.	Anhang	68
7.	Literatur	77

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1: Die Verteilung der Beiträge und Leistungen auf die drei Säulen der Altersvorsorge in Österreich 2022	9
Übersicht 2: Anteil der über 65-jährigen Frauen und Männer ohne Pensionsbezug	11
Übersicht 3: Erfasste Beitragsgrundlagen	15
Übersicht 4: Durchschnittlicher individueller unbereinigter Gender Gap bei den jährlichen Beitragsgrundlagen aus Erwerbstätigkeit in %	21
Übersicht 5: Grundgesamtheit der Pensionszugänge 2015-2021	22
Übersicht 6: Merkmale der Grundgesamtheit der Pensionseintritte 2015-2021	23
Übersicht 7: Durchschnittliche jährliche Beitragsgrundlage der einzelnen Versicherungszeiten (in €)	25
Übersicht 8: Effekte der Veränderungsszenarien auf die durchschnittlichen Bruttopensionen	34
Übersicht 9: Effekte der Anhebung der Frauenpensionen um einen Gender-Pay-Gap-Faktor in verschiedenen Umsetzungsvarianten auf die durchschnittlichen Pensionshöhen	35
Übersicht 10: Effekte der Veränderungsszenarien auf den Gender Pension Gap	35
Übersicht 11: Effekte der Anhebung der Frauenpensionen um einen Gender-Pay-Gap-Faktor in verschiedenen Umsetzungsvarianten auf den Gender Pension Gap	36
Übersicht 12: Effekte der Veränderungsszenarien auf die Summe aller Bruttopensionsleistungen	41
Übersicht 13: Anzahl der direkt und indirekt betroffene Personen	53
Übersicht 14: Veränderung des verfügbaren Äquivalenzeinkommen nach Personenmerkmalen	58
Übersicht 15: Veränderung der Armutsgefährdungsquote nach Personenmerkmalen	61
Übersicht 16: Veränderung der Armutsgefährdungslücke	62
Übersicht 17: Effekte der Veränderungsszenarien auf die durchschnittlichen Bruttopensionen	68
Übersicht 18: Effekte der Veränderungsszenarien auf die durchschnittlichen Bruttopensionen	69
Übersicht 19: Effekte der Veränderungsszenarien auf die durchschnittlichen Bruttopensionen nach Jahr des Pensionszugangs	70
Übersicht 20: Effekte der Veränderungsszenarien auf die durchschnittlichen Bruttopensionen nach Jahr des Pensionszugangs	71
Übersicht 21: Effekte der Veränderungsszenarien auf die durchschnittlichen Bruttopensionen nach Jahr des Pensionszugangs	72
Übersicht 22: Effekte der zusätzlichen Gender Pay Gap Szenarien auf die Summe aller Bruttopensionsleistungen	73
Übersicht 23: Vergleich der Merkmale von Personen, die eine reguläre oder vorzeitige Alterspension beziehen, und Personen mit krankheitsbedingter Pension	74
Übersicht 24: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens	75
Übersicht 25: Durchschnittliche Bruttopension nach Dezilen der Bruttopensionen, Frauen	75
Übersicht 26: Durchschnittliche Bruttopension nach Dezilen der Bruttopensionen, Männer	76

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Anteil der verschiedenen Versicherungszeiten an der Summe der im Erwerbsleben durchschnittlich erworbenen Beitragsgrundlagen	26
Abbildung 2: Bruttopensionen der Frauen und Männer im Status quo	27
Abbildung 3: Effekte der Veränderungsszenarien auf die durchschnittlichen Bruttopensionen	32
Abbildung 4: Effekte der Veränderungsszenarien auf die durchschnittlichen Bruttopensionen nach Geschlecht	33
Abbildung 5: Effekte der Veränderungsszenarien nach Dezilen der Bruttopensionen im Status quo	38
Abbildung 6: Effekte der Veränderungsszenarien auf die Verteilung der Bruttopensionen nach Geschlecht	39
Abbildung 7: Effekte der Veränderungsszenarien auf die Verteilung der Bruttopensionen	39
Abbildung 8: Durchschnittliche Armutsgefährdungsquote (2007-2021) nach Geschlecht und Altersgruppe	45
Abbildung 9: Verteilung der monatlichen Bruttopensionen*, 2021	49
Abbildung 10: Veränderung der verfügbaren Äquivalenzeinkommen	56
Abbildung 11: Veränderung der verfügbaren Äquivalenzeinkommen, Betroffene	57
Abbildung 12: Veränderung der Armutsgefährdungsquote in den Szenarien	60

Executive Summary

Vor dem Hintergrund anhaltend hoher geschlechtsspezifischer Unterschiede in der gesetzlichen Alterssicherung in Österreich untersucht die vorliegende Studie die Auswirkungen verschiedener Änderungen im Pensionsrecht auf die Höhe der Alterseinkommen und den Gender Pension Gap. Basierend auf den ab dem Jahr 1972 vorhandenen Sozialversicherungsdaten und den Erwerbs- und Einkommensverläufen werden für die Pensionsantrittskohorten 2015 bis 2021 insgesamt sieben Szenarien simuliert. Diese beinhalten die Höherbewertung der Teilversicherungszeiten für Kindererziehung und Arbeitslosigkeit, die Einführung eines Gender-Pay-Gap-Faktors und die Umstellung der lebenslangen Durchrechnung auf die 15 besten Einkommensjahre. Dabei stehen die kurzfristigen Auswirkungen (oft als "Overnight-Effekt" bezeichnet) im Vordergrund, ohne die Berücksichtigung von Änderungen in der Inanspruchnahme von Leistungen und in den Arbeitsanreizen. Ergänzend wurden EU-SILC-Daten verwendet, um die Auswirkungen auf das Haushaltseinkommen und die Armutsgefährdung zu analysieren.

1. Im ersten Simulationsszenario wurde die Teilversicherungszeit für **Kindererziehung**, die in der Regel in den ersten vier Lebensjahren eines Kindes gebührt, auf das mittlere Bruttomonatsentgelt von ganzjährig Vollzeitbeschäftigten angehoben. Die Simulationsergebnisse zeigen, dass diese Bewertung der Kindererziehungszeiten die durchschnittliche monatliche Bruttopension von Frauen um rund 8% erhöhen würde. Da nicht alle Frauen der Zugangskohorten 2015 bis 2021 Kindererziehungszeiten haben, ist der Effekt für Frauen mit Kindern etwas höher, ihre Pensionen würden im Durchschnitt um 10% steigen.

Die unterstellte Anrechnung von Kindererziehungszeiten nur bei Frauen verringert die geschlechtsspezifische Pensionslücke um rund 4 Prozentpunkte von 41,7% auf 37,2%.

2. Eine Höherbewertung von Zeiten der **Arbeitslosigkeit** durch die Anrechnung von 90% statt 70% der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes bei Bezug von Arbeitslosengeld und von 80% statt 64,4% der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes bei Bezug von Notstandshilfe wirkt sich weniger stark pensionserhöhend aus als die Höherbewertung der Kindererziehungszeiten. Für alle Personen mit Arbeitslosigkeitsphasen würde ihre Pension im Schnitt um 2% höher ausfallen. Für Personen, die mehr als fünf Jahre in ihrem Erwerbsleben arbeitslos waren, würde diese Höherbewertung die monatliche Bruttopension im Durchschnitt um rund 5% erhöhen.

Der Effekt wäre für Frauen nur geringfügig stärker als für Männer, da Frauen im Laufe ihres Erwerbslebens nicht wesentlich stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind als Männer und gleichzeitig niedrigere Erwerbseinkommen haben, nach denen Arbeitslosengeld und Notstandshilfe bemessen werden. Daher würde sich der Gender Pension Gap durch diese Änderung kaum verringern.

3. Die Einführung eines **Gender-Pay-Gap-Faktors** würde sich – je nach konkreter Umsetzung, die in vier unterschiedlichen Szenarien berechnet wurde – stärker auf die Pensionshöhe von Frauen auswirken als die Höherbewertung der Teilversicherungszeiten. Werden zum Beispiel die individuellen jährlichen Beitragsgrundlagen der Frauen um den Gender Pay Gap gegenüber dem Durchschnitt der Männer erhöht, steigt die durchschnittliche Bruttopension der Frauen um rund 10%. Wird der Gender Pay Gap in Relation zu den individuellen

Beitragsgrundlagen der Frauen statt zum Durchschnitt der Männer gemessen, beträgt der Anstieg sogar rund 25%.

In beiden Fällen würde sich der Abstand zwischen Frauen- und Männerpensionen deutlich verringern: Der Gender Pension Gap würde im ersten Fall um knapp 6 Prozentpunkte auf 35,9% sinken, im zweiten Fall sogar um 15 Prozentpunkte auf 27,1%.

4. Die Umstellung der Berechnung der Pensionshöhe auf die **15 besten Einkommensjahre** hätte unter den simulierten Szenarien den größten Einfluss auf die durchschnittliche Pensionshöhe. Sie würde die Bruttomonatspensionen der Frauen um rund 20% und die der Männer um rund 16% erhöhen. Der Gender Pension Gap würde sich in diesem Szenario nur geringfügig verringern (von 41,7% auf 40,0%).

Pensionseinkommen machen den größten Teil der Alterseinkommen aus. Die simulierten Alterspensionen wirken sich daher auch auf die ökonomische Lage der Haushalte und das Armutsrisiko im Alter aus. Letztes hängt eng mit der Haushaltsstruktur zusammen, wobei die Armutsgefährdungsquote der über 65-jährigen Frauen im Jahr 2022 mit 20% deutlich über der der Männer (13%) liegt. Die Höhe der Alterspensionen steht in Wechselwirkung mit der Ausgleichszulage, dem Instrument zur Aufstockung niedriger Alterseinkommen auf den Richtsatz. Bei den im Folgenden dargestellten Ergebnissen handelt es sich um Nettoeffekte, die u. a. Veränderungen bei der Ausgleichszulage berücksichtigen.

5. Die Höherbewertung der **Kindererziehungszeiten** bedeutet für rund 735.000 Personen, die in den betroffenen Pensionshaushalten leben, ein höheres Haushaltseinkommen, entweder direkt durch ein höheres individuelles Alterseinkommen oder indirekt durch ein höheres verfügbares Haushaltseinkommen. Im Durchschnitt über alle Haushalte steigt das verfügbare Haushaltseinkommen um 0,4%, am stärksten im ersten Dezil mit 1%. Betrachtet man nur die betroffenen Haushalte, so erhöht sich das Haushaltseinkommen um 4,4% bzw. um durchschnittlich 83 € pro Monat.

Die Armutsgefährdungsquote der betroffenen Pensionshaushalte sinkt um 1,5 Prozentpunkte auf 10,6 %.

1. Im Szenario 2 der **Arbeitslosigkeit** ist die Zahl der Betroffenen zwar höher als bei der Teilversicherungszeit Kindererziehung, die Erhöhung des Haushaltseinkommens ist mit +1% bzw. 22€ pro Monat für die betroffenen Haushalte jedoch geringer. Auf die Armutsgefährdungsquote wirkt sich die Aufwertung der Zeiten der Arbeitslosigkeit kaum aus, die Quote sinkt um 0,1% bzw. um 0,3% für die betroffenen Haushalte.
2. Der **Gender-Pay-Gap-Faktor** (Beitragsgrundlage der Frauen in Prozent der Beitragsgrundlage der Männer als Referenz, Szenario 3) erhöht das verfügbare Haushaltseinkommen der direkt und indirekt Betroffenen um 4,5% das sind durchschnittlich 83€ pro Monat. Stärker wirkt der Gender-Pay-Gap-Faktor mit Frauen als Referenz (Szenario 4, Beitragsgrundlage der Männer in Prozent der Beitragsgrundlagen der Frauen). Für die betroffenen Haushalte erhöht sich das verfügbare Einkommen um 14,3% bzw. 228€ pro Monat und die Armutsgefährdungsquote sinkt um 7,6 Prozentpunkte auf 7%.
3. Von einer Berechnung der Pensionen auf der Basis der **15 besten Einkommensjahre** wären deutlich mehr Personen betroffen als in den bisher skizzierten Szenarien. Insgesamt

würden die Haushaltseinkommen im Schnitt um 1% steigen, wobei der Effekt in der Mitte der Verteilung, im 4. bis zum 6. Einkommensdezil, deutlich höher ausfällt. Bei den betroffenen Haushalten erhöht sich das Haushalteinkommen um rund 6,5% bzw. 147€ pro Monat.

Für die betroffenen Haushalte sinkt die Armutsgefährdungsquote um 3,6 Prozentpunkte auf 11,4% und damit in etwa den Wert des Gender Pay Gap Szenario 3 erreichen.

4. Ein wirksames Instrument zur Verbesserung der Einkommenssituation ist die **Ausgleichszulage**. Die simulierten Richtsätze in Höhe der Armutsgefährdungsschwelle würden das verfügbare Einkommen der betroffenen Haushalte um 9% bzw. 125 € pro Monat erhöhen. Die Verbesserung der Einkommenssituation findet vor allem in den beiden unteren Einkommensdezilen statt.

Ein Ausgleichszulagenrichtsatz in Höhe der Armutsgefährdungsschwelle hat die deutlichsten Auswirkungen auf die Armutsgefährdungsquote, die für alle Haushalte um 4,4 Prozentpunkte auf 10,3% sinkt, für Pensionshaushalte sogar auf 3,1%. Bei den Alleinlebenden über 65 Jahren, die derzeit die höchste Armutsgefährdungsquote unter den Rentnerhaushalten aufweisen, wird die Armutsgefährdung fast vollständig beseitigt, die Quote der Männer sinkt auf 2,9%, die der Frauen auf 1,8%.

5. Als bedarfsgeprüfte Leistung setzt die Ausgleichszulage direkt bei geringen Haushaltseinkommen an. Sie ist in dieser Hinsicht das treffsicherste der simulierten Instrumente. Allerdings kommt der Richtsatz auch in anderen sozialen Sicherungssystemen (Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe) zum Einsatz, womit auch Personengruppen erfasst werden, die nicht der Zielgruppe (einkommensarme Pensionistinnen) angehören.

Mögliche Reformmaßnahmen in der Pensionsversicherung hängen von der jeweiligen Zielsetzung ab: Zur Reduktion des Gender Pension Gaps sind die simulierten Modelle des Gender-Pay-Gap-Faktors mittelfristig besser geeignet als die Aufwertung der Kindererziehungszeiten. Zur Reduktion der Armutsgefährdung in Österreich ist die Anhebung des Ausgleichszulagenrichtsatzes ein probates Mittel. Da Veränderungen in den sozialen Sicherungssystemen die strukturellen Ungleichheiten in der Verteilung und Entlohnung von Erwerbs- und Betreuungsarbeit nicht kompensieren, sondern nur abmildern können, erfordert das Ziel der Verringerung der geschlechtsspezifischen Pensionslücke zu Lasten der Frauen auch eine gleichstellungsorientierte Arbeitsmarkt- und Lohnpolitik.

Einleitung

Das österreichische Alterssicherungssystem ist erwerbs- bzw. einkommensbezogen. Die monatlichen Bruttolöhne und -gehälter bilden nicht nur die Einkommensbasis der Erwerbstätigen und damit die Finanzierungsgrundlage der Sozialversicherungssysteme insgesamt, sondern auch die Basis für die individuelle Absicherung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und im Alter. Eine unterschiedliche Anzahl von Versicherungsjahren sowie Unterschiede in der Einkommenshöhe und im Einkommensverlauf führen zu unterschiedlich hohen Pensionen. Dies zeigt sich insbesondere beim Vergleich der Pensionshöhen von Frauen und Männern. Die geringere Anzahl an Versicherungsjahren der Frauen in Verbindung mit ihrem niedrigeren Einkommensniveau führt zu strukturell niedrigeren Frauenpensionen im Vergleich zu den Männerpensionen („Gender Pension Gap“).

In der gesetzlichen Alterssicherung wurde durch die Reformen der Vergangenheit einerseits das Versicherungsprinzip gestärkt, d. h. die Koppelung der individuellen Pensionshöhe an das frühere Erwerbseinkommen. Andererseits wurde die Einkommenszentrierung durch die Anerkennung von Tatbeständen jenseits der Erwerbstätigkeit abgeschwächt. Dies betrifft die Anrechnung bestimmter Betreuungszeiten (Kinder, Pflege) und anderer Zeiten wie Arbeitslosigkeit und Krankheit als versicherungsrelevante Zeiten.

Dennoch ist der Gender Gap bei den Pensionen größer als der Gender Gap bei den Erwerbseinkommen (Böheim et al., 2024). Nach vergleichbaren europäischen Daten liegen die durchschnittlichen Alterseinkommen in der Gruppe der über 65-jährigen Frauen um rund ein Drittel unter denen der Männer. Damit ist die Pensionslücke in Österreich um rund ein Fünftel höher als im Durchschnitt der 27 Länder der Europäischen Union (Eurostat, 2021).

Im erwerbs- und einkommensbezogenen österreichischen Alterssicherungssystem stellt sich die Alterspension als Bilanz geschlechtsspezifischer Ungleichheiten und struktureller ökonomischer Benachteiligungen dar, mit denen Frauen in Österreich besonders konfrontiert sind (Mayrhuber & Mairhuber, 2020). Der starke Anstieg der Frauenerwerbstätigkeit in den letzten Jahrzehnten fiel mit der Stärkung des Versicherungsprinzips in der Alterssicherung zusammen, wodurch sich der Gender Pension Gap nur langsam verringerte.

Vor diesem Hintergrund werden in der vorliegenden Studie im Auftrag der Arbeiterkammer Oberösterreich fünf Haupt- und zwei Zusatzsimulationsszenarien für die Pensionsantrittskohorten 2015 bis 2021 modelliert und berechnet. Diese sehen erstens eine Höherbewertung der Teilversicherungszeiten für Kindererziehung (und Präsenz-, Zivildienst) und Arbeitslosigkeit vor (Szenario 1 und 2). Zweitens werden vier Szenarien zur Berücksichtigung des Gender Pay Gap bei der Berechnung der Pensionshöhe von Frauen entwickelt und berechnet (Hauptszenarien 3 und 4, sowie Zusatzszenarien 6 und 7). Drittens wird ein Umstieg von der lebenslangen Durchrechnung auf die 15 besten Einkommensjahre simuliert (Szenario 5).

Ziel ist, die Auswirkungen derartiger Änderungen auf die individuellen Pensionshöhen, den Gender Pension Gap und die Ausgaben für Pensionsleistungen aufzuzeigen. Darüber hinaus

werden unter Verwendung von EU-SILC-Daten die Effekte der simulierten Änderungen auf die Einkommen und die Armutsgefährdung der betroffenen Haushalte abgeschätzt.

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut: Im ersten Abschnitt werden die institutionellen Rahmenbedingungen beschrieben: Zuerst werden die Eckpunkte des österreichischen Alterssicherungssystems skizziert, dann die Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt. Im zweiten Abschnitt werden die Datenbasis, die Methode zur Berechnung der Alterspensionen und die Simulationsszenarien beschrieben. Der dritte Abschnitt zeigt sowohl die Auswirkungen der einzelnen Szenarien auf die individuellen Pensionshöhen und den Gender Pension Gap als auch die mit den Veränderungen verbundenen budgetären Mehraufwendungen. Im vierten Abschnitt werden die Auswirkungen auf die betroffenen Haushalte dargestellt.

1. Institutionelle Rahmenbedingungen

1.1 Strukturmerkmale der Alterssicherung

Die österreichische Alterssicherung basiert auf der umlagefinanzierten ersten Säule, Betriebspensionen und private Lebensversicherungen decken nur knapp 10% aller Alterseinkommen ab (vgl. Übersicht 1). Die Ausgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung, die neben den Alterspensionen auch die Kranken- und Hinterbliebenenpensionen sowie die Ausgleichszulage als Instrument zur Verringerung der Altersarmut umfasst, betragen im Jahr 2022 11,3% der Wirtschaftsleistung (Alterssicherungskommission, 2023). Mit Berücksichtigung der Versorgungssysteme der Beamt:innen liegt der Anteil bei 13,7%.

Übersicht 1: Die Verteilung der Beiträge und Leistungen auf die drei Säulen der Altersvorsorge in Österreich 2022

	Beiträge zur Altersvorsorge			Leistungen aus der Altersvorsorge		
	Mrd. €	Anteile in %	In % des BIP	Mrd. €	Anteile in %	In % des BIP
Gesamteinnahmen im öffentlichen Pensionssystem	61,1	91,7	13,7	61,1	90,3	13,7
Betriebliche Altersvorsorge ¹⁾	1,7	2,4	0,4	2,7	3,9	0,6
Private Lebensversicherung ²⁾	4,1	5,9	1,1	4,0	5,8	0,9
Insgesamt	69,9	100,0	15,0	69,9	100,0	15,2

Q: BMASK, FMA, ST.AT, VVO, WIFO, WKO. - ¹⁾ Einschließlich betriebliche Lebensversicherung ohne Abfertigungsrückdeckungsversicherung. - ²⁾ Einzelversicherung.

Das österreichische Alterssicherungssystem folgt dem Ziel der Lebensstandardsicherung im Alter. Obwohl das Sicherungsniveau in Österreich im internationalen Vergleich relativ hoch ist (OECD, 2023), schreibt das Pensionssystem strukturelle Ungleichheiten am Arbeitsmarkt im Alter weitgehend fort. Durch das Instrument der Ausgleichszulage und des Pensionsbonus wird die Armutsgefährdung reduziert, dennoch liegt die Armutsgefährdung (vgl. Abschnitt 4.1) von Frauen im Pensionsalter, besonders jene die alleine Leben mit 26% deutlich über dem Durchschnitt Pensionsbevölkerung von 14,3% (Statistik Austria, 2024a).

Pensionsreformen der jüngeren Vergangenheit wurden durchgeführt, um die Finanzierung des Alterssicherungssystems zu verbessern, indem die Dynamik der zukünftigen Pensionsausgaben gedämpft wird. Durch die Abschaffung vorzeitiger Pensionen wie beispielweise die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, aber auch die Erhöhung der Mindestversicherungsdauer für den vorzeitigen Pensionsantritt sowie der Erhöhung der Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt wurden die Übertrittsmöglichkeiten deutlich verändert und der frühestmögliche Pensionsantritt nach hinten verschoben. Aber auch die Neugestaltung der Pensionsberechnung sollten die auch demografisch bedingten Pensionsaufwendungen bremsen. Die größten Änderungen in diese Richtung brachten das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000 (SRÄG 2000¹⁾), das Budgetbegleitgesetz 2003²⁾ und die Pensionsreform 2004 (Pensionsharmonisierung) mit dem Übergang zum Allgemeinen Pensionsgesetz (APG 2004).

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) wird seit der Pensionsreform 2004 für alle Versicherten, die nach dem 1. Jänner 1955 geboren sind, ein Pensionskonto eingerichtet, in dem alle Versicherungszeiten und die entsprechenden Beitragsgrundlagen, die die Versicherten in der österreichischen Pensionsversicherung erworben haben, erfasst werden. Die Höhe der Pension hängt nach wie vor (1) vom beitragspflichtigen Einkommen, (2) von der Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate und (3) vom Alter bei Pensionsantritt ab. Allerdings gilt nun für alle Versicherten mit Ausnahme der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten die lebenslange Durchrechnung (APG, §5 (1)) und die neue Pensionsformel „65 – 45 – 80“, wonach Personen, die mit 65 Jahren in Pension gehen, nach 45 Versicherungsjahren 80 Prozent des gesamten durchschnittlichen monatlichen Lebenseinkommens (brutto, bis zur Höchstbeitragsgrundlage) als Pension erhalten sollen.

Im Jahr 2022 betrug die Bruttoersatzrate der neu zuerkannten Alterspensionen im Verhältnis zum letzten Einkommen 72,8% für Männer und 68,1% für Frauen, in Relation zum durchschnittlichen Lebenseinkommen lag die Bruttoersatzrate der Männer bei 73,1% und jene der Frauen bei 69,5% (BMSGPK, 2023). Der Unterschied der Einkommensersatzraten zwischen Frauen und Männern überdeckt allerdings die hohen Differenzen im Pensionsniveau bzw. den hohen Gender Pensions Gap.

Im Vergleich zum Altrecht, bei dem die Pensionshöhe auf Basis der 15 besten Einkommensjahre berechnet wurde, reduziert die Durchrechnung die Pensionshöhe durch die Berücksichtigung von Niedriglohnphasen bzw. geringen Einkommen bei Teilzeitbeschäftigung. Für Frauen der Zugangskohorten 2002 und 2003 konnte gezeigt werden, dass die pensionsdämpfenden Effekte der Reformen durch eine Verlängerung der Erwerbstätigkeit um knapp fünf Jahre kompensiert werden können (Mayrhuber, 2006). Auch bei ausgeprägter Senioritätsentlohnung wirkt die Durchrechnung pensionsdämpfend (Mayrhuber & Badelt, 2019).

¹⁾ Abschaffung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, Anhebung des Anfallsalters bei den vorzeitigen Alterspensionen, Erhöhung der Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt von 2% auf 3%, Erhöhung des Zuschlags auf 4%, etc.

²⁾ Ausdehnung des Bemessungszeitraums auf 40 Jahre, schrittweise Reduktion des Steigerungsbetrags von 2% auf 1,78% p. a., Abschaffung Gleitpension.

Die Stärkung des Äquivalenzprinzips, d. h. die engere Verknüpfung von Höhe und Dauer des Erwerbseinkommens mit der Erstpension, wurde durch den Ausbau der Teilversicherungszeiten etwas abgeschwächt. Dies sind zum einen Kindererziehungszeiten, die sowohl erziehungsbedingte Versicherungslücken schließen als auch mit einer fiktiven Beitragsgrundlage zu Gutschriften auf dem Pensionskonto führen und damit insbesondere für Frauen pensionserhöhend wirken (Mayrhuber et al., 2021). Auf der anderen Seite erhöhen auch Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes und des Bezugs von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sowie Pflegezeiten als Teilversicherungszeiten die individuelle Pensionshöhe.

1.2 Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt

Im Jahr 2023 waren mit 2,05 Mio. rund 606.000 Frauen mehr unselbständig oder selbständig erwerbstätig als 1993, bei den Männern betrug der Zuwachs rund 424.000 Personen. Damit sind waren im Jahresschnitt 2023 68,2% der Frauen und 78,4% der Männer zwischen 15 und 64 Jahren erwerbstätig, drei Jahrzehnte zuvor waren es 54,5% bzw. 74,2% (Dachverband der Sozialversicherungsträger, 2024).

Mit der steigenden Frauenerwerbstätigkeit hat auch der Anteil der Frauen mit eigener Pension zugenommen, da in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach 15 Versicherungsjahren ein eigenständiger Anspruch entsteht (ewige Anwartschaft). In der Gruppe der über 65-jährigen Frauen hatten im Jahr 2022 83,1% eine Eigenpension, zehn Jahre zuvor waren es 78,8%. Berücksichtigt man auch die Hinterbliebenenleistungen, so waren im Jahr 2022 10,4% der Frauen dieser Altersgruppe oder knapp 82.000 Frauen ohne Pension (vgl. Übersicht 2).

Übersicht 2: Anteil der über 65-jährigen Frauen und Männer ohne Pensionsbezug

	Eigenpension	Abgeleitete Pension	Eigen/abgeleitete Pension
Frauen			
2011	21,2	68,8	16,3
2022	16,9	66,8	10,4
Männer			
2011	4,1	95,3	3,6
2022	3,5	94,3	2,8

Q: WIFO-Berechnung.

Im Jahr 2023 waren 48,5% der unselbständig Erwerbstätigen Frauen, ihr Anteil am geleisteten Arbeitsvolumen betrug jedoch nur knapp 41% (Statistik Austria, 2024b). Die steigende Erwerbsbeteiligung der Frauen erfolgte auch über eine Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung, 2023 lag ihre Teilzeitquote bei 49,6% (Statistik Austria, 2024b). Die positive Entwicklung der anteilmäßigen Zunahme von Frauen mit eigenständigen Pensionsansprüchen geht einher mit niedrigen Pensionshöhen aufgrund von Teilzeitbeschäftigung und Niedriglohnjobs. Laut Statistik Austria hatten im Jahr 2018 22,4% der unselbständig erwerbstätigen Frauen Bruttostundenverdienste von weniger als zwei Drittel des nationalen Medianstundenlohns (Statistik Austria, 2021).

Insgesamt zeigen Bock-Schappelwein et al. (2023) anhand von 30 Indikatoren aus den Themenfeldern Arbeit, Einkommen, Bildung und Familie die geschlechtsspezifischen Unterschiede in Österreich auf. Die größten Benachteiligungen von Frauen gegenüber Männern bestehen

im Teilbereich Familie³⁾ sowie im Teilbereich Erwerbseinkommen. Einkommensunterschiede treten bereits zu Beginn der Erwerbskarriere auf, werden durch Erwerbsunterbrechungen verstärkt und setzen sich aufgrund der hohen Teilzeitquote der Frauen weiter fort.

Die in der Vergangenheit geringere Erwerbsintegration von Frauen im Vergleich zu Männern in Verbindung mit ihrem geringeren Einkommensniveau in einem segregierten Arbeitsmarkt führt zu deutlich geringeren finanziellen Ressourcen von Frauen im Alter. Österreich zählt zu den Ländern der Europäischen Union mit den höchsten geschlechtsspezifischen Pensionsunterschieden. Die Pensionslücke von 35,8% (2021) wird nur von den Niederlanden (38,1%) und Malta (41,5%) übertroffen (Eurostat, 2021).

Eine gute Absicherung im Alter setzt im einkommensorientierten österreichischen Alterssicherungssystem eine gute Arbeitsmarktintegration in Verbindung mit existenzsichernden Löhnen voraus. Diese Voraussetzung ist für einen Großteil der Frauen, die kurz vor dem Pensionsantritt stehen, nicht gegeben. Zentrale Ursachen dafür sind ihre Hauptverantwortung für unbezahlte Erziehungs- und Betreuungsarbeit, familienbedingte Erwerbsunterbrechungen, Teilzeitbeschäftigung⁴⁾ und das niedrige Lohnniveau in typischen Frauenbranchen.

Eine verbesserte Absicherung im Alter erfordert mittel- und langfristig eine hohe Erwerbsbeteiligung mit entsprechenden Einkommensniveaus (Horvath et al., 2021). Kurzfristig könnten die Alterseinkommen jedoch durch Änderungen in der institutionellen Ausgestaltung des Pensionsrechts adressiert werden. Im Folgenden werden die Auswirkungen möglicher Stellschrauben wie die Aufwertung der Teilversicherungszeiten Kindererziehung und Arbeitslosigkeit, die Berechnung der Pensionshöhe auf Basis der 15 besten Einkommensjahre sowie die Ausgestaltung unterschiedlicher Formen eines Gender-Pay-Faktors auf die Pensionshöhe, den Zusatzaufwand und die Verbesserung der Haushaltseinkommen abgeschätzt. Im Mittelpunkt stehen dabei sowohl die Erhöhung der individuellen Pensionshöhen gegenüber dem geltenden Recht, die so genannte Status-quo-Pension, als auch die Auswirkungen der veränderten Pensionsberechnung auf den Gender Pension Gap.

2. Methode zur Simulation individueller Pensionen

2.1 Pensionsberechnung

Die Simulation der Auswirkungen von Änderungen im Pensionssystem auf die individuellen Pensionshöhen und den Gender Pension Gap erfolgt auf Basis der Sozialversicherungsdaten (Daten des Dachverbandes der Sozialversicherung) und der darin enthaltenen individuellen Erwerbs- und Einkommensverläufe. Diese Daten erlauben zwar keine exakte Reproduktion der tatsächlichen Pensionen, da nicht alle pensionsrelevanten Versicherungszeiten und nur Geburten im Inland erfasst werden, aber eine gute Annäherung und einen aussagekräftigen

³⁾ Inanspruchnahme Elternkarenz, Einkommen vor/nach Karenz, Beschäftigungsquoten von Frauen/Männern mit Kindern unter 15 Jahren.

⁴⁾ Frauen der Altersgruppe 30 bis 44 Jahre nennen zu 69,0% dies als Grund für Teilzeitbeschäftigung, bei den Männern sind es 13,7% (Hobler & Pfahl, 2021; Statistik Austria, 2022).

Vergleich der durchschnittlichen Pensionshöhen zwischen verschiedenen Berechnungsszenarien unter sonst gleichen Bedingungen.

Die Sozialversicherungsdaten haben den Vorteil, dass es sich nicht nur um eine Stichprobe, sondern um eine Vollerhebung der Versicherten handelt und dass sie sowohl Erwerbs- als auch Arbeitslosigkeitsphasen und Erwerbseinkommen (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) seit 1972 enthalten. Damit bilden sie zumindest den Großteil des Erwerbslebens der untersuchten Personen mit Pensionsantritt in den Jahren 2015 bis 2021 ab. Für alle Personen mit Pensionsantritt 2017 sind bis zu 45 Versicherungsjahre enthalten, für Personen mit Pensionsantritt 2015 und 2016 ein bzw. zwei Jahre weniger. Lediglich bei Personen, die früh in das Erwerbsleben eingetreten sind, z. B. als Lehrlinge, oder bei Personen, die Teile ihres Erwerbslebens im Ausland verbracht haben, ist nicht immer der gesamte Erwerbsverlauf erfasst. Eine zentrale Einschränkung ist, dass die Daten nur im Inland erworbene Versicherungszeiten enthalten.⁵⁾

Pensionsberechnung auf einen Blick

1. **Jahressumme der Beitragsgrundlagen:** Summe aller Beitragsgrundlagen für Beschäftigungszeiten und sonstige Versicherungszeiten
2. **Jährliche Teilgutschrift:** 1,78% der Jahressumme der Beitragsgrundlagen (bis zur Höchstbeitragsgrundlage)
3. **Gesamtgutschrift:** Summe der Teilgutschriften aller Jahre, mit jährlicher Aufwertung
4. **Bruttopension ohne Zu- und Abschläge:** Teilung der Gesamtgutschrift bei Pensionsantritt durch 14

Die Berechnungen folgen dem geltenden Pensionsrecht, d. h. dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG), vereinfacht (Antrittsalter ohne Abschläge, lebenslange Durchrechnung etc.) ohne Übergangsbestimmungen, ohne Kontoerstgutschrift, ohne Frühstarterbonus, ohne Ausgleichszulage⁶⁾, ohne zwischenstaatliche Teilleistungen, ohne Zuschüsse und ohne freiwillige Höherversicherung. Dementsprechend werden die Bruttopensionen in folgenden Schritten ermittelt und in den nachfolgenden Vergleichen als **Status quo Pension** bezeichnet:

1. Für jedes Jahr ab 1972 werden alle Beitragsgrundlagen aus Erwerbstätigkeit und sonstigen Versicherungszeiten einer Person (z. B. Kindererziehungszeiten oder Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld) erfasst und zusammengerechnet.
2. Von der Jahressumme der Beitragsgrundlagen werden bis zur Höchstbeitragsgrundlage 1,78% gutgeschrieben (jährliche Teilgutschrift).
3. Die bisherige Gesamtgutschrift wird jährlich aufgewertet und mit der Teilgutschrift des jeweiligen Jahres addiert. Daraus ergibt sich die Gesamtgutschrift für ein Kalenderjahr.

⁵⁾ Eine weitere Einschränkung besteht darin, dass die Daten keine Informationen über die geleistete Arbeitszeit enthalten. Es ist daher beispielsweise nicht möglich, aufzuschlüsseln, inwieweit Unterschiede in den Beitragsgrundlagen aus Erwerbstätigkeit auf Unterschiede in den Beschäftigungstagen, in der Arbeitszeit oder im (Stunden-)Entgelt zurückzuführen sind.

⁶⁾ Die Ausgleichszulage wird im zweiten Schritt bei der Simulation auf der Haushaltsebene berücksichtigt.

4. Die Summe der Teilgutschriften aller Jahre entspricht der Gesamtgutschrift bei Pensionierung.
5. Die Gesamtgutschrift bei Pensionsantritt geteilt durch 14 ergibt die Bruttopension ohne Zu- und Abschläge.⁷⁾

Für Personen, die mit dem Regelpensionsalter (Männer 65 Jahre, Frauen 60 Jahre) in Pension gehen, ist dies die Pensionsleistung. Das APG sieht Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt und Zuschläge bei späterem Pensionsantritt vor. In der Simulation werden jedoch keine Zu- und Abschläge berücksichtigt, da die verfügbaren Daten eine genaue Berechnung nicht zulassen, da sie nur das Geburtsjahr, nicht aber das Geburtsdatum enthalten. Damit kann das Alter bei Pensionsantritt nicht hinreichend genau bestimmt werden.⁸⁾

Neben dem Erreichen des Regelpensionsalters ist die Erfüllung einer Mindestversicherungszeit Voraussetzung für den Anspruch auf eine Alterspension nach dem APG, nämlich grundsätzlich 15 Versicherungsjahre, von denen sieben Jahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden. Da in den verwendeten Sozialversicherungsdaten nicht alle Versicherungszeiten erfasst sind, gibt es Personen mit beobachtetem Pensionsantritt, für die keine 15 Versicherungsjahre und sieben Jahre Erwerbstätigkeit erfasst sind. Diese werden aus der Grundgesamtheit für die Pensionssimulation ausgeschlossen.

In der Simulation werden die Beitragsgrundlagen für alle wesentlichen Zeiten der Pflicht- und Teilpflichtversicherung berücksichtigt, also für selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit, für den Bezug von Wochengeld, Krankengeld oder Rehabilitationsgeld, für den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Weiterbildungsgeld aus der Arbeitslosenversicherung, für das Ruhen des Arbeitslosengeldbezuges wegen Urlaubersatzleistung, Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst und für die Kindererziehung.⁹⁾

⁷⁾ Die Nettopension entspricht der Bruttopension, vermindert um den Krankenversicherungsbeitrag, die Lohnsteuer und eventuelle andere Abzüge.

⁸⁾ Die Vernachlässigung von Zu- und Abschlägen sollte keine Auswirkungen auf die Simulationsergebnisse haben, da die simulierten Änderungen keine (relevanten) Auswirkungen auf das Pensionsantrittsalter haben sollten.

⁹⁾ Nicht berücksichtigt sind Umschulungsgeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Überbrückungsgeld der Bauarbeiter, Urlaubs- und Abfertigungskasse, Sonderunterstützung, Deckung des Lebensunterhaltes, Wiedereingliederungsgeld, Pflegekarenzgeld, Pflegezeitkarenzgeld, Familienhospizkarenzgeld. Die Beitragsgrundlagen für diese Versicherungszeiten spielen quantitativ eine geringe Rolle und/oder können mit den vorhandenen Daten nicht (ausreichend genau) berechnet werden.

Übersicht 3: Erfasste Beitragsgrundlagen

Versicherungszeiten aufgrund von ...	Beitragsgrundlage
Unselbständige Beschäftigung	Bruttoeinkommen aus allen Dienstverhältnissen, ohne Sonderzahlungen, zzgl. Jahressechstel
Selbständige Beschäftigung	Bruttoeinkommen ohne Sonderzahlungen
Arbeitslosengeld	70% des aufgewerteten Bruttoeinkommens (zzgl. Jahressechstel) des vorletzten (oder eines früheren) Jahres vor dem Bezug
Notstandshilfe (auch bei Nichtbezug wegen Anrechnung des Partnereinkommens)	92% von 70% des aufgewerteten Bruttoeinkommens (zzgl. Jahressechstel) des vorletzten (oder eines früheren) Jahres vor dem Bezug
Weiterbildungsgeld	70% des aufgewerteten Bruttoeinkommens (zzgl. Jahressechstel) des vorletzten (oder eines früheren) Jahres vor dem Bezug
Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Urlaubsabfindung/-entschädigung	70% des letzten Bruttoeinkommens vor dem Ruhen
Wohngeld	Letztes Bruttoeinkommen vor dem Bezug, ohne Sonderzahlungen, zzgl. Jahressechstel
Krankengeld aus Beschäftigung	Letztes Bruttoeinkommen vor dem Bezug, ohne Sonderzahlungen, zzgl. Jahressechstel
Krankengeld bei Arbeitslosigkeit	55% des letzten Bruttoeinkommens vor dem Bezug
Rehabilitationsgeld	Letztes Bruttoeinkommen vor dem Bezug, ohne Sonderzahlungen, zzgl. Jahressechstel
Kindererziehung	Fixe Beitragsgrundlage (2021: mtl. 1.986,04 €)
Präsenz-, Zivil- und Ausbildungsdienst	Fixe Beitragsgrundlage (2021: mtl. 1.986,04 €)

Q: Eigene Erstellung.

Wie die Beitragsgrundlagen für die jeweiligen Versicherungszeiten erfasst werden, ist aus Übersicht 3 ersichtlich. Die Berechnungen folgen so weit wie möglich den offiziellen Berechnungen:

- Die Jahresbeitragsgrundlage aus **unselbständiger Beschäftigung** ist die Summe der Jahresbruttoeinkommen aus allen Dienstverhältnissen einer Person ohne Sonderzahlungen. Sonderzahlungen werden durch einen pauschalen Zuschlag von einem Sechstel berücksichtigt.
- Die Jahresbeitragsgrundlage aus **selbständiger Beschäftigung** ist die Summe aller Bruttoeinkommen aus selbständiger Beschäftigung ohne Sonderzahlungen.
- Für Zeiten des **Bezuges von Arbeitslosengeld** werden 70% der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes als Beitragsgrundlage herangezogen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um die Beitragsgrundlage (d. h. das Bruttoeinkommen) aus unselbständiger Beschäftigung (ohne Sonderzahlungen) des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Arbeitslosengeldbezuges. Ist im vorletzten Jahr keine Beitragsgrundlage vorhanden, so ist die jüngste davor (maximal zehn Jahre zurück) heranzuziehen. Dieses wird dann mit den für die offizielle Berechnung des Arbeitslosengeldes verwendeten Aufwertungsfaktoren aufgewertet. Sonderzahlungen werden durch eine pauschale Erhöhung der aufgewerteten Beitragsgrundlage um ein Sechstel berücksichtigt.

- Für die **Notstandshilfe** wird die Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes in gleicher Weise ermittelt. Allerdings werden nur 92% von 70%, also 64,4% als Beitragsgrundlage herangezogen.¹⁰⁾
- Zeiten der Bildungskarenz mit **Bezug von Weiterbildungsgeld** werden wie Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld bewertet: mit 70% der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes.
- Die Beitragsgrundlage für **Zeiten des Ruhens wegen Urlaubsabfindung oder -entschädigung** beträgt 70% der letzten Beitragsgrundlage aus unselbständiger Beschäftigung, das ist das letzte Bruttoeinkommen vor dem Ruhen, pauschal erhöht um ein Jahressechstel.
- Zeiten des **Krankengeldbezuges aus Arbeitslosigkeit** werden vereinfachend mit 55% der letzten Beitragsgrundlage aus unselbständiger Beschäftigung vor dem Krankengeldbezug (zuzüglich eines pauschalen Zuschlages von einem Jahressechstel) bewertet - dies vor dem Hintergrund, dass sich die Bemessungsgrundlage nach dem vor dem Krankengeldbezug bezogenen Arbeitslosengeld richtet und dieses wiederum (ohne allfällige Ergänzungsbeiträge und Zuschläge) 55% des davor bezogenen (Netto-)Erwerbseinkommens entspricht.
- Die Beitragsgrundlage für Zeiten des **Wochengeldbezuges** entspricht der Höhe des Wochengeldes. Diese errechnet sich grundsätzlich aus dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten drei vollen Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist, mit geringfügigen Abweichungen, wenn das Wochengeld nicht im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit, sondern im Anschluss an eine Bildungskarenz, an den Bezug von Kinderbetreuungsgeld oder an Arbeitslosigkeit bezogen wird. In allen Fällen wird die letzte Beitragsgrundlage aus unselbständiger Beschäftigung (ohne Sonderzahlungen) als Beitragsgrundlage herangezogen, wobei Sonderzahlungen durch eine pauschale Erhöhung um ein Jahressechstel berücksichtigt werden.
- Für Zeiten des Bezuges von **Krankengeld aus Beschäftigung** und **Rehabilitationsgeld** wird die Beitragsgrundlage in gleicher Weise ermittelt wie für Zeiten des Wochengeldbezuges.¹¹⁾
- Für die **Erziehung eines Kindes** werden Frauen die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt (bei Mehrlingsgeburten 60 Monate) als Pensionsversicherungszeiten angerechnet, wobei bei einer weiteren Geburt vor Ablauf dieses Zeitraumes die Kindererziehungszeit für das erste Kind endet und für das weitere Kind wiederum 48 bzw. 60 Kalendermonate angerechnet werden. Für jeden Monat der Kindererziehung gebührt eine gesetzlich festgelegte Beitragsgrundlage (1.986,04 € im Jahr 2021, 2.163,78 € im Jahr 2024).¹²⁾

¹⁰⁾ Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezugszeiten werden den Dachverbandsdaten entnommen. Allerdings lassen sich die beiden Leistungsarten erst ab 1998 sauber anhand der in den Daten erfassten Versicherungsqualifikationen trennen. Aus diesem Grund wird für alle Jahre vor 1998 die Summe aus den erfassten Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezügen gebildet und davon 70% dem Arbeitslosengeld und 30% der Notstandshilfe zugeordnet. Dies entspricht der Aufteilung in den Jahren 1998 bis 2000, also zu dem Zeitpunkt, ab dem die Daten sauber zwischen den Leistungsarten trennen.

¹¹⁾ Die Beitragsgrundlage für Krankengeld und Rehabilitationsgeld entspricht nämlich der Bemessungsgrundlage für das Krankengeld und für dieses ist das letzte Bruttogehalt vor Eintritt des Krankheitsfalles maßgeblich.

¹²⁾ In der Simulation werden die Kindererziehungsmonate ausschließlich den Frauen zugerechnet. Die Datenlage lässt keine andere Möglichkeit zu, da Kindererziehungszeiten nur anhand der Geburten von Frauen erfasst werden können.

- Die Beitragsgrundlage für Zeiten des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes ist mit der Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten identisch.

Alle verwendeten Informationen – sowohl die Versicherungszeiten als auch die Bemessungsgrundlagen – stammen aus den Daten des Dachverbandes der Sozialversicherung.

2.2 Simulationsszenarien

2.2.1 Hauptszenarien

Um die Auswirkungen von Änderungen im Pensionssystem zu simulieren, wird die durchschnittliche Pensionshöhe von Personen, die zwischen 2015 und 2021 in Pension gegangen sind, in verschiedenen Alternativszenarien mit dem Status quo verglichen. Die folgenden fünf Hauptszenarien werden simuliert:

5 Hauptszenarien

Szenario 1 (Kindererziehung): Höhere Bewertung der Kindererziehungszeiten von Frauen

- Anhebung der monatlichen Beitragsbemessungsgrundlage auf das mittlere Bruttomonatsentgelt von ganzjährig Vollzeitbeschäftigten bis zur Höchstbeitragsgrundlage (Median) laut Lohnsteuerstatistik (2021: von 1.986,04 € auf 3.701,26 €).

Szenario 2 (Arbeitslosigkeit): Höhere Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit

- Arbeitslosengeld: 90% statt 70% der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes
- Notstandshilfe: 80% statt 64,4% der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes
- Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Urlaubsabfindung/-entschädigung: 90% statt 70% des letzten Bruttoeinkommens vor dem Ruhen
- Krankengeldbezug bei Arbeitslosigkeit: 70% statt 55% des letzten Bruttoeinkommens vor dem Krankengeldbezug

Szenario 3 (GPG/Männer): Erhöhung der jährlichen Beitragsgrundlage einer erwerbstätigen Frau um die (unbereinigte) prozentuale Abweichung ihrer Beitragsgrundlage von der durchschnittlichen Beitragsgrundlage der Männer, gemessen am Durchschnitt der Männer (nur bei positivem Einkommen unter dem Durchschnitt der Männer).

Szenario 4 (GPG/Frau): Erhöhung der jährlichen Beitragsgrundlage einer Frau um die (unbereinigte) prozentuale Abweichung ihrer Beitragsgrundlage von der durchschnittlichen Beitragsgrundlage der Männer, gemessen an der Beitragsgrundlage der Frau (nur bei positivem Einkommen unter dem Durchschnitt der Männer).

Darüber hinaus entfiel in der Vergangenheit nur ein sehr geringer Anteil der Karenztage auf Männer: 1,7% aller Karenztage im Jahr 2002 und 4,2% im Jahr 2011 (Reidl – Schiffbänker, 2013). Es ist davon auszugehen, dass bei den Pensionsneuzugängen im Beobachtungszeitraum die Kindererziehungszeiten in der Regel der Mutter angerechnet wurden, da sie dem Elternteil zugerechnet werden, der sich überwiegend um die Betreuung des Kindes gekümmert hat (vgl. Arbeiterkammer, 2024). Die Unschärfe dieser Zurechnung in den Simulationen dürfte vernachlässigbar sein.

Szenario 5 (Beste 15 Jahre): Berechnung der Pensionshöhe auf Basis der 15 Jahre mit der höchsten aufgewerteten Gesamtbeitragsgrundlage

2 Zusatzszenarien

Szenario 6 (GPG zur Pensionierung/Männer): Erhöhung der Gesamtgutschrift einer Frau bei Pensionierung um den (unbereinigten) Prozentsatz, um den ihre Gesamtgutschrift von der durchschnittlichen Gesamtgutschrift der Männer abweicht, gemessen am Durchschnitt der Männer.

Szenario 7 (GPG zur Pensionierung/Frau): Erhöhung der Gesamtgutschrift einer Frau bei Pensionierung um den (unbereinigten) Prozentsatz, um den ihre Gesamtgutschrift von der durchschnittlichen Gesamtgutschrift der Männer abweicht, gemessen an der Gesamtgutschrift der betreffenden Frau.

Szenario 1 (Kindererziehung): Höherbewertung der Kindererziehungszeiten von Frauen

Im ersten Szenario wird die monatliche Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten von 1.986 €¹³⁾ auf 3.701,26 € im Jahr 2021 angehoben. Dieser Wert entspricht dem mittleren Bruttomonatsverdienst der ganzjährig Vollzeitbeschäftigten bis zur Höchstbeitragsgrundlage (Median) nach der Lohnsteuerstatistik.¹⁴⁾ Da die Daten nur Kindererziehungsmonate von Frauen umfassen, sind auch nur Frauen von diesem Szenario betroffen. Mit einer Ausnahme: Für Zeiten des Präsenz-, Zivil- und Ausbildungsdienstes wird die Beitragsgrundlage gleich angehoben wie für Kindererziehungszeiten, da diese Zeiten nach dem APG gleich bewertet werden.

Szenario 2 (Arbeitslosigkeit): Höherbewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit

Im zweiten Szenario werden Zeiten der Arbeitslosigkeit höher bewertet. Für Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs werden 90% statt 70% der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes, d. h. der Beitragsgrundlage aus unselbständiger Beschäftigung des vorletzten oder eines früheren Jahres vor Bezugsbeginn gutgeschrieben, für Zeiten des Notstandshilfebezugs 80% statt 64,4%. Da das Weiterbildungsgeld während der Bildungskarenz dem Arbeitslosengeld entspricht, wird auch dieses entsprechend erhöht. Weiters werden Zeiten des Ruhens des Arbeitslosengeldes wegen Urlaubsabfindung oder Urlaubsentschädigung mit 90% statt 70% der letzten Beitragsgrundlage aus unselbständiger Erwerbstätigkeit vor dem Ruhens und Zeiten des Krankengeldbezuges aus Arbeitslosigkeit mit 70% statt 55% der letzten Beitragsgrundlage aus unselbständiger Erwerbstätigkeit vor dem Krankengeldbezug bewertet.¹⁵⁾

¹³⁾ Dieser Wert wurde auf der Grundlage des durchschnittlichen Erwerbseinkommens von Frauen, das zwölfmal im Jahr ausbezahlt wird, gewählt.

¹⁴⁾ Für die Jahre 2018 bis 2021 werden die vorhandenen, von Statistik Austria zur Verfügung gestellten Werte übernommen, für die Jahre 1972 bis 2017 wird der Wert von 2018 mit der Aufwertungszahl abgewertet.

¹⁵⁾ Die Anhebung von 55% auf 70% entspricht einer Erhöhung um 27,3% und ist damit ähnlich hoch wie die Anhebung des Arbeitslosengeldes um 28,6% von 70% auf 90%.

Szenario 3 (GPG/Männer): Erhöhung der jährlichen Beitragsgrundlage einer Frau um den unbereinigten Gender Pay Gap, gemessen am Durchschnitt der Männer

Im dritten Szenario wird die jährliche Beitragsgrundlage einer Frau (B_F) aus Erwerbstätigkeit (unselbständige Beschäftigung einschließlich Krankengeldbezug während eines aufrechten Dienstverhältnisses und selbständige Beschäftigung) um einen Gender-Pay-Gap-Faktor erhöht, um die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede teilweise auszugleichen. Die Erhöhung erfolgt um den Prozentsatz, um den die Beitragsgrundlage der jeweiligen Frau von der durchschnittlichen Beitragsgrundlage der Männer (\bar{B}_M), gemessen am Durchschnitt der Männer, abweicht. Sie erfolgt ausschließlich für Frauen, die im betreffenden Jahr ein Erwerbseinkommen erzielt haben und deren Beitragsgrundlage unter dem Durchschnitt der Männer liegt. Für Frauen ohne Einkommen im jeweiligen Jahr oder mit einem Einkommen über dem Durchschnitt der Männer ändert sich nichts.¹⁶⁾

So wird z. B. bei einer durchschnittlichen Jahresbeitragsgrundlage von 30.000 € für Männer eine Beitragsgrundlage der Frau von 10.000 €, das entspricht 33,3% der Männerbeitragsgrundlage, um den Gender Pay Gap von 66,7% auf 16.667 € angehoben; bei einer Beitragsgrundlage von 20.000 €, das entspricht 66,7% der Männerbeitragsgrundlage um 33,3% auf 26.667 € erhöht. Für alle Frauen mit einer Beitragsgrundlage von 0 € bzw. 30.000 € und mehr bleibt die Beitragsgrundlage unverändert. Bei einer Beitragsgrundlage von 1€ würde diese um maximal um 99,9% erhöht,

In der betrachteten Grundgesamtheit der Pensionszugänge 2015 bis 2021 beträgt der durchschnittliche Gender Gap, um den die jährliche Beitragsgrundlage einer Frau in diesem Szenario erhöht wird (arithmetisches Mittel), 46,5% (siehe Übersicht 4).

$$B_{F,neu} = B_F + \left(\frac{\bar{B}_M - B_F}{\bar{B}_M} \right) \cdot B_F$$

¹⁶⁾ Das Abstellen auf die individuelle Abweichung einer Frau vom Durchschnitt der Männer und nicht auf die Differenz zwischen dem Durchschnitt der Frauen und dem Durchschnitt der Männer ist insofern treffsicherer, als nur jene Beitragsgrundlagen der Frauen erhöht werden, die unter dem Durchschnitt der Männer liegen, und nicht jene, die ohnehin schon hoch sind.

Szenario 4 (GPG/Frau): Erhöhung der jährlichen Beitragsgrundlage einer Frau um den unbereinigten Gender Pay Gap, gemessen an der Beitragsgrundlage der betreffenden Frau

Das vierte Szenario entspricht Szenario 3, sieht also ebenfalls eine Erhöhung der jährlichen Beitragsgrundlage einer Frau (B_F) um den Prozentsatz vor, um den ihre Beitragsgrundlage von der durchschnittlichen Beitragsgrundlage der Männer (\bar{B}_M), abweicht. Allerdings wird dieser Gender Gap nicht am Durchschnitt der Männer gemessen, sondern an der Beitragsgrundlage der Frau. Das bedeutet, dass alle Beitragsgrundlagen von Frauen, die über 0 und unter dem Durchschnitt der Männer liegen, auf den Durchschnitt der Männer angehoben werden.

Beträgt der Durchschnitt der Männer beispielsweise 30.000 €, so wird die jährliche Beitragsgrundlage jeder Frau, die über 0 und unter 30.000 € liegt, auf diesen Wert angehoben. Für eine Frau mit einer Beitragsgrundlage von 1.000 € bedeutet dies eine Erhöhung um 2.900%, für eine Frau mit 10.000 € um 200% und für eine Frau mit 20.000 € um 50%. Je niedriger das Einkommen, desto höher die Anpassung.

Die durchschnittliche Erhöhung in der Grundgesamtheit der Pensionszugänge 2015-2021 beträgt 376,4% (arithmetisches Mittel) bzw. 85,5% (Median), ist also deutlich höher als in Szenario 3. Weiters ist zu bedenken, dass mit diesem Eingriff das Äquivalenzprinzip, das eine enge Relation zwischen Beitragsleistung und Leistungshöhe vorsieht und bisher in der gesetzlichen Pensionsversicherung eine zentrale Rolle spielt, stark relativiert wird, da dann alle Frauen mit einem Einkommen unter dem Durchschnitt der Männer unabhängig von ihrem konkreten Einkommen die gleiche Beitragsgrundlage erhalten. Dieses Szenario ist daher wenig realistisch und dient eher der Veranschaulichung möglicher Größenordnungen der Effekte eines Gender-Gap-Faktors.

$$B_{F,neu} = B_F \left(1 + \frac{\bar{B}_M - B_F}{B_F} \right)$$

Szenario 5: Berechnung der Pensionshöhe auf der Grundlage der 15 besten Einkommensjahre

Im fünften Szenario wird die Pensionshöhe einer Person nicht auf Basis der gesamten Erwerbsbiografie (lebenslange Durchrechnung) berechnet, sondern wie vor der Einführung des Pensionskontos im Jahr 2005 auf Basis der 15 besten Einkommensjahre. Die Beitragsgrundlagen bleiben unverändert, aber für die Berechnung der Pensionshöhe werden nicht alle während des gesamten Erwerbslebens erfassten Beitragsgrundlagen und Beitragszeiten berücksichtigt, sondern nur die 15 besten.

Konkret errechnet sich die Gesamtgutschrift bei Pensionsbeginn aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der 15 höchsten aufgewerteten jährlichen Gesamtbeitragsgrundlagen, multipliziert mit der Anzahl der Beitragsjahre (Jahre mit positiver Gesamtbeitragsgrundlage) und dem Kontoprozentsatz von 1,78%. Für jedes Beitragsjahr werden somit 1,78% der durchschnittlichen Gesamtbeitragsgrundlage gutgeschrieben. Die Gesamtbeitragsgrundlagen eines Jahres werden entsprechend ihrer zeitlichen Lage mit den (im jeweiligen Pensionsantrittsjahr gültigen) Aufwertungsfaktoren aus dem Altrecht vor 2004 aufgewertet, d.h. aus dem Zeitraum, in dem die Bemessungsgrundlage noch aus den 15 Jahren mit den höchsten aufgewerteten

Gesamtbeitragsgrundlagen gebildet wurde. Die daraus resultierende Gesamtgutschrift zur Pensionierung wird schließlich durch 14 geteilt, um die monatliche Bruttopension zu erhalten.

Übersicht 4: Durchschnittlicher individueller unbereinigter Gender Gap bei den jährlichen Beitragsgrundlagen aus Erwerbstätigkeit in %

Arithmetisches Mittel

	Szenario 3 (GPG/Männer)	Szenario 4 (GPG/Frau)	Szenario 6 (GPG zur Pensionierung/Männer)	Szenario 7 (GPG zur Pensionierung/Frau)
2015	45,0	343,1	37,4	91,3
2016	46,1	355,9	39,3	100,3
2017	46,1	367,1	39,7	102,9
2018	46,3	371,1	39,9	103,7
2019	46,2	368,3	39,7	104,9
2020	46,7	373,7	40,8	109,4
2021	46,4	368,1	39,7	104,5
2015-2021	46,2	365,8	39,7	103,4

Q: DVS, WIFO-Berechnungen.

2.2.2 Zusatzszenarien

Alternativ zu einer Erhöhung der jährlichen Beitragsgrundlagen, wie in den Hauptszenarien 3 und 4, kann ein Gender-Pay-Gap-Faktor auch durch eine Erhöhung der Gesamtgutschrift bei Pensionsantritt implementiert werden (vgl. Reiter, 2015). Um die beiden technischen Umsetzungsvarianten vergleichen zu können, werden zusätzlich zu den fünf Hauptszenarien zwei entsprechende Szenarien simuliert:

- In **Szenario 6 (GPG zur Pensionierung/Männer)** wird die Gesamtgutschrift einer Frau bei Pensionsantritt um die (unbereinigte) prozentuale Abweichung ihrer Gesamtgutschrift von der durchschnittlichen Gesamtgutschrift der Männer, gemessen an der durchschnittlichen Gesamtgutschrift der Männer, erhöht.
- In **Szenario 7 (GPG zur Pensionierung/Frau)** wird die Gesamtgutschrift einer Frau bei Pensionsantritt um die (unbereinigte) prozentuale Abweichung ihrer Gesamtgutschrift von der durchschnittlichen Gesamtgutschrift der Männer, gemessen an der Gesamtgutschrift der betreffenden Frau, erhöht.

Analog zu den Szenarien 3 und 4 werden nur Gesamtgutschriften über 0 und unter dem Durchschnitt der Männer erhöht.

In allen Szenarien 3, 4, 6 und 7 bildet der Gender-Pay-Gap-Faktor die **unbereinigten Unterschiede** zwischen Frauen und Männern ab. Zu Vergleichszwecken wird zusätzlich jeweils ein **bereinigter Gender-Pay-Gap-Faktor** verwendet, d. h. ein Faktor, der strukturelle Unterschiede in Faktoren wie Berufserfahrung, Bildungsniveau, Arbeitszeit, Branchenzugehörigkeit und berufliche Stellung berücksichtigt und nur den verbleibenden unerklärten Unterschied zwischen Frauen und Männern misst. Nach Schätzungen von Böheim, Fink und Zulehner (2024) lässt sich etwa die Hälfte des geschlechtsspezifischen Lohnunterschieds nicht durch Unterschiede in beobachtbaren Merkmalen erklären, sondern ist auf Faktoren wie systematische Unterschiede bei Lohnverhandlungen oder systematische Unterbezahlung von Frauen zurückzuführen. Dieser

Schätzung folgend werden die jährlichen Beitragsgrundlagen bzw. die Gesamtgutschrift der Frauen in Zusatzvarianten nur um die Hälfte des Gender Gaps erhöht.

2.3 Grundgesamtheit und ihre Versicherungsverläufe

Die Grundgesamtheit für die Simulationen besteht aus allen Personen, die zwischen 2015 und 2021 in den Ruhestand getreten sind, mit Ausnahme von vier Gruppen:

- (1) Beamt:innen
- (2) Frauen und Männer mit einer krankheitsbedingten Pension (Invalidität, Berufs-/Erwerbsunfähigkeit)
- (3) Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt im Ausland krankenversichert waren und deren Versicherungszeiten daher mit Sicherheit unvollständig erfasst sind
- (4) Personen, die gemäß den in den Sozialversicherungsdaten erfassten Beitragsgrundlagen die Mindestversicherungszeit von 15 Versicherungsjahren, davon 7 Jahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit, für einen Anspruch auf Alterspension nach dem APG nicht erfüllen.¹⁷⁾

Wie aus Übersicht 5 hervorgeht, reduziert sich die Grundgesamtheit durch diese Einschränkungen von 702.309 auf 476.311 Pensionszugänge, davon 271.028 Frauen und 205.283 Männer. Ziel ist es, die Auswertungen möglichst auf jene Personen zu beschränken, für die einheitliche Pensionsregelungen galten und deren Versicherungszeiten vollständig erfasst sind. So gab bzw. gibt es z. B. bei den Invaliditätspensionen Besonderheiten wie abschlagsfreie Pensionszuerkennungen und Zurechnungsmonate in bestimmten Fällen, und die ausländischen Versicherungszeiten der im Ausland versicherten Personen sind in den vorliegenden Daten nicht erfasst.

Übersicht 5: Grundgesamtheit der Pensionszugänge 2015-2021

	Alle Zugänge	Ausgeschlossene Zugänge				Berücksichtigte Zugänge		
		Beamt:innen	IV/BU	Ausland	Mindestvers.	Gesamt	Frauen	Männer
2015	73.313	4.913	13.393	7.168	8.897	38.942	24.454	14.488
2016	86.321	7.453	15.305	7.385	8.352	47.826	27.971	19.855
2017	96.399	14.760	13.459	7.899	8.513	51.768	29.504	22.264
2018	102.736	15.060	13.506	7.749	8.461	57.960	32.582	25.378
2019	107.729	11.861	14.493	7.843	8.889	64.643	38.113	26.530
2020	118.754	10.903	14.224	8.053	9.071	76.503	41.222	35.281
2021	117.057	11.571	12.048	6.952	9.388	77.098	43.218	33.880
Gesamt	702.309	76.521	96.428	53.049	61.571	414.740	237.064	177.676

Q: DVSV, WIFO-Berechnungen. Ausschluss der Pensionszugänge von Beamt:innen, krankheitsbedingten Pensionen (Invalidität/Berufsunfähigkeit), Personen mit einer Krankenversicherung im Ausland und Personen ohne Erfüllung der Mindestversicherungszeit. Die nach den Ausschlüssen verbleibenden Pensionszugänge werden in den Simulationen berücksichtigt.

¹⁷⁾ Bei Personen, für die in den Daten des Dachverbandes zwar ein Pensionsantritt, aber nicht die Erfüllung der Mindestversicherungszeit verzeichnet ist, ist davon auszugehen, dass nicht alle Versicherungszeiten erfasst sind. Zwei Drittel der Personen sind ausländische Staatsangehörige (sowohl bei Eintritt in die österreichische Versicherung als auch bei Pensionsantritt).

Merkmale der Grundgesamtheit

82,4% der Personen bezogen eine reguläre Alterspension (Frauen 90,3%, Männer 71,9%), der Rest eine vorzeitige Alterspension. Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter, berechnet auf Basis des Geburtsjahres (grob), lag bei 61,5 Jahren (Frauen 60,3 Jahre, Männer 63,0 Jahre). 83,8% der betrachteten Personen hatten die österreichische Staatsbürgerschaft bereits zum Zeitpunkt des beobachteten Eintritts in die Versicherung (Frauen 85,2%, Männer 82,0%), 2,8% erst zum Zeitpunkt des Pensionsantritts (Frauen 3,0%, Männer 2,5%), der Rest zu keinem der beiden Zeitpunkte (vgl. Übersicht 6).

Übersicht 6: Merkmale der Grundgesamtheit der Pensionseintritte 2015-2021

	Gesamt	Frauen	Männer
% reguläre Alterspension	80,5	89,0	69,2
% vorzeitige Alterspension	19,5	11,0	30,8
Ø Pensionsantrittsalter*	61,1	60,0	62,6
Öst. Staatsangehörigkeit			
Bereits bei Versicherungseintritt	91,1	91,4	90,7
Erst bei Pensionsantritt	2,9	3,1	2,7
Nie	5,9	5,4	6,6
Ø Jahre ab Eintritt in Versicherung	43,8	42,7	45,2
Ø Versicherungsjahre	39,2	36,7	42,7
Ø Jahre mit Beiträgen aus Erwerbstätigkeit	36,8	33,1	41,8
Unselbständige Beschäftigung	33,0	29,9	37,1
Selbständige Beschäftigung	4,9	3,9	6,3
Ø Jahre mit Beiträgen aus Arbeitslosigkeit	4,8	4,6	5,1
Ø Jahre mit Beiträgen aus Kindererziehung	3,3	5,7	-
Ø Zahl der Tage nach Erwerbsstatus			
Beschäftigung	12.591	10.897	14.852
Unselbständige Beschäftigung	10.667	9.417	12.334
Selbständige Beschäftigung	1.923	1.479	2.516
Arbeitslosigkeit	724	737	707
Arbeitslosengeld	494	511	471
Notstandshilfe	177	168	188
Ruhens des Arbeitslosengeldes	15	16	12
Krankengeld aus Arbeitslosigkeit	39	42	35
Krankengeld aus USB und Rehabilitationsgeld	1	1	2
Wochengeld	87	152	0
Zahl der Pensionseintritte	414.740	237.064	177.676

Q: DVSV, WIFO-Berechnungen. Nur Personen, die in den Simulationen berücksichtigt wurden (ohne Beamt:innen, krankheitsbedingte Pensionen, Personen, die im Ausland krankenversichert waren und Personen ohne Erfüllung der Mindestversicherungszeit). Versicherungsjahre: Jahre mit Beitragsgrundlagen aus Erwerbstätigkeit und sonstigen Versicherungszeiten (z. B. Arbeitslosigkeit, Kindererziehung, Krankheit). *Pensionsantrittsalter ungenau, da nur Geburtsjahr verfügbar. Bei Männern keine Information über angerechnete Kindererziehungszeiten.

Zahl der Versicherungs- und Beitragsjahre

Für die betrachteten Personen lassen sich – von 1972 bis zum Pensionsantritt – maximal zwischen 44 (Pensionszugänge 2015) und 50 Jahre (Pensionszugänge 2021) an pensionsversicherungsrelevanten Zeiten beobachten, wenn auch das Jahr des Pensionsantritts mitgezählt wird.

Vom ersten beobachtbaren Eintritt in die Versicherung (erstes Versicherungsverhältnis) bis zum Pensionsantritt (inklusive Pensionsantrittsjahr) vergingen im Durchschnitt 43,8 Jahre. In durchschnittlich 39,2 Jahren wurden Beitragsgrundlagen aufgrund unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit oder sonstiger Teilversicherungszeiten in der Pensionsversicherung erworben (Versicherungsjahre). Davon entfielen durchschnittlich 33,0 Jahre auf Beitragsgrundlagen aus Erwerbstätigkeit (29,3 Jahre aus unselbständiger und 4,9 Jahre aus selbständiger Erwerbstätigkeit), 4,8 Jahre auf Beitragsgrundlagen aus Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Ruhen des Arbeitslosengeldes, Krankengeld aus Arbeitslosigkeit) und 3,3 Jahre auf Beitragsgrundlagen aus Kindererziehung.

Dabei gibt es durchaus markante Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Und zwar kommen die Frauen im Durchschnitt auf fast 5 Jahre weniger Versicherungsjahre, da sie um gut 7 Jahre weniger Beitragsjahre aufweisen, in den sie aufgrund einer Erwerbstätigkeit Beiträge zur Pensionsversicherung entrichteten. Die Unterschiede ausgleichend, kommen sie im Schnitt auf gut 5 Jahre mit Beitragsgrundlagen aufgrund von Kindererziehung (vgl. Übersicht 6):

- Bei Frauen vergingen vom ersten Eintritt in die Versicherung bis zum Pensionsantritt durchschnittlich 41,5 Jahre. Sie weisen im Durchschnitt 32,9 Versicherungsjahre auf. Davon entfielen 29,6 Jahre auf Beitragszeiten aufgrund von Erwerbstätigkeit (26,7 Jahre unselbständige und 3,5 Jahre selbständige Erwerbstätigkeit), 4,1 Jahre auf Beitragszeiten aufgrund von Arbeitslosigkeit und 5,2 Jahre auf Kindererziehungszeiten. Die durchschnittliche Anzahl der Geburten bei Frauen beträgt 1,4 und die Anzahl der Kindererziehungsmonate, die über das gesamte Erwerbsleben angerechnet werden, 58,0.
- Bei den Männern vergingen vom ersten Versicherungseintritt bis zum Pensionsantritt durchschnittlich 43,8 Jahre. Sie kommen im Durchschnitt auf 37,6 Versicherungsjahre. Davon entfielen 36,8 Jahre auf Beitragsgrundlagen aus Erwerbstätigkeit (32,7 Jahre aus unselbständiger und 5,5 Jahre aus selbständiger Erwerbstätigkeit) und 4,5 Jahre auf Beitragsgrundlagen aus Arbeitslosigkeit. Die verwendeten Daten enthalten für Männer keine Informationen über angerechnete Kindererziehungszeiten. Der Teilversicherungsbericht des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (2019) zeigt für die neu zuerkannten Direktrenten (Krankheit und Alter) des Jahres 2018, dass von allen Versicherungsmonaten der Männer 0,05 % Kindererziehungsmonate waren, bei den Frauen waren es hingegen 14,5 % ihrer Versicherungsmonate, bei den Zugängen des Jahres 2015 lag der Anteil ebenfalls bei 0,05 % (Dachverband 2016).

Durchschnittliche jährliche Beitragsgrundlagen

Die durchschnittliche jährliche Beitragsgrundlage (ohne Sonderzahlungen bis zur Höchstbeitragsgrundlage) aus unselbständiger Beschäftigung ist deutlich höher als die aus Arbeitslosigkeit (vgl. Übersicht 7):

- Die durchschnittliche jährliche Beitragsgrundlage aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in den Jahren 1972 bis zum Jahr vor dem Pensionsantritt beträgt 19.579 € (Frauen 15.705 €, Männer 23.734 €). In diesem Wert sind nur Jahre mit positiver Beitragsgrundlage aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ohne Aufwertung enthalten.

- Die durchschnittliche jährliche Beitragsgrundlage aus dem Bezug von Arbeitslosengeld betrug 10.935 € (Frauen 10.536 €, Männer 11.401 €), aus dem Bezug von Notstandshilfe 9.520 € (Frauen 9.455 €, Männer 9.599 €).

Für die im Vergleich zur Arbeitslosigkeit deutlich höhere Beitragsgrundlage aus unselbständiger Beschäftigung gibt es drei Gründe: Erstens waren die Personen im Durchschnitt deutlich mehr Tage im Jahr beschäftigt als arbeitslos. Zweitens werden für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nur 70% bzw. 64,4% der Bemessungsgrundlage, also des früheren Bruttoeinkommens, für die Pension gutgeschrieben. Drittens ist davon auszugehen, dass das Einkommen von Personen, die häufiger arbeitslos sind, unterdurchschnittlich ist.

Übersicht 7: Durchschnittliche jährliche Beitragsgrundlage der einzelnen Versicherungszeiten (in €)

Pensionszugänge 2015-2021

	Gesamt	Frauen	Männer
<i>Nur Personen mit positiver Beitragsgrundlage</i>			
Unselbständige Beschäftigung	19.789	15.880	23.974
Selbständige Beschäftigung	17.289	14.571	19.535
Arbeitslosengeld	10.969	10.571	11.432
Notstandshilfe	9.547	9.467	9.643
Kindererziehung	7.476	7.476	
Präsenz-, Zivil-, Ausbildungsdienst	2.489	2.696	2.489
Wochengeld	2.685	2.685	
Krankengeld aus USB, Rehabilitationsgeld	1.889	1.887	1.891
Krankengeld aus Arbeitslosigkeit	1.065	907	1.331
Ruhen des Arbeitslosengeldes	2.885	2.467	3.602
<i>Alle Personen</i>			
Unselbständige Beschäftigung	13.809	10.037	18.826
Selbständige Beschäftigung	1.776	1.186	2.561
Arbeitslosengeld	981	890	1.102
Notstandshilfe	571	543	608
Kindererziehung	527	923	0
Präsenz-, Zivil-, Ausbildungsdienst	1	0	3
Wochengeld	50	87	0
Krankengeld aus USB, Rehabilitationsgeld	1	1	2
Krankengeld aus Arbeitslosigkeit	20	18	21
Ruhen des Arbeitslosengeldes	9	9	10

Q: DVSV, WIFO-Berechnungen. USB: Unselbständige Beschäftigung.

Relative Bedeutung der unterschiedlichen Versicherungszeiten

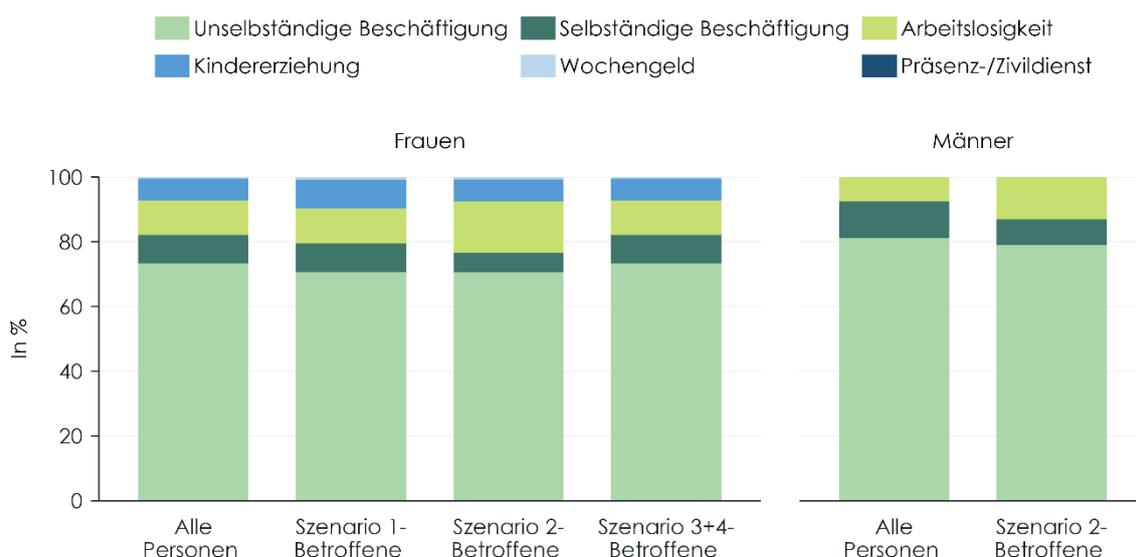
Die betrachteten Personen waren in ihrem gesamten Erwerbsleben durchschnittlich 12.591 Tage (Frauen 10.897 Tage, Männer 14.852 Tage) erwerbstätig, davon 10.667 Tage unselbständig beschäftigt (Frauen 9.417 Tage, Männer 12.334 Tage) und 1.923 Tage selbständig erwerbstätig (Frauen 1.479 Tage, Männer 2.516 Tage). 724 Tage waren sie arbeitslos (Frauen 737 Tage, Männer 707 Tage), davon bezogen sie 494 Tage Arbeitslosengeld und 177 Tage Notstandshilfe. Frauen bezogen durchschnittlich 137 Tage Wochengeld.

Diese Zahlen verdeutlichen die überragende Bedeutung der Beitragsgrundlagen aus Erwerbstätigkeit für die Pensionshöhe. Im Durchschnitt stammen 89,5% aller im Erwerbsleben erworbenen Beitragsgrundlagen aus Erwerbstätigkeit (79,2% aus unselbständiger und 10,3% aus selbständiger Erwerbstätigkeit) und nur 9,1% aus Arbeitslosigkeit und 3,0% aus Kindererziehung (ohne Wochengeld) (siehe Abbildung 1).

Bei den Männern sind die Beitragszeiten aus Erwerbstätigkeit noch bedeutender: Im Durchschnitt entfallen 93,8% der Beitragsgrundlagen auf Erwerbstätigkeit (82,5% unselbständige Erwerbstätigkeit, 11,3% selbständige Erwerbstätigkeit) und 7,7% auf Arbeitslosigkeit. Bei den Frauen entfallen durchschnittlich 84,1% der Beitragsgrundlagen auf Erwerbstätigkeit (75,1% unselbständige Erwerbstätigkeit, 9,0% selbständige Erwerbstätigkeit) und 10,9% auf Arbeitslosigkeit. Unter den Männern und Frauen, die mindestens ein Jahr von Arbeitslosigkeit betroffen waren, entfallen 14,7% der Beitragsgrundlagen auf Arbeitslosigkeit.

Abbildung 1: Anteil der verschiedenen Versicherungszeiten an der Summe der im Erwerbsleben durchschnittlich erworbenen Beitragsgrundlagen

Pensionseintritte 2015-2021



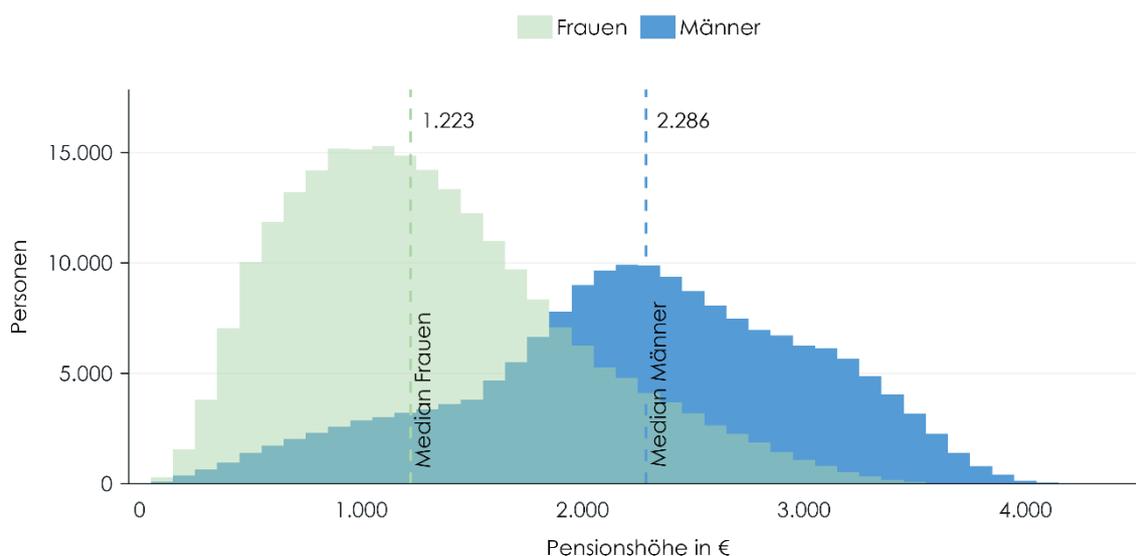
Q: DVS, WIFO-Berechnungen. Alle Beitragsgrundlagen, die eine Person seit dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis einschließlich des Jahres des Pensionsantrittes erworben hat, bis zur jährlichen Höchstbeitragsgrundlage. Kindererziehungszeiten machen 0,6% aller Versicherungszeiten der Frauen, und Präsenz-/Zivildienst 0,01% der Versicherungszeiten der Männer aus.

3. Ergebnisse der Simulation individueller Pensionen

3.1 Pensionshöhen im Status quo

Abbildung 2 zeigt die Verteilung der berechneten Bruttopensionen der betrachteten Pensionszugänge der Jahre 2015 bis 2021. Im Durchschnitt betragen diese rund 1.714 €, die der Frauen 1.313 € und die der Männer 2.250 €. Daraus ergibt sich ein Gender Pension Gap von 937 € bzw. 41,7%. Der Median der Pensionshöhe der Frauen beträgt 1.223 €. Das bedeutet, dass die Hälfte der Frauen eine Pension unterhalb und die andere Hälfte eine Pension oberhalb dieses Wertes bezieht. Der Median der Männer liegt mit 2.286 € rund 1.000 € höher. Ein Viertel aller Frauenpensionen liegt unter 832 €, die 25% höchsten Pensionen betragen mindestens 1.694 €. Bei den Männern liegt das untere Viertel der Pensionseinkommen bei rund 1.785 € und damit über der durchschnittlichen Frauenpension. Die 25% höchsten Pensionen der Männer betragen mindestens 2.814 €. Insgesamt verdeutlicht die Abbildung eine stärkere Konzentration der Pensionsbezüge bei den Frauen.

Abbildung 2: Bruttopensionen der Frauen und Männer im Status quo



Q: DVS, WIFO-Berechnungen.

3.2 Effekte der Szenarien auf die Pensionshöhen

3.2.1 Szenario 1 (Kindererziehung)

Abbildung 3 fasst die Effekte der Veränderungsszenarien auf die durchschnittliche Bruttopension zusammen. Unter Berücksichtigung aller Pensionszugänge in den Jahren 2015 bis 2021 steigt diese von rund 1.714 € im Status quo um 20 € (Szenario 2) auf 306 € (Szenario 5). Die höhere Bewertung der Kindererziehungszeiten (Szenario 1) erhöht die durchschnittliche Bruttopension um 58 € von 1.714 € auf 1.772 €. Sie erhöht die durchschnittliche Bruttopension der Frauen von 1.313 € auf 1.414 €, ohne die der Männer zu verändern (die Höherbewertung der Präsenz- und Zivildienstzeiten hat keinen nennenswerten Einfluss). Dadurch verringert sich der Gender Pension Gap von rund 937 € bzw. 41,7% (Status quo) um rund 101 € auf rund 836 € bzw. 37,2% (vgl. Abbildung 4).¹⁸⁾

Werden alle Pensionszugänge berücksichtigt, fließen in die Berechnung der durchschnittlichen Effekte auch alle Personen ein, die von einer Änderung der Pensionsberechnung gar nicht betroffen sind, für die sich also die Pensionshöhe nicht ändert (Nulleffekt). Von besonderer Relevanz ist daher, wie sich die Änderungen auf die von ihnen betroffenen Personen auswirken. Von der Höherbewertung der Kindererziehungszeiten sind (mit Ausnahme der Präsenzdiener und Zivildienstleistenden) ausschließlich Mütter betroffen. Für sie erhöht sich die durchschnittliche Bruttopension um 133 € von 1.309 € auf 1.442 €.¹⁹⁾

3.2.2 Szenario 2 (Arbeitslosigkeit)

Die höhere Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit (Szenario 2) wirkt sich im Durchschnitt über alle Pensionszugänge nur geringfügig aus, da typischerweise nur ein kleiner Teil der Erwerbsbiographie und damit der Pensionsberechnung auf Zeiten der Arbeitslosigkeit entfällt: Insgesamt steigt die durchschnittliche Bruttopension um 17 € von 1.714 € auf 1.735 €, jene der Frauen um 18 € von 1.313 € auf 1.331 € und jene der Männer um 23 € von 2.250 € auf 2.273 €. Der Gender Pension Gap steigt in absoluten Zahlen marginal von 937 € auf 941 €. Prozentual gesehen sinkt er von 41,7% auf 41,4%.

Alle Frauen und Männer, die während ihres Erwerbslebens Arbeitslosengeld (inkl. Ruhen des Arbeitslosengeldes), Notstandshilfe oder Krankengeld bei Arbeitslosigkeit bezogen haben, sind von der Höherbewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit betroffen, und zwar je nach Dauer ihrer

¹⁸⁾ Vgl. Übersicht 17 für die Auswirkungen auf die Pensionszugänge 2015-2021 der Frauen, Übersicht 18 für die Auswirkungen auf die Pensionszugänge 2015-2021 der Männer, Übersicht 19 für die Auswirkungen pro Jahr des Pensionsantritts, Übersicht 20 für die jahresspezifischen Auswirkungen auf die Frauen und Übersicht 21 für die jahresspezifischen Auswirkungen auf die Männer.

¹⁹⁾ In Abbildung 4 werden nur Frauen mit Kindererziehungszeiten aufgrund einer Geburt im Inland als Betroffene berücksichtigt, die wenigen Präsenz-, Zivil- und Ausbildungsdienstleistenden werden vernachlässigt. Letztere sind zwar de facto auch von Szenario 1 betroffen, da auch ihre monatliche Beitragsgrundlage angehoben wird (ein Monat Präsenz-, Zivil- und Ausbildungsdienst wird im APG gleich bewertet wie ein angerechneter Kindererziehungsmonat), diese Versicherungszeiten spielen aber nur eine marginale Rolle und das eigentliche Interesse gilt den Auswirkungen der Höherbewertung der Kindererziehungszeiten.

Arbeitslosigkeit unterschiedlich stark. Je länger sie arbeitslos waren, desto stärker steigt ihre durchschnittliche Bruttopension (vgl. Übersicht 8):

- Für alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Beitragsgrundlagen aufgrund von Arbeitslosigkeit erworben haben, steigt sie um 30 € von 1.621 € auf 1.652 €.
- Für Personen mit mindestens einem Jahr Arbeitslosigkeit (gemessen am Bezug von Arbeitslosengeld, Ruhen des Arbeitslosengeldes, Notstandshilfe und Krankengeld bei Arbeitslosigkeit) steigt sie um 46 € von 1.559 € auf 1.604 €.
- Für Personen, die länger als zwei Jahre arbeitslos waren, bedeutet die Höherbewertung einen Anstieg um 58 € von 1.561 € auf 1.619 €.
- Personen mit mehr als fünf Jahren Arbeitslosigkeit profitieren am meisten: Ihre Bruttopension steigt um 86 € von 1.613 € auf 1.699 €.

Die im Vergleich zum Effekt der Kindererziehungszeiten insgesamt geringen Wirkung der Höherbewertung von Arbeitslosigkeit lassen sich durch zwei Faktoren erklären:

Erstens machen Zeiten der Arbeitslosigkeit im Durchschnitt nur einen geringen Anteil am Erwerbsleben aus. Wie bereits in Abschnitt 2.3 dargestellt, weisen Personen mit Pensionsantritt im Zeitraum 2015 bis 2021 im Durchschnitt „nur“ 4,8 Jahre mit Beitragsgrundlagen aus Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Ruhen des Arbeitslosengeldes, Krankengeld aus Arbeitslosigkeit) auf (Frauen 4,6 Jahre, Männer 5,1 Jahre). Eine weitaus größere Rolle spielen Beschäftigungszeiten: Im Durchschnitt kommen die Personen auf 36,8 Jahre mit Beitragsgrundlagen aus Erwerbstätigkeit (Frauen 33,1 Jahre, Männer 43,8 Jahre).

Zwar waren zwei Drittel im Laufe ihres Erwerbslebens zumindest einen Tag arbeitslos (mit Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Krankengeld aus Arbeitslosigkeit), nicht ganz die Hälfte „nur“ bis zu einem halben Jahr, zwei Drittel bis zu einem Jahr, „nur“ ein Viertel mehr als zwei Jahre und rund 12% mehr als fünf Jahre (arithmetisches Mittel 724 Tage, Median 199 Tage). Hinzu kommt, dass Arbeitslose über ein unterdurchschnittliches Erwerbseinkommen verfügen, da sie überproportional häufig gering qualifiziert und weniger gut in den Arbeitsmarkt integriert sind.

Die durchschnittliche jährliche Beitragsgrundlage aus Arbeitslosigkeit ist deutlich niedriger als die aus unselbständiger Beschäftigung (vgl. Übersicht 7). Nur 9,1% der im Erwerbsleben akkumulierten Beitragsgrundlagen entfallen auf die Arbeitslosigkeit - gegenüber 89,5% auf die Erwerbstätigkeit (vgl. Abbildung 1).

Zweitens erhöht sich die Gutschrift für einen Monat Arbeitslosengeldbezug nur um 1,78% von 20%, also um 0,36% der (relativ geringen) Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes, wenn 90% statt 70% der Bemessungsgrundlage angerechnet werden. Die Auswirkungen auf die Gesamtgutschrift und die daraus resultierende Bruttopension bei Pensionsantritt sind entsprechend gering.

Exkurs zu den krankheitsbedingten Alterspensionen

Für Personen, die eine krankheitsbedingte Alterspension beziehen, wäre ein etwas stärkerer Anstieg der Bruttopensionen durch eine Höherbewertung der Arbeitslosigkeit, wie sie in Szenario 2 vorgesehen ist, zu erwarten als für Personen, die eine reguläre oder vorzeitige Alterspension beziehen (simulierte Grundgesamtheit), da diese Gruppe im Durchschnitt stärker von Arbeitslosigkeit betroffen ist.

Bei gleicher Simulation der Bruttopensionen, d. h. bei Anwendung der gleichen Pensionsberechnung, würden die krankheitsbedingten Pensionen im Durchschnitt um 41 € statt um 20 € steigen. Für die vom Szenario betroffenen Personen würde der Anstieg 60 € statt 46 € betragen.

Wie Übersicht 23 im Anhang zeigt, sind Personen mit einer krankheitsbedingten Alterspension (ohne Beamt:innen und Personen mit einer Krankenversicherung im Ausland) während ihres Erwerbslebens im Durchschnitt mehr als doppelt so häufig arbeitslos wie Personen mit einer regulären oder vorgezogenen Alterspension (1.502 Tage vs. 724 Tage). Sie beziehen 817 Tage Arbeitslosengeld und 501 Tage Notstandshilfe – im Vergleich zu 494 Tagen Arbeitslosengeld und 177 Tagen Notstandshilfe bei Personen mit regulärer oder vorzeitiger Alterspension.

Mit durchschnittlich 9,0 Jahren gegenüber 4,8 Jahren weisen Personen mit einer krankheitsbedingten Pension deutlich mehr Jahre mit Beitragsgrundlagen aus Arbeitslosigkeit auf. Die Beitragsgrundlagen aus Arbeitslosigkeit machen bei dieser Gruppe ein Fünftel aller im Erwerbsleben akkumulierten Beitragsgrundlagen aus. Das ist ein doppelt so hoher Anteil wie in der simulierten Grundgesamtheit (9,1%).

3.2.3 Szenario 3 (GPG/Männer)

Die Einführung eines Gender-Pay-Gap-Faktors wirkt sich stärker auf die Bruttopensionen aus als die Höherbewertung von Kindererziehungszeiten und Zeiten der Arbeitslosigkeit.

Die in Szenario 3 umgesetzte Erhöhung der jährlichen Beitragsgrundlage einer erwerbstätigen Frau um die (unbereinigte) prozentuelle Abweichung ihrer Beitragsgrundlage von der durchschnittlichen Beitragsgrundlage der Männer, gemessen am Durchschnitt der Männer, erhöht die durchschnittliche Bruttopension um 74 € von 1.714 € auf 1.788 €. Die durchschnittliche Bruttopension der Frauen steigt von 1.313 € auf 1.442 €, die der Männer bleibt unverändert bei 2.250 €. Der Gender Pension Gap verringert sich dadurch um 129 € von 937 € bzw. 41,7% auf 808 € bzw. 35,9%.

Für die von Szenario 3 potenziell Betroffenen – das sind die Frauen mit Beitragsgrundlage aus Erwerbstätigkeit – erhöht sich durch die Einführung des Gender-Pay-Gap-Faktors die durchschnittliche Bruttopension um 129 € von 1.313 € auf 1.442 €.²⁰⁾

²⁰⁾ Streng genommen sind von Szenario 3 nur jene Frauen betroffen, die in mindestens einem Jahr eine positive Beitragsgrundlage aus Erwerbstätigkeit aufweisen, die unter dem Durchschnitt der Männer liegt, da sich nur für sie die Beitragsgrundlage ändert.

Zu berücksichtigen ist, dass bei Frauen mit niedrigen Beitragsgrundlagen nur ein geringer Ausgleich der geschlechtsspezifischen Unterschiede erfolgt. So wird beispielsweise eine Jahresbeitragsgrundlage von 1.000 € um 96,7% auf 1.967 € erhöht, wenn der Durchschnitt der Männer bei 30.000 € liegt. Trotz dieser Steigerung um fast 100% bleiben die geschlechtsspezifischen Unterschiede in diesem Fall groß. Ein niedriges Ausgangsniveau bleibt also niedrig, wenn es wie in Szenario 3 um maximal 100% erhöht wird.

3.2.4 Szenario 4 (GPG/Frau)

In Szenario 4 ist der Anstieg der Bruttopensionen deutlich höher als in Szenario 3. Auch hier wird die jährliche Beitragsgrundlage einer Frau um die (unbereinigte) prozentuelle Abweichung ihrer Beitragsgrundlage von der durchschnittlichen Beitragsgrundlage der Männer erhöht, allerdings gemessen an der Beitragsgrundlage der Frau und nicht am Durchschnitt der Männer. Dies entspricht einer Anhebung aller positiven Beitragsgrundlagen, die unter dem Durchschnitt der Männer liegen, auf den Durchschnitt der Männer. Die Erhöhung kann weit über 100% betragen.

Unter Berücksichtigung aller Pensionszugänge in den Jahren 2015 bis 2021 steigt die durchschnittliche Bruttopension von rund 1.714 € im Status quo um 187 € auf 1.902 €. Die der Frauen steigt um 328 € von 1.313 € auf 1.641 €, die der Männer bleibt unverändert. Dies führt zu einer Verringerung des Gender Pension Gap von 937 € bzw. 41,7% auf 328 € bzw. 27,1%.

Für die betroffenen Frauen mit einer Beitragsgrundlage aus Erwerbstätigkeit erhöht sich durch die Anwendung des Gender-Pay-Gap-Faktors die durchschnittliche Bruttopension um 328 € von 1.313 € auf 1.641 €.

Bei beiden Szenarien ist zu bedenken, dass sie sich nur in den Jahren auswirken, in denen die jeweilige Frau eine positive Beitragsgrundlage hatte und diese unter dem Durchschnitt der Männer lag. In allen anderen Jahren, in denen eine Frau nicht erwerbstätig war oder ein höheres Einkommen hatte, erfolgt keine Anpassung.

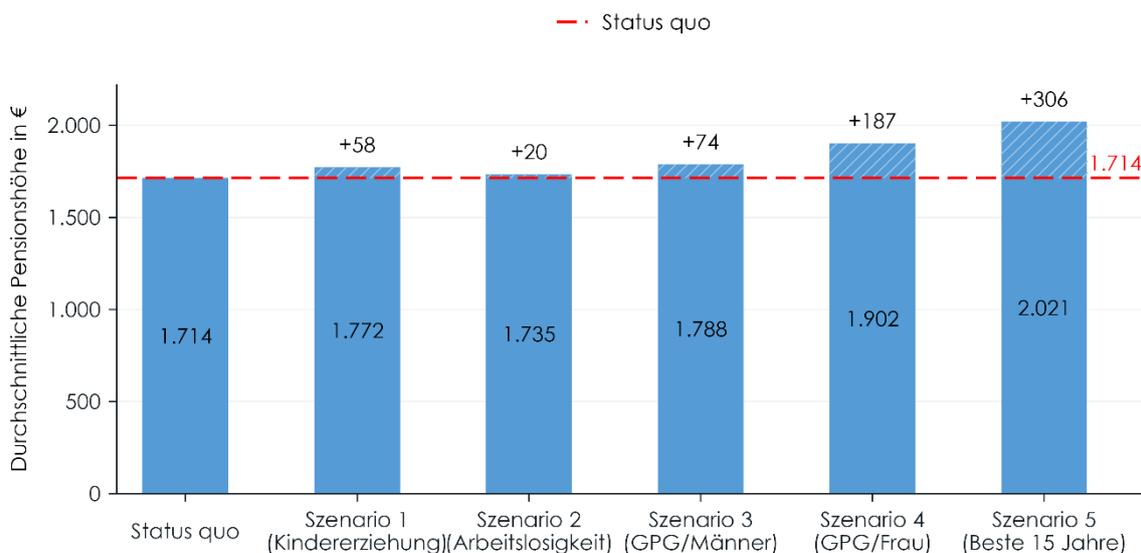
Wie Übersicht 9 und Übersicht 11 zeigen, ist der Effekt etwa doppelt so groß, wenn der Gender-Pay-Gap-Faktor nicht durch eine Erhöhung der jährlichen Beitragsgrundlagen, sondern durch eine Erhöhung der Gesamtgutschrift bei Pensionsantritt umgesetzt wird: Unter Berücksichtigung aller Pensionsantritte 2015 bis 2021 steigt die monatliche Bruttopension in Szenario 6 um 140 € statt um 74 € in Szenario 3 und in Szenario 7 um 293 € statt um 187 € in Szenario 4. Wird statt eines unbereinigten ein um die beobachtbaren strukturellen Unterschiede bereinigter Gender-Pay-Gap-Faktor angewendet, indem die jährlichen Beitragsgrundlagen bzw. die Gesamtgutschrift von Frauen nur um die Hälfte des Gender Gaps erhöht werden, fallen die simulierten Pensionszuwächse in allen Umsetzungsvarianten entsprechend geringer aus.

3.2.5 Szenario 5 (Beste 15 Jahre)

Von Szenario 5 sind alle Personen potenziell betroffen, bzw. jene die mehr als die Mindestversicherungsdauer von 15 Jahre aufweisen. Die Umstellung der Berechnung der Pensionshöhe von der lebenslangen Durchrechnung auf die 15 besten Jahre (Szenario 5) wirkt sich am stärksten auf die durchschnittliche Pensionshöhe aus: Diese steigt gegenüber dem Status quo um 256 € von 1.714 € auf 2.021 €.

Männer profitieren von dieser Umstellung stärker: Für sie steigt die durchschnittliche Pension von 2.250 € (Status quo) um 386 € auf 2.619 €, für Frauen um 260 € von 1.313 € auf 1.572 €. Damit steigt der Gender Pension Gap absolut um 109 € von 937 € auf 1.046 €. Prozentual verringert er sich geringfügig von 41,7% auf 40,0%.

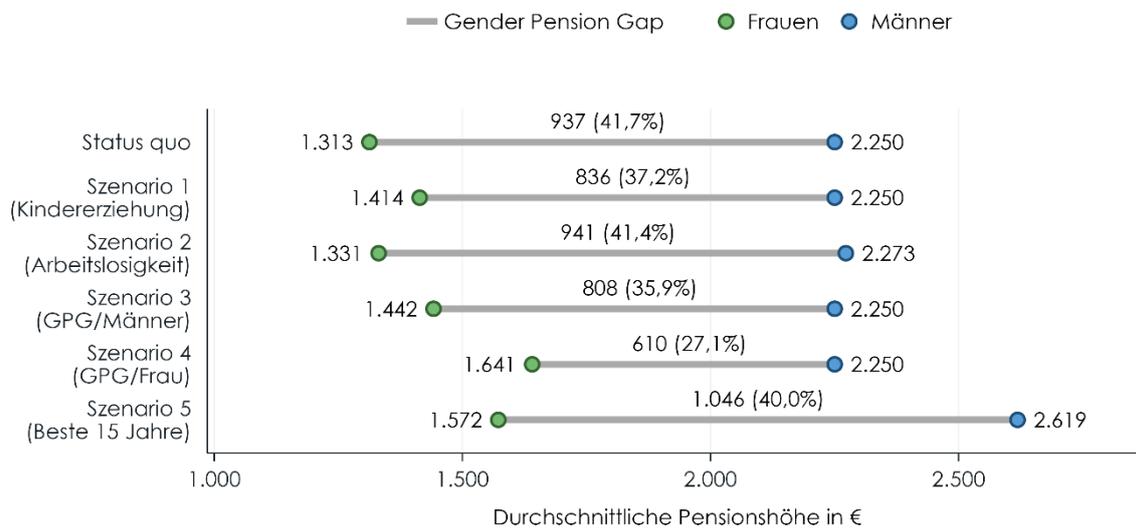
Abbildung 3: Effekte der Veränderungsszenarien auf die durchschnittlichen Bruttopensionen
Pensionszugänge 2015 bis 2021



Q: DVS, WIFO-Berechnungen.

Abbildung 4: Effekte der Veränderungsszenarien auf die durchschnittlichen Bruttopensionen nach Geschlecht

Pensionszugänge 2015 bis 2021



Q: DVS, WIFO-Berechnungen.

Übersicht 8: Effekte der Veränderungsszenarien auf die durchschnittlichen Bruttopensionen

Pensionszugänge 2015 bis 2021

A: Arithmetisches Mittel

	Status quo	Szenario 1		Szenario 2		Szenario 3		Szenario 4		Szenario 5	
	(APG)	(Kindererziehung)	Δ	(Arbeitslosigkeit)	Δ	(GPG/Männer)	Δ	(GPG/Frau)	Δ	(Beste 15 Jahre)	Δ
	Ø	Ø		Ø	Δ	Ø	Δ	Ø	Δ	Ø	Δ
Alle Personen											
Gesamt	1.714	1.772	58	1.735	21	1.788	74	1.902	188	2.021	307
Frauen	1.313	1.414	101	1.331	18	1.442	129	1.641	328	1.572	259
Männer	2.250			2.273	23					2.619	369
Nur die Betroffenen											
Szenario 1	1.309	1.442	133								
Szenario 2											
Beitragsgrundlage aus AL	1.621			1.652	30						
≥1 Jahr Arbeitslosigkeit	1.559			1.604	46						
>2 Jahre Arbeitslosigkeit	1.561			1.619	58						
>5 Jahre Arbeitslosigkeit	1.613			1.699	86						
Szenario 3	1.313					1.442	129				
Szenario 4	1.313							1.641	328		
Szenario 5	1.714									2.021	307

B: Median

	Status quo	Szenario 1		Szenario 2		Szenario 3		Szenario 4		Szenario 5	
	(APG)	(Kindererziehung)	Δ	(Arbeitslosigkeit)	Δ	(GPG/Männer)	Δ	(GPG/Frau)	Δ	(Beste 15 Jahre)	Δ
	Ø	Ø		Ø	Δ	Ø	Δ	Ø	Δ	Ø	Δ
Alle Personen											
Gesamt	1.634	1.709	75	1.662	28	1.726	92	1.863	229	1.978	344
Frauen	1.223	1.344	121	1.245	22	1.398	175	1.634	411	1.469	246
Männer	2.286			2.316	30					2.647	361
Nur die Betroffenen											
Szenario 1	1.225	1.368	143								
Szenario 2											
Beitragsgrundlage aus AL	1.543			1.579	36						
≥1 Jahr Arbeitslosigkeit	1.485			1.534	8						
>2 Jahre Arbeitslosigkeit	1.499			1.560	62						
>5 Jahre Arbeitslosigkeit	1.576			1.664	88						
Szenario 3	1.223					1.398	175				
Szenario 4	1.223							1.634	411		
Szenario 5	1.634									1.978	344

Q: DVSV, WIFO-Berechnungen. Betroffene: Szenario 1: Frauen mit Geburt/Kindererziehungszeiten. Szenario 2: Arbeitslosigkeit, gemessen als Bezug von Arbeitslosengeld, Bezug von Notstandshilfe, Ruhen des Arbeitslosengeldes und/oder Bezug von Krankengeld bei Arbeitslosigkeit. Szenarien 3 und 4: Frauen mit Beitragsgrundlage aus Erwerbstätigkeit (unselbständige und selbständige Beschäftigung, Krankengeld).

Übersicht 9: Effekte der Anhebung der Frauenpensionen um einen Gender-Pay-Gap-Faktor in verschiedenen Umsetzungsvarianten auf die durchschnittlichen Pensionshöhen

Pensionszugänge 2015-2021

	Status quo	Szenario 3		Szenario 4		Szenario 6		Szenario 7	
	(APG)	(GPG/Männer)		(GPG/Frau)		(GPG zur Pensionierung/Männer)		(GPG zur Pensionierung/Frau)	
		unbereinigt	bereinigt	unbereinigt	bereinigt	unbereinigt	bereinigt	unbereinigt	bereinigt
A: Arithmetisches Mittel									
<i>Alle Personen</i>									
Ø Pension	1.714	1.788	1.751	1.902	1.808	1.855	1.785	2.007	1.861
Veränderung		74	37	187	94	140	70	293	146
<i>Nur die betroffenen Frauen</i>									
Ø Pension	1.313	1.442	1.377	1.641	1.477	1.558	1.436	1.825	1.569
Veränderung		129	65	328	165	246	123	512	256
B: Median									
<i>Alle Personen</i>									
Ø Pension	1.634	1.726	1.678	1.863	1.736	1.747	1.681	1.899	1.697
Veränderung		92	44	229	102	113	47	265	63
<i>Nur die betroffenen Frauen</i>									
Ø Pension	1.223	1.398	1.310	1.634	1.429	1.538	1.385	1.739	1.468
Veränderung		174	87	411	206	315	162	516	244

Q: DSVS, WIFO-Berechnungen. Betroffene: Frauen mit Beitragsgrundlage aus Erwerbstätigkeit (unselbständige und selbständige Beschäftigung, Krankengeld).

Übersicht 10: Effekte der Veränderungsszenarien auf den Gender Pension Gap

Pensionszugänge 2015 bis 2021

	Status quo	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3	Szenario 4	Szenario 5
	(APG)	(Kindererziehung)	(Arbeitslosigkeit)	(GPG/Männer)	(GPG/Frau)	(Beste 15 Jahre)
A: Arithmetisches Mittel						
Gesamt	1.714	1.772	1.735	1.788	1.902	2.021
Frauen	1.313	1.414	1.331	1.442	1.641	1.572
Männer	2.250	2.250	2.273	2.250	2.250	2.619
Differenz abs.	937	836	942	808	609	1.047
Differenz in %	41,7	37,2	41,4	35,9	27,1	40,0
B: Median						
Gesamt	1.634	1.709	1.662	1.726	1.863	1.978
Frauen	1.223	1.344	1.245	1.398	1.634	1.469
Männer	2.286	2.286	2.316	2.286	2.286	2.647
Differenz abs.	1.063	942	1.071	889	652	1.178
Differenz in %	46,5	41,2	46,3	38,9	28,5	44,5

Q: DSVS, WIFO-Berechnungen. Betroffene: Frauen mit Beitragsgrundlage aus Erwerbstätigkeit (unselbständige und selbständige Beschäftigung, Krankengeld).

Übersicht 11: Effekte der Anhebung der Frauenpensionen um einen Gender-Pay-Gap-Faktor in verschiedenen Umsetzungsvarianten auf den Gender Pension Gap

Pensionszugänge 2015 bis 2021

	Status quo	Szenario 3		Szenario 4		Szenario 6 (GPG zur Pensionierung/ Männer)		Szenario 7 (GPG zur Pensionierung/ Frau)	
	(APG)	(GPG/Männer)		(GPG/Frau)					
		unbereinigt	bereinigt	unbereinigt	bereinigt	unbereinigt	bereinigt	unbereinigt	bereinigt
A: Arithmetisches Mittel									
Gesamt	1.714	1.788	1.751	1.902	1.808	1.855	1.785	2.007	1.861
Frauen	1.313	1.442	1.377	1.641	1.477	1.558	1.436	1.825	1.569
Männer	2.250	2.250	2.250	2.250	2.250	2.250	2.250	2.250	2.250
Differenz abs.	937	808	873	609	773	692	814	425	681
Differenz in %	41,7	35,9	38,8	27,1	34,4	30,7	36,2	18,9	30,3
B: Median									
Gesamt	1.634	1.726	1.678	1.863	1.736	1.747	1.681	1.899	1.697
Frauen	1.223	1.398	1.310	1.634	1.429	1.538	1.385	1.739	1.468
Männer	2.286	2.286	2.286	2.286	2.286	2.286	2.286	2.286	2.286
Differenz abs.	1.063	888	976	652	857	748	901	547	819
Differenz in %	46,5	38,9	42,7	28,5	37,5	32,7	39,4	23,9	35,8

Q: DVSV, WIFO-Berechnungen. Betroffene: Frauen mit Beitragsgrundlage aus Erwerbstätigkeit (unselbständige und selbständige Beschäftigung, Krankengeld).

3.3 Verteilungswirkungen

Die Verwendung des Medians anstelle des arithmetischen Mittels ändert nichts an den grundsätzlichen Ergebnissen hinsichtlich der relativen Unterschiede in den Auswirkungen zwischen den Szenarien, aber die Auswirkungen sind stärker. Der Median gibt den Wert an, der in der Mitte der Verteilung liegt, so dass 50% der Werte darunter und 50% darüber liegen. Er ist weniger anfällig für Extremwerte (Ausreißer). Daher werden in verschiedenen Tabellen auch die Auswirkungen auf dieses Maß dargestellt. Die Effekte auf den Median sind vermutlich deshalb größer, weil sich die simulierten Änderungen stärker im mittleren Bereich der Pensionseinkommensverteilung auswirken als an den Rändern.

Abbildung 5 stellt die Veränderung der Pensionshöhe entlang der Bruttopensionsdezile dar und gibt damit näheren Aufschluss über die Verteilungswirkung der Veränderungsszenarien (siehe auch ergänzend Abbildung 6 und Abbildung 7).

Im Szenario 1 (Kindererziehung), in dem nur Frauen von den Änderungen in der Pensionsberechnung betroffen sind, zeigt sich eine relativ homogene Wirkung. Mit Ausnahme der niedrigsten Pensionen (1. Dezil) und der höchsten Pensionen (10. Dezil) führt eine höhere Bewertung der Kindererziehungszeiten zu einer ähnlich starken Erhöhung der Bruttopension. Im obersten Dezil dürfte der Effekt durch die Höchstbemessungsgrundlage gedämpft werden. Im untersten Dezil wirkt sich die höhere Bewertung der Kindererziehungszeiten nur marginal aus, da für diese Frauen in den Simulationen zugrundeliegenden Sozialversicherungsdaten wesentlich seltener Geburten erfasst sind (Anteil von rund 8% gegenüber über 80% im vierten bis sechsten Dezil), für die die höherbewerteten Kindererziehungszeiten zur Anrechnung käme. Gut zwei Drittel der Frauen im untersten Dezil haben eine ausländische Staatsbürgerschaft. Sie sind deutlich später

in die österreichische Versicherung eingetreten (im Durchschnitt 1991-1992 gegenüber 1976-1977 bei den Frauen in den anderen Dezilen) und weisen bei Pensionsantritt im Durchschnitt nur fünf Versicherungsjahre auf (gegenüber 36 Jahren bei den anderen Frauen).

Die Höherbewertung der Arbeitslosigkeit (Szenario) hat insgesamt einen geringeren Effekt auf die durchschnittliche Erhöhung der Bruttopensionen. Hier sind die Effekte in der Mitte der Verteilung, bei den Männern insbesondere im 5. Dezil, etwas stärker als im oberen und unteren Bereich.

Die Einführung eines Gender-Pay-Gap-Faktors in die Pensionsberechnung (Szenarien 3 und 4) zeigt die stärksten Effekte in den mittleren Dezilen. Im obersten Dezil hingegen sind die Auswirkungen in beiden Szenarien gering. Dies liegt daran, dass nur jene Beitragsgrundlagen der Frauen erhöht werden, die unter der durchschnittlichen Beitragsgrundlage der Männer liegen. Bei hohen Beitragsgrundlagen erfolgt keine oder eine geringere Anpassung.

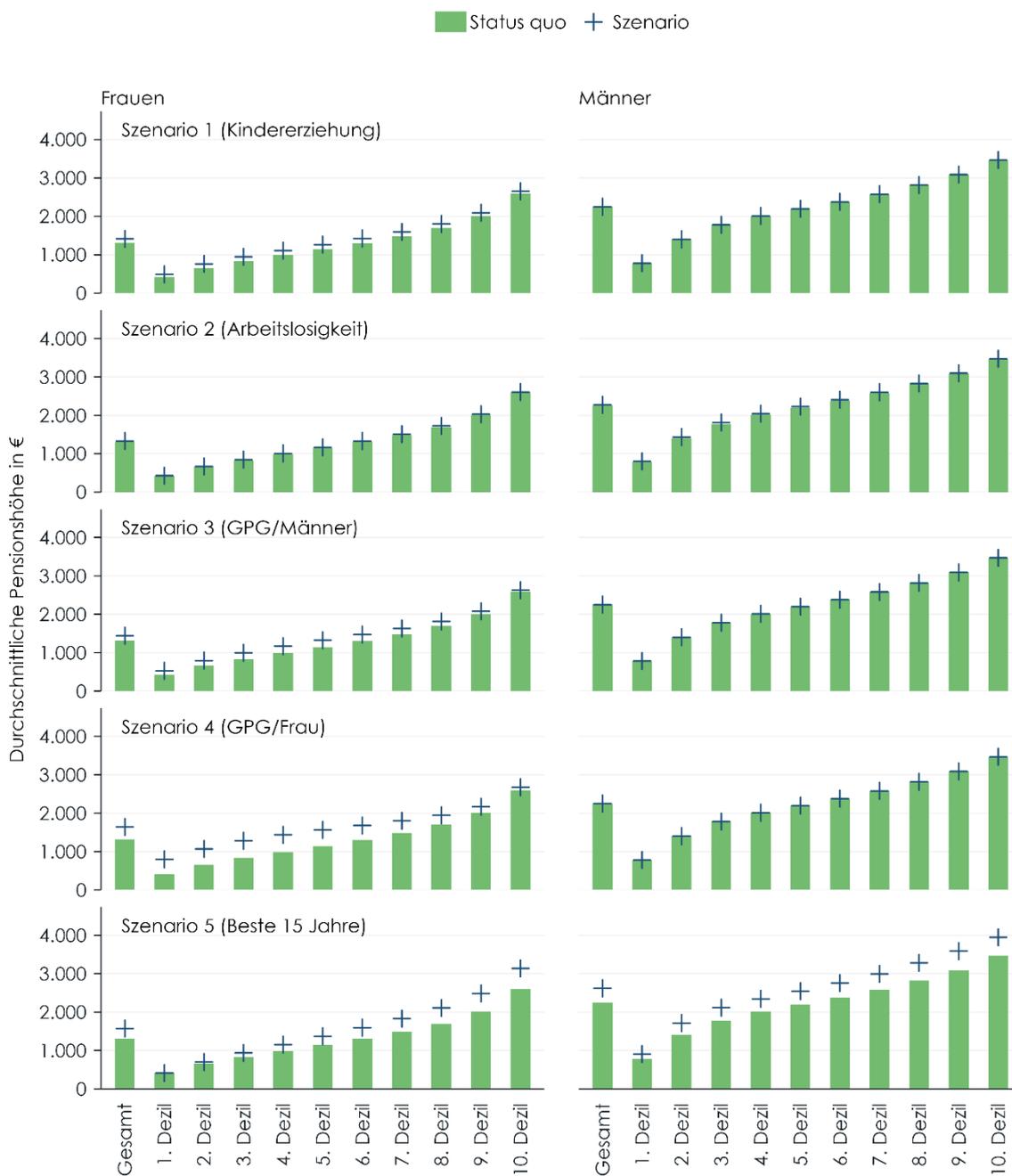
In Szenario 3 sind zudem die Auswirkungen im untersten Dezil gering. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei besonders niedrigen Beitragsgrundlagen trotz des großen Abstands zur durchschnittlichen Beitragsgrundlage der Männer auch eine bis zu 100-prozentige Erhöhung nur geringe Auswirkungen auf die Bruttopension hat.

Im Gegensatz zu den anderen Szenarien wirkt sich eine Umstellung der Pensionsberechnung auf die besten 15 Jahre in den oberen Pensionsdezilen stärker aus. Hier zeigt sich, dass dieses Szenario Personen mit kontinuierlich steigenden Erwerbseinkommen (Stichwort Senioritätsentlohnung) stärker betreffen würde als Personen mit kürzeren Erwerbsbiographien und flacheren Einkommenskurven. Dies verdeutlicht einmal mehr, wie wichtig die differenzierte Betrachtung von Reformoptionen oder Reformvorhaben auf unterschiedliche Erwerbs- und Einkommensverläufe ist.

Die meisten Personen erhalten in Szenario 5 eine höhere Pension als im Status quo. Es gibt aber auch eine Minderheit von Personen, die durch die simulierte Umstellung auf die 15 besten Jahre verlieren würde (9,3%). Dies ist auf eine geringere Aufwertung der Beitragsgrundlagen aus der Vergangenheit zurückzuführen:

- Im alten Recht vor 2004, als die Bemessungsgrundlage noch aus den 15 Jahren mit den höchsten aufgewerteten Gesamtbeitragsgrundlagen gebildet wurde, waren die Aufwertungsfaktoren niedriger als heute. Sie wurden im Zuge der Pensionsreform 2004 angehoben, um einen gewissen Ausgleich für die Verluste durch die Umstellung auf die lebenslange Durchrechnung zu schaffen.
- Die einmalige Aufwertung der 15 besten Beitragsgrundlagen der Vergangenheit mit den alten Aufwertungsfaktoren ist in Summe (deutlich) geringer als die jährliche Aufwertung mit den neuen Aufwertungsfaktoren. Je weiter die Beitragsgrundlagen in der Vergangenheit liegen, umso größer ist die Differenz.

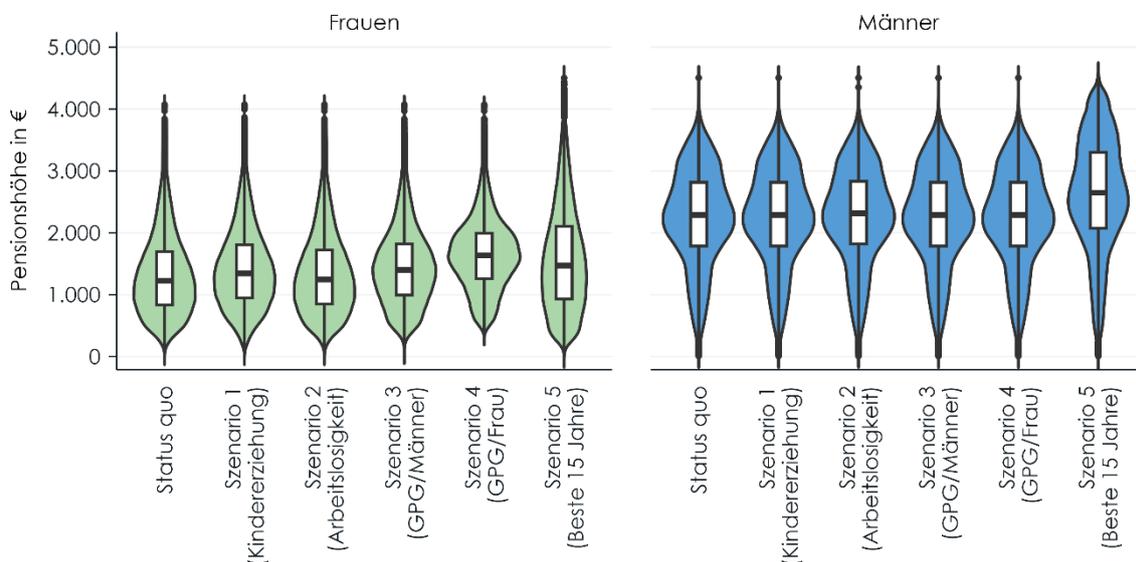
Abbildung 5: Effekte der Veränderungsszenarien nach Dezilen der Bruttopensionen im Status quo



Q: DVS, WIFO-Berechnungen.

Abbildung 6: Effekte der Veränderungsszenarien auf die Verteilung der Bruttopensionen nach Geschlecht

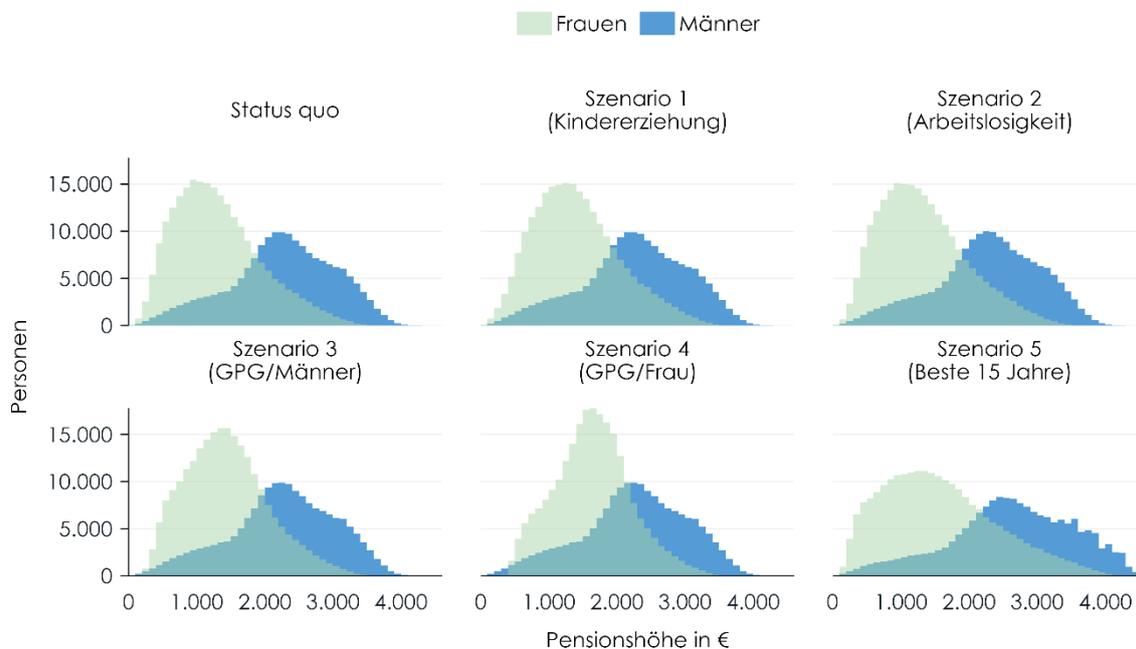
Pensionszugänge 2015 bis 2021



Q: DVS, WIFO-Berechnungen.

Abbildung 7: Effekte der Veränderungsszenarien auf die Verteilung der Bruttopensionen

Pensionszugänge 2015 bis 2021



Q: DVS, WIFO-Berechnungen.

3.4 Finanzieller Mehraufwand

Bisher standen die Auswirkungen der durchgeführten Berechnungen auf die individuellen Pensionshöhen im Vordergrund. Abschließend wird in Übersicht 12 aufgezeigt, wie sich die Summe aller Bruttopensionen im Jahr des Pensionsantritts jeweils entlang der simulierten Szenarien verändert. Die Berechnungen basieren wieder auf der Summe aller Bruttopensionen der Personen mit Pensionsantritt in einem Jahr gebildet und zwischen dem Status quo und den Alternativszenarien verglichen.

In der groben Abschätzung wird unterstellt, dass die ermittelte monatliche Bruttopension 14 Mal ausgezahlt wird. In der Realität wird dies im Jahr des Pensionsantritts häufig noch nicht der Fall sein, da viele Personen erst im Laufe des Jahres in Pension gehen und daher noch nicht das ganze Jahr eine Pension beziehen. Die Berechnungen beinhalten den Mehraufwand der Neuzugänge im jeweiligen Kalenderjahr, der Gesamteffekt ergäbe sich aus der Kumulation der Einzeljahre inklusive der im Folgenden nicht berücksichtigten Pensionsvalorisierungen. Die Werte stellen somit eine Untergrenze dar. Ein Vergleich der ausbezahlten monatlichen Leistungen mit der offiziellen Gebahrung der gesetzlichen Pensionsversicherung zeigt etwas niedrigere Werte im Status-quo-Szenario (Dachverband der Sozialversicherungsträger, 2022). Zu bedenken ist ferner, dass nur die simulierte Grundgesamtheit berücksichtigt ist, also alle Pensionszugänge ohne Beamt:innen, ohne krankheitsbedingte Pensionen und ohne Personen mit Krankenversicherung im Ausland.

Für die Pensionsneuzugänge des Jahres 2021 würde die Höherbewertung der Arbeitslosenzeiten mit 25 Mio. € (Szenario 2) den geringsten Mehraufwand aller Szenarien nach sich ziehen. Die Höherbewertung der Kinderziehungszeiten (Szenario 1) hätte für die Neupensionistinnen des Jahres 2021 mit rund 63 Mio. € einen doppelt so großen Aufwandseffekt. Die simulierten Gender-Pension-Gap-Faktoren erhöhen die Frauenpensionen in unterschiedlichem Ausmaß und führen daher auch zu unterschiedlich hohen Mehrausgaben zwischen 95 Mio. € und 239 Mio. € (Szenario 3 und 4).

Die Mehrkosten der simulierten zusätzlichen Szenarien des GPG (Szenarien 6, 7), die hier nicht näher erläutert werden, sowie die Unterschiede bei Anwendung von bereinigten und unbereinigten Gender Gaps sind im Anhang in Übersicht 22 dargestellt. Im Szenario 5, der Berechnung der Pensionshöhe auf Basis der 15 besten Jahre, sind die meisten Pensionen, sowohl Frauen- als auch die Männerpensionen betroffen, daher ist erwartungsgemäß der Mehraufwand mit rund 389 Mio. € für die Neuzugänge des Jahres 2021 am höchsten.

Übersicht 12: Effekte der Veränderungsszenarien auf die Summe aller Bruttopensionsleistungen

Pensionszugänge 2015-2021

	Status quo (APG)	Szenario 1 (Kindererziehung)	Szenario 2 (Arbeitslosigkeit)	Szenario 3 (GPG/Männer)	Szenario 4 (GPG/Frau)	Szenario 5 (Beste 15 Jahre)
<i>Aufwand in Mio. €</i>						
2015	801,15	834,04	810,81	832,55	879,40	924,83
2016	1.063,24	1.102,07	1.074,94	1.108,58	1.178,30	1.234,87
2017	1.184,65	1.226,72	1.197,79	1.230,26	1.300,82	1.382,40
2018	1.368,39	1.414,49	1.384,29	1.420,61	1.501,76	1.605,04
2019	1.561,89	1.615,89	1.581,08	1.631,14	1.737,65	1.840,76
2020	1.968,88	2.027,83	1.991,46	2.059,29	2.199,70	2.349,47
2021	2.006,07	2.069,39	2.031,28	2.100,63	2.245,07	2.395,17
<i>Mehraufwand gegenüber Status quo in Mio. €</i>						
2015		32,88	9,66	31,40	78,25	123,67
2016		38,83	11,70	45,34	115,07	171,63
2017		42,07	13,13	45,60	116,17	197,74
2018		46,10	15,90	52,22	133,37	236,65
2019		54,01	19,19	69,25	175,76	278,87
2020		58,95	22,58	90,41	230,82	380,59
2021		63,32	25,21	94,56	239,00	389,10

Q: DVS, WIFO-Berechnungen. Summe aller Bruttopensionen im Jahr des Pensionseintritts unter Annahme von 14 mal bezogenen Bruttomonatspensionen.

4. Auswirkungen auf die Haushaltseinkommen

In diesem Abschnitt werden die in Abschnitt 3 präsentierten Ergebnisse der Simulationsszenarien auf die Haushaltsebene übertragen. Dieser Schritt ist entscheidend, um die Auswirkungen der Maßnahmen im Hinblick auf soziale Wohlfahrtsaspekte zu berücksichtigen. Im Mittelpunkt steht dabei die Wirkung der Maßnahmen auf das bedarfsgewichtete (äquivalisierte) verfügbare Haushaltseinkommen. Diese Größe ist maßgeblich für die Messung von Einkommensungleichheit und Einkommensarmut, da sie das Einkommen nach staatlicher Umverteilung durch öffentliche Leistungen und direkte Abgaben berücksichtigt. Ziel ist es, die Veränderungen im verfügbaren Einkommen der Haushalte und deren Verteilung zu analysieren, um Rückschlüsse auf die Verteilungswirkungen der untersuchten Maßnahmen zu ziehen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Identifizierung von Haushaltsgruppen, die durch die Maßnahmen besonders profitieren oder benachteiligt werden.

Verwendete Konzepte und Begriffe

Verfügbares Haushaltseinkommen

Das verfügbare Haushaltseinkommen bezeichnet das gesamte Einkommen, das einem Haushalt nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben sowie nach Erhalt von Sozialtransfers wie Familienbeihilfe oder Arbeitslosengeld zur Verfügung steht. Es umfasst Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Pensionen, Kapitalerträge, Renten und sonstige Einnahmen.

Verfügbares Äquivalenzeinkommen

Das verfügbare Äquivalenzeinkommen (auch "äquivalisiertes Haushaltseinkommen" oder "bedarfsgewichtetes verfügbares Einkommen") ist ein Maß, das das verfügbare Haushaltseinkommen von Haushalten unterschiedlicher Größe oder Zusammensetzung vergleichbar macht. Es wird durch die Anwendung einer Äquivalenzskala berechnet, die berücksichtigt, dass größere Haushalte durch Skaleneffekte (z. B. gemeinsames Wohnen) pro Kopf weniger Einkommen benötigen als kleinere Haushalte, um den gleichen ökonomischen Wohlstand zu erreichen. Eine gängige Methode zur Berechnung ist die modifizierte OECD-Skala.

Armutsgefährdung

Armutsgefährdung bezeichnet das Risiko, in Armut zu geraten. Sie wird typischerweise durch die Armutsgefährdungsquote gemessen, die sich aus dem Quotienten der armutsgefährdeten Bevölkerung und der Gesamtbevölkerung ergibt. Als armutsgefährdet gelten Personen bzw. Haushalte, deren bedarfsgewichtetes verfügbares Haushaltseinkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle liegt – also Personen bzw. Haushalte, die über ein vergleichsweise geringes Einkommen verfügen²¹⁾. Im Jahr 2022 traf das auf 14,9% der Personen in Privathaushalten bzw. 1,3 Mio: Menschen zu.

Armutsgefährdungsschwelle

Die Armutsgefährdungsschwelle ist jener Betrag, unterhalb dessen Personen als armutsgefährdet gelten. Nach Eurostat-Definition liegt sie bei 60% des mittleren äquivalisierten Haushaltseinkommens.

Armutsgefährdungslücke

Die Armutsgefährdungslücke beschreibt die Intensität der Armutsgefährdung. Sie ist definiert als Median der individuellen relativen Abweichungen der Äquivalenzeinkommen der Armutsgefährdeten von der Armutsgefährdungsschwelle in Prozent der Armutsgefährdungsschwelle.

4.1 Alters- und geschlechtsspezifische Einkommensarmut

Ältere Frauen haben nicht nur im Hinblick auf das individuelle Pensionseinkommen (Gender Pension Gap), sondern ab einem gewissen Alter auch in Bezug auf das verfügbare Haushaltseinkommen niedrigere Werte als Männer. Erkennbar ist dies daran, dass sie deutlich stärker als Männer auf die (bedarfsgeprüfte) Ausgleichszulage angewiesen sind. Laut Dachverband (2022, 2024) waren von den knapp 195.000 Ausgleichszulagenbeziehenden 2021 und 2023 zwei Drittel Frauen und von ihnen lebten 2020 95% alleine (BMSGPK 2021). Diese Ungleichheit zwischen den Geschlechtern wird zunehmend als sozial inakzeptabel angesehen, da sie hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass Frauen einen Großteil der Reproduktions-, Betreuungs- und Hausarbeit übernehmen. Während ihr Beitrag zur sozialen Reproduktion im Kontext einer alternden Bevölkerung die Nachhaltigkeit des sozialen Sicherungssystems und die Produktivität stärkt (positiver externer Effekt), schränkt er gleichzeitig ihre Erwerbstätigkeit, ihre beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und ihre Pensionsansprüche erheblich ein.

In welchem Ausmaß sich ein geringes Individualeinkommen in ein geringes Haushaltseinkommen bzw. Armutsgefährdung überträgt, hängt maßgeblich von der Haushaltsstruktur ab. Im europäischen Vergleich gibt es große Unterschiede in der Altersstruktur der Haushalte. In Südeuropa sind beispielsweise generationenübergreifende Haushalte häufig (Glaser et al., 2018).

²¹⁾ Da Armutsgefährdung ein relatives Maß in Bezug auf das allgemeine Einkommensniveau ist, tritt sie üblicherweise auch in wohlhabenden Gesellschaften auf. Zudem können auch Personen, die hinsichtlich ihres Vermögens wohlhabend sind, als armutsgefährdet gelten, wenn sie über geringes Einkommen verfügen.

Dies wird unter anderem auf den Mangel an öffentlich bereitgestellten oder öffentlich unterstützten Betreuungsdiensten (Verbist et al., 2020) sowie auf die begrenzte Verfügbarkeit von erschwinglichem oder öffentlich gefördertem Wohnraum (Tai & Treas, 2009) zurückgeführt. Das wirtschaftliche Wohlbefinden von Mehrgenerationenhaushalten hängt wahrscheinlich davon ab, ob sie minderjährige Kinder, Erwerbstätige, Arbeitslose oder Personen, die aus anderen Gründen nicht am Arbeitsmarkt teilnehmen, umfassen.

Zur Veranschaulichung des relativen Armutsgefährdungsrisikos im Alter wird die Bevölkerung in Privathaushalten in Österreich in Abbildung 8 nach Altersgruppen unterteilt und die altersspezifischen durchschnittlichen Armutsgefährdungsquoten werden verglichen.²²⁾ Dabei zeigt sich, dass insbesondere zwei Phasen des Lebenszyklus ein überdurchschnittliches Armutsrisiko aufweisen: das Alter sowie die Kindheit und Jugend.

Die Armutsgefährdungsquote für Kinder und Jugendliche (unter 18-Jährige) lag im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2021 bei 18,1%. Bei den 18- bis 34-Jährigen war sie mit 15,9% etwas niedriger. Die Altersgruppen der 35- bis 49-Jährigen sowie der 50- bis 64-Jährigen wiesen mit etwa 12% die niedrigsten Werte auf. Bei den über 65-Jährigen ist die Quote zwischen 2007 und 2017 von rund 19% auf 13% gesunken. Seitdem ist sie tendenziell wieder leicht angestiegen und betrug 2021 14,3%. Da das Armutsrisiko nicht anhand des individuellen, sondern des Haushaltseinkommens gemessen wird, ist das Armutsrisiko für einen Mann und eine Frau, die im selben Haushalt leben, unabhängig vom individuellen Einkommen gleich, wenn (wie üblicherweise angenommen) die Ressourcen im Haushalt gleichmäßig verteilt werden²³⁾. In Österreich unterscheidet sich das Armutsrisiko für Frauen und Männer bis zum Regelpensionsalter daher trotz des relativ hohen Gender Pay Gap (Böheim et al., 2024) kaum (Abbildung 8). Da Frauen aber eine höhere Lebenserwartung haben, leben sie häufiger allein als Männer: Knapp mehr als die Hälfte (52,7%) der Frauen im Alter von 75 Jahren und darüber lebten im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2021 allein, während es bei Männern ein Fünftel (20,4%) waren. Von den Alleinlebenden im Alter 65 und darüber waren drei Viertel (74,7%) Frauen und ein Viertel Männer.

Da im Alter das Pensionseinkommen den größten Teil des Einkommens von Männern und Frauen in Österreich ausmacht²⁴⁾, führen die geringeren Pensionen der Frauen die häufiger alleine leben, gekoppelt mit ihrer längeren Lebenserwartung, dazu, dass das Armutsrisiko von Frauen mit zunehmendem Alter steigt. Bis zur Gruppe der 50- bis 64-Jährigen ist die Armutsgefährdung bei Männern und Frauen ähnlich hoch. Bei Männern bleibt die durchschnittliche Quote über die Jahre 2007 bis 2021 in den Altersgruppen 50-64 und über 64 Jahre konstant bei 11%. Im Gegensatz dazu steigt die durchschnittliche Quote für Frauen von 12% (50-64-Jährige)

²²⁾ Da EU-SILC nur Personen erfasst, die in privaten Haushalten leben, bleibt ein Teil der Bevölkerung unberücksichtigt. Dies kann insbesondere bei altersspezifischen Auswertungen zu verzerrten Armutsgefährdungsquoten führen. Unter den ausgeschlossenen Personengruppen befinden sich Obdachlose sowie Personen, die in Heimen betreut werden.

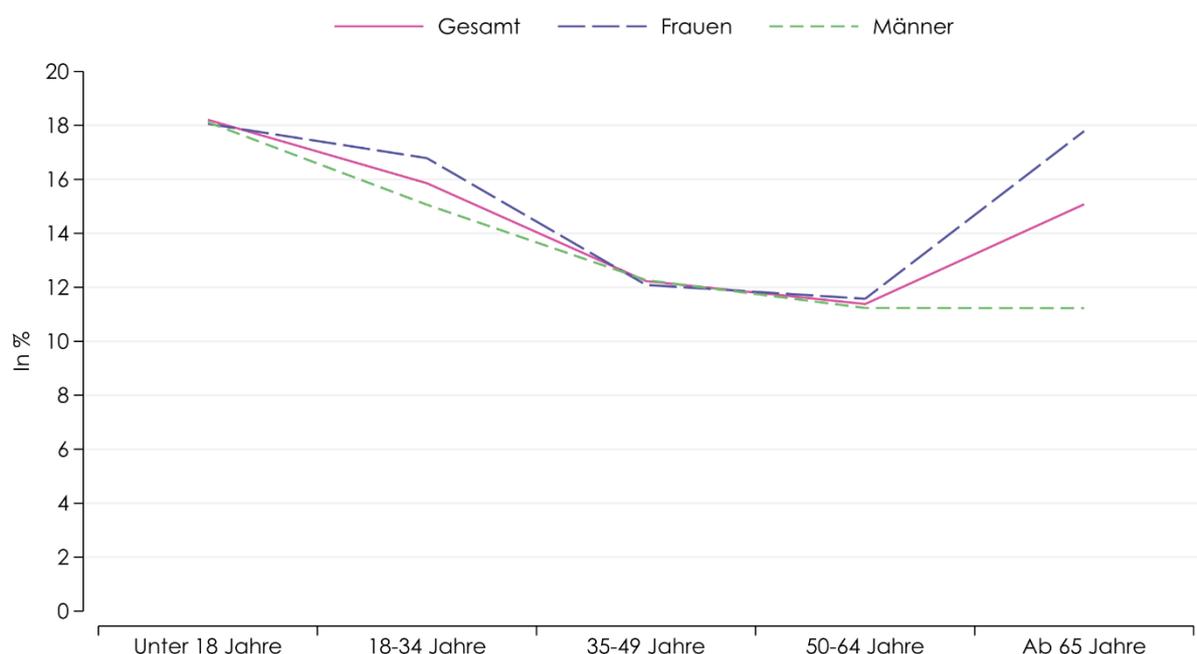
²³⁾ Siehe Meulders & D'Orchay (2012) zu interpersoneller finanzieller Abhängigkeit innerhalb von Haushalten und den Herausforderungen bei der Messung ungleicher Ressourcenverteilung.

²⁴⁾ Laut der Umverteilungsstudie des WIFO besteht das Primäreinkommen (Markteinkommen einschließlich öffentlicher Pensionen und imputierter Mieten) in Haushalten mit Hauptverdienenden im Alter von 66 Jahren und älter zu knapp 80% aus öffentlichen Pensionen (Rocha-Akis et al., 2023).

auf 18% (über 64-Jährige; Abbildung 8). Laut Statistik Austria (2024c) lag die Armutsgefährdungsquote für über 65-Jährige Frauen 2022 bei 20% und für Männer bei 13%.

Alleinlebende sind einem deutlich höheren Armutsrisiko ausgesetzt. Zwischen 2007 und 2021 lag die durchschnittliche Armutsgefährdungsquote bei alleinlebenden Männern bei 21% und bei alleinlebenden Frauen bei 25%. Mit steigendem Alter vergrößert sich diese Kluft: Bei den über 64-Jährigen beträgt die Quote für Männer 15% und für Frauen 27%. Bei den über 74-Jährigen liegt die Quote bei 12% für Männer und 26% für Frauen.

Abbildung 8: Durchschnittliche Armutsgefährdungsquote (2007-2021) nach Geschlecht und Altersgruppe



Q: EU-SILC 2008 – 2022, WIFO-Berechnungen.

Das Instrument der Ausgleichszulage sichert Pensionsbeziehenden in Österreich zwar ein gesetzlich festgelegtes Mindesteinkommen – die Ausgleichszulage gebührt in Höhe der Differenz zwischen Ausgleichszulagenrichtsatz und Summe der Pension und sonstigem anrechenbarem Nettoeinkommen und Unterhaltsansprüchen – sie reicht aber nicht aus, um ältere Menschen vor Einkommensarmut zu bewahren. Das BMSGPK (2021) hat berechnet, dass alleinstehende Ausgleichszulagenbeziehende 2020 ein Niveau von 81% und zwei erwachsene Ausgleichszulagenbeziehende ein Niveau von 82% der Armutsgefährdungsschwelle erreichten²⁵⁾. Durch die

²⁵⁾ Als mögliche Gründe führen die Autor:innen an, dass bei der Berechnung einer Ausgleichszulage andere Einkommen berücksichtigt werden (können) als bei der Berechnung der Armutsgefährdungsschwelle. Das betrifft etwa ausländische Pensionsleistungen, die bei der Berechnung einer Ausgleichszulage berücksichtigt werden, aber bei der Berechnung der Armutsgefährdung – mangels Information über Bezug und Höhe – nicht.

Differenz zwischen dem Ausgleichszulagenrichtsatz und der Armutsgefährdungsgrenze entsteht eine sogenannte Armutsücke. Für eine alleinstehende Pensionistin bzw. einen alleinstehenden Pensionisten betrug diese Lücke im Jahr 2020 19%. Bei allen in der EU-SILC-Statistik erfassten Personen ergab dies – hochgerechnet auf die gesamte Wohnbevölkerung Österreichs – im Alter von 65 Jahren und älter eine durchschnittliche Armutsücke von 20,6% (BMSGPK, 2021).

Die demografische Entwicklung deutet darauf hin, dass insbesondere ältere Frauen einen immer größeren Anteil der Bevölkerung ausmachen werden (Europäische Kommission, 2021). Daher werden die Auswirkungen geschlechtsspezifischer Einkommensunterschiede im Erwerbsalter eine zunehmend bedeutendere Rolle für die Altersarmut und die Armut insgesamt spielen.

4.2 Daten und Methodik

Um die Auswirkungen der unterschiedlichen Szenarien auf die Armutsgefährdung in Österreich insgesamt sowie auf die betroffenen Personengruppen im Speziellen zu untersuchen, werden die Ergebnisse der Simulation auf Basis der Dachverbandsdaten auf Individualebene (vgl. Abschnitt 3) auf die Daten der Europäischen Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) umgelegt, um die Dimension der Haushaltseinkommen und deren Verteilung zu berücksichtigen. Anschließend wird das Mikrosimulationsmodell EUROMOD (Sutherland & Figari, 2013; Institute for Social and Economic Research, University of Essex & Joint Research Centre, European Commission, 2024) verwendet, um die durch die Veränderung der verfügbaren Einkommen ausgelösten Änderungen der Armutsgefährdung in den Szenarien im Vergleich zum Basisszenario (Status Quo) zu ermitteln. Zusätzlich zu den in Abschnitt 3 simulierten Szenarien wird auch die Wirkung einer Anhebung des Ausgleichszulagenrichtsatzes (vgl. Abschnitt 4.2.3) simuliert.

EUROMOD ist ein Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell, das ursprünglich für die EU-15 entwickelt wurde und seit 2021 vom Joint Research Centre (JRC) der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit Eurostat und nationalen Teams verwaltet, gepflegt und weiterentwickelt wird. Es basiert auf EU-SILC-Daten und ermöglicht detaillierte Analysen der nationalen Steuer- und Transfersysteme. Es kann genutzt werden, um die Auswirkungen von Steuer- und Transfermaßnahmen auf verschiedene Bevölkerungsgruppen (Fink et al., 2019) zu untersuchen und deren Umverteilungswirkungen zu bewerten. Das Modell ermöglicht es auch, die budgetären und verteilungspolitischen Folgen von politischen Reformen zu simulieren und kann auch im Rahmen von Prognosen (Ederer et al., 2024) eingesetzt werden. Das österreichische Steuer-Transfer-System ist detailliert abgebildet²⁶⁾²⁷⁾.

In Verbindung mit den Informationen zu Einkommen und Haushaltszusammensetzung in den zugrundeliegenden EU-SILC-Daten können zudem Wechselwirkungen zwischen Einkommen

²⁶⁾ Für eine Darstellung sämtlicher im Modell abgebildeter Komponenten siehe Fuchs et al. (2023).

²⁷⁾ Da im Rahmen der vorliegenden Analyse vereinfachte und stilisierte Szenarien simuliert werden, wird EUROMOD in seiner Originalversion verwendet. D. h. es werden keine Eingriffe vorgenommen, um die volle Inanspruchnahme, von der EUROMOD ausgeht, zu korrigieren. Das führt teilweise zu Über- und Unterschätzungen, insbesondere im Bereich der Sozialhilfe.

berücksichtigt werden. So kann eine Erhöhung der Pensionen zur Kürzung bis zum Entfall der Ausgleichszulage führen. Bei Leistungen, deren Bedarfsprüfung die Einkommen anderer Haushaltsmitglieder berücksichtigen, kann die Erhöhung der Pension eines Haushaltsmitglieds auch das persönliche Einkommen anderer Haushaltsmitglieder verändern.

Bei der Umlegung der Simulationen aus Abschnitt 3 auf EU-SILC (2022) ergeben sich mehrere Herausforderungen:

6. EU-SILC enthält keine Information zu Kindern, die nicht im selben Haushalt leben, d.h. es gibt keine Information wie viele Kinder in der Vergangenheit im Haushalt lebten.
7. Information zur bisherigen Erwerbskarriere ist in EU-SILC nicht enthalten, d.h. ob und in welchem Ausmaß eine Person in ihrem Erwerbsleben von Arbeitslosigkeit betroffen war, ist unbekannt.
8. In EU-SILC ist nicht bekannt, auf welchem System der Pflichtversicherung ein Pensionsanspruch gründet, d.h. eine Unterscheidung zwischen ASVG-, BSVG- bzw. GSVG/FSVG-Pensionen und den höheren Pensionen der Beamt:innen ist nur eingeschränkt auf Basis von Information zur letzten Beschäftigung möglich. Darüber hinaus können Pensionen teilweise Betriebspensionen und Abfertigungen enthalten (vgl. Fuchs et al., 2023).
9. Aufgrund der Stichprobengröße – in EU-SILC werden jährlich rund 6.000 Haushalte befragt – können die Daten nicht immer ausreichend repräsentativ sein, um detaillierte Analysen für kleinere Bevölkerungsgruppen oder spezifische Untergruppen zu ermöglichen. Dies könnte die Aussagekraft der Ergebnisse einschränken, insbesondere bei der Analyse seltener Ereignisse oder spezieller demografischer Gruppen.

Ungeachtet dessen führen die Unterschiede in den erfassten Personengruppen im Vergleich zu den administrativen Daten in Abschnitt 3 (Wohnbevölkerung vs. Versicherte) zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit.

4.2.1 Pensionspopulation

Da in EU-SILC nur eine begrenzte Anzahl an Beobachtungen zur Verfügung steht, wählen wir im ersten Schritt eine Stichprobe aus, die eine möglichst sinnvolle Datenbasis darstellt, um nahe an den in den vorangegangenen Simulationen verwendeten Daten zu bleiben. Personen in EU-SILC 2022 (Einkommensreferenzperiode 2021) müssen eine Alterspension bezogen haben, dürfen im selben Jahr keine krankheitsbedingte Pension oder Ruhegenuss²⁸⁾ erhalten haben und müssen Ende 2021 im Alter von mindestens 49 und höchstens 68 Jahre (Frauen) bzw. mindestens 59 und höchstens 73 Jahre (Männer) alt gewesen sein, um eine alternative Pensionshöhe zugewiesen zu bekommen.

Damit sind alle Neuzugänge zum Regelpensionsalter (oder älter) der Jahre 2015 bis 2021 enthalten. Ebenfalls enthalten sind vorzeitige Pensionsantritte, bei denen nicht bestimmt werden kann, ob es sich um Neuzugänge handelt, da der tatsächliche Neuzugang nur eingeschränkt und für eine kleine Fallzahl festgestellt werden kann. Auch Personen, die zuerst in eine

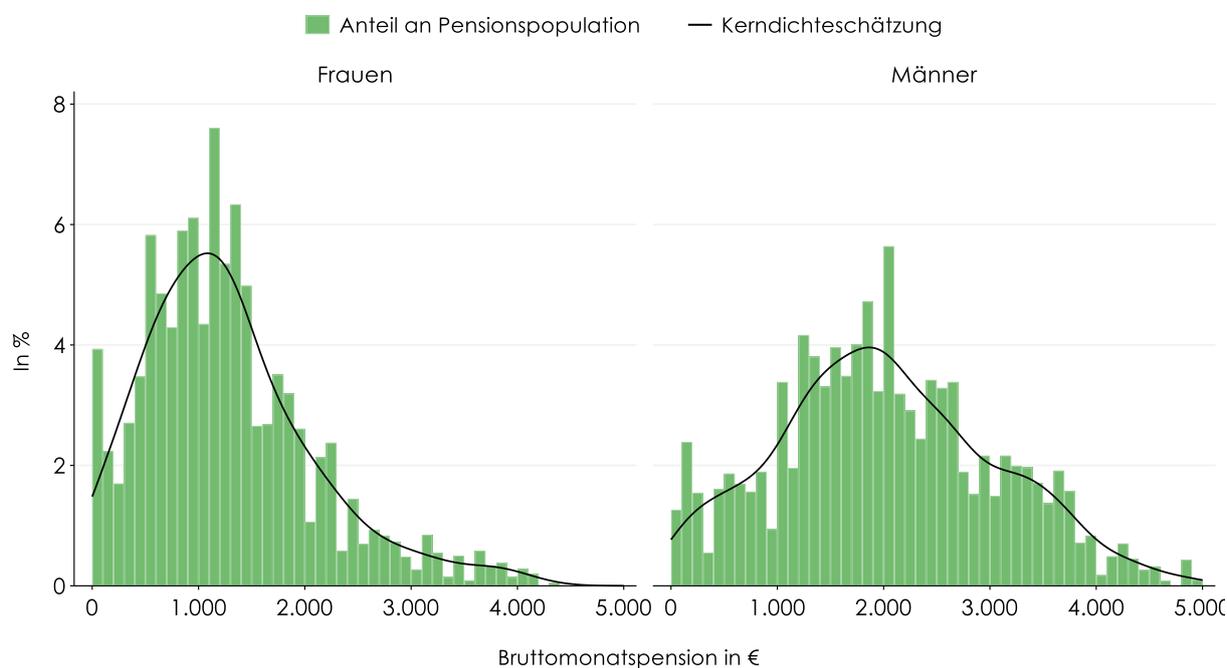
²⁸⁾ Ob tatsächlich der Bezug eines Ruhegenuss vorliegt ist unbekannt. Die Zuordnung erfolgt auf Basis der letzten Beschäftigung.

krankheitsbedingte Pension eintreten, die mit dem Erreichen des Regelpensionsalters zu einer Alterspension wird, sind Teil dieser Personengruppe. Gegenüber einer Beschränkung auf Personen, die im Jahr 2021 das Regelpensionsalter erreichen (483 Fälle) bzw. auf Personen, die im Jahr 2021 noch nicht 12 Monate Pensionsbezug aufweisen (278 Fälle), erhöht sich die Zahl der Beobachtungen durch die Verwendung der genannten Altersgrenzen deutlich auf 1.452.

In einem weiteren Schritt werden Personen ausgeschlossen, deren monatliche Bruttopension (exkl. Ausgleichzulage) höher als 4.600 € (Frauen) bzw. 5.000 € (Männer) liegt und damit rund 500 € über den höchsten simulierten Bruttopensionen im Basisszenario aus Abschnitt 2. Es liegt nahe, dass es sich hierbei nicht ausschließlich um ASVG-, BSVG-, bzw. GSVG-Pensionen handelt. Damit ergeben sich 1.372 Beobachtungen bzw. hochgerechnet 859.000 Personen – darunter rund 54% Frauen. Diese Zahl liegt deutlich über der in Abschnitt 2.3 Übersicht 5 ausgewiesenen Zahl und verdeutlicht die Notwendigkeit, die präsentierten Ergebnisse als näherungsweise Schätzungen zu interpretieren. Ungeachtet der Unschärfen bei der Abgrenzung der betrachteten Personen und der notwendigen Datenmanipulationen (siehe Abschnitt 4.2.2), weist EU-SILC an sich – insbesondere für Subpopulationen – auch teils größere Schwankungsbreiten auf. So wird die Armutsgefährdungsquote 2021 (14,8%) für die Gesamtbevölkerung von einem 95%-Konfidenzintervall umfasst, das von 13,2% bis 16,2% reicht (Statistik Austria, 2023). Für Wien, dem rund 22% der befragten Haushalte zuzurechnen sind, reicht das Intervall für die Armutsgefährdungsquote 2021 von 17,2% bis 25,9%.

Abbildung 9 zeigt die Verteilung der Bruttomonatspensionen exkl. Ausgleichzulage für die Frauen und Männer, die die voran genannten Kriterien erfüllen und potentiell in den Simulationen eine alternative Pensionshöhe zugeschätzt bekommen.

Abbildung 9: Verteilung der monatlichen Bruttopensionen*, 2021



Q: EU-SILC 2022 (EUROMOD), WIFO-Berechnungen. – Bruttomonatspension ohne Ausgleichszulage. Kerndichteschätzung mit Gauß-Kern und Bandweite von 250. *EU-SILC ermöglicht kein eindeutige Abgrenzung zwischen Pensionen unterschiedlicher Pflichtversicherungssysteme, hier sind teilweise auch die höheren Pensionen der Beamten:innen und Betriebspensionen enthalten.

4.2.2 Übertrag der Pensionshöhenveränderung auf EU-SILC

Wesentliche Bestimmungsgrößen für Pensionshöhen sind in EU-SILC nicht bekannt. Neben der Erwerbshistorie, die sowohl für Versicherungszeiten aus Erwerbstätigkeit als auch für Teilversicherungszeiten aus Arbeitslosigkeit (siehe Szenario 2) maßgeblich wäre, und den damit verbundenen Beitragsgrundlagen (siehe Szenario 3 und 4), ist auch die Zahl der Kinder, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben (siehe Szenario 1), unbekannt.

Um die Simulation einer Höherbewertung von Kindererziehungszeiten dennoch umzusetzen wird auf Daten der Cohort Fertility and Education (CFE) Database (Zeman et al., 2017) zurückgegriffen. Diese enthält Information zu den Anteilen von Frauen mit einer bestimmten Anzahl jemals geborener Kinder, einschließlich kinderloser Frauen, nach Geburtsjahrgang, formalem Bildungsniveau und dem Geburtsland der Frauen. Auf Basis dieser Daten werden jeder Frau der Pensionspopulation 4 Zustände zugeteilt: kein Kind, 1 Kind, 2 Kinder, 3 und mehr Kinder. Anschließend wird jeder Haushalt mit einer Frau aus der Pensionspopulation durch vier Kopien ersetzt, wobei jede Kopie einem dieser Zustände entspricht. Die Haushaltsgewichte der vier Kopien werden so angepasst, dass ihre Summe dem ursprünglichen Haushaltsgewicht entspricht und die Anteile den Wahrscheinlichkeiten der jeweiligen Zustände aus der CFE-Datenbank (bei gleichbleibender Bevölkerungsgröße) widerspiegeln.

Die Einführung historischer Zeiten der Arbeitslosigkeit folgt der gleichen Logik. Auf Basis der Grundgesamtheit in Abschnitt 2.3, werden die Anteile von Personen mit keinem Vorkommen von Arbeitslosigkeit sowie Arbeitslosigkeitsdauern von bis zu einem Jahr, zwischen ein und zwei Jahren, zwischen zwei und fünf Jahren und mit einer Dauer von mehr als fünf Jahren bestimmt. Anschließend werden in EU-SILC Haushalte mit einer Person der Pensionspopulation gem. Abschnitt 4.2.1 durch 5 Kopien ersetzt, und Haushalte mit zwei Personen der Pensionspopulation werden durch 25 Kopien ersetzt (entsprechend der möglichen Kombinationen von Arbeitslosigkeitsdauern der beiden Personen). Die Hochrechnungsgewichte werden anhand der Daueranteile nach Dezilen der Bruttopension im Basisszenario, Geschlecht, Nationalität beim ersten Vorkommen in der Versicherungsdatei des Dachverbands und bei Frauen Anzahl der Kinder angepasst. Die Größe der Gesamtbevölkerung wird auch in diesem Schritt konstant gehalten. Mit diesen beiden vorgelagerten Schritten stehen nun auch die Zahl der Kinder und Zeiten der Arbeitslosigkeit zu Verfügung.²⁹⁾

Der eigentliche Übertrag der Effekte, die sich in den Simulationen in Abschnitt 3 ergeben, auf EU-SILC erfolgt regressionsbasiert. Für jedes Szenario wird in den Dachverbandsdaten die relative Veränderung der Pensionshöhe geschätzt. Als erklärende Variablen dienen die Pensionshöhe im Basisszenario und ihr Quadrat, die Dezile der Pensionshöhen, die Nationalität bei erstem Vorkommen in den Daten, die Dauer der Arbeitslosigkeit, die Versicherungsjahre aus Beschäftigung, bei Frauen die Zahl der Kinder und Interaktionsterme dieser Größen. Für die Szenarien 1-4, in denen ausschließlich nicht-negative Veränderungen der Pensionen vorkommen, erfolgt die Schätzung mittels Tobit-Modell (Tobin, 1958), für Szenario 5, in dem es auch zu einer Schlechterstellung gegenüber dem Basisszenario kommen kann (vgl. Abschnitt 3.3), wird der Kleinste-Quadrate-Schätzer verwendet.³⁰⁾ Letztlich werden die Ergebnisse der Schätzungen verwendet um in den EU-SILC-Daten, die die gleichen Variablen enthalten³¹⁾, die Veränderung der Pensionshöhe auf Basis der erklärenden Merkmale vorherzusagen.

4.2.3 Simulierte Szenarien

Simuliert werden fünf Szenarien auf Basis der Simulationsergebnisse in Abschnitt 3

- Höherbewertung von Kindererziehungszeiten (Szenario 1),
- Höherbewertung von Arbeitslosigkeit (Szenario 2),
- Gender Pay Gap mit Männern als Referenz (Szenario 3),
- Gender Pay Gap mit Frauen als Referenz (Szenario 4),
- Beste 15 Jahre (Szenario 5),

²⁹⁾ Eine Verknüpfung der EU-SILC-Daten mit administrativen Datenquellen war im Rahmen des vorliegenden Projekts nicht möglich. Könnte aber, etwa für ein Folgeprojekt, die Qualität der Simulationsergebnisse positiv beeinflussen.

³⁰⁾ Ziel der Schätzungen ist nicht einen kausalen Zusammenhang zwischen Regressand und Regressoren zu schätzen, sondern die geschätzte Korrelation zur Imputation der Pensionsveränderung in den Szenarien zu nutzen.

³¹⁾ Die Nationalität zum Zeitpunkt der ersten in den Dachverbandsdaten registrierten Versicherung wird durch das Geburtsland approximiert. Für die Approximation der Versicherungsjahre aus Beschäftigung wird die erfragte Information zur Zahl der bisher erwerbstätigen Jahre verwendet.

sowie

- eine Anhebung des 14-fachen monatlichen Ausgleichzulagenrichtsatzes, sodass nach Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen und Berücksichtigung der Lohnsteuer das Niveau der jährlichen Armutsgefährdungsschwelle erreicht wird (Szenario AZR).

Die Simulationen (Basisszenario und 6 Alternativen) erfolgen jeweils mit EUROMOD. Im Fall der alternativen Pensionsberechnungen wird das Steuer-Transfer-System des Jahres 2021 unverändert auf die alternativen Pensionshöhen angewendet. Für die Anhebung des Ausgleichzulagenrichtsatzes werden die neuen Richtsätze auf die unveränderten Pensionshöhen angewendet.

Anhebung des Ausgleichzulagenrichtsatzes (Szenario AZR)

Die neuen Richtsätze werden so festgelegt, dass der monatliche Ausgleichzulagenrichtsatz für eine alleinstehende Person mit 14-maliger Auszahlung im Jahr 2021 nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags (5,1%) und der Lohnsteuer die jährliche Armutsgefährdungsschwelle erreicht. Dadurch erhöht sich der Richtsatz 2021

- von 1.000,48 € auf 1.292,6 € monatlich für Alleinstehende, und
- von 1.578,36 € auf 2.039,2 € für Paare.

Auch alle weiteren relevanten Richtsätze werden entsprechend angepasst.

Sozialhilfebeziehenden werden durch diese Anhebung *nicht* über die Armutsgefährdungsschwelle gehoben, da die Sozialhilfe nur 12-mal und nicht 14-mal wie die Ausgleichzulage ausbezahlt wird und nur ein Teil der Anspruchsberechtigten diese Leistung tatsächlich in Anspruch nimmt (Non-Take-Up).

In den Szenarien 1-5 kommt es dabei vor allem zu Wechselwirkungen mit der Ausgleichzulage, aber auch Reduktionen des Absetzbetrages für Pensionist:innen treten auf. Die ausgewiesenen Effekte sind Nettoeffekte, beinhalten also Pensionsveränderungen und induzierte Veränderungen der Ausgleichzulage und sonstiger Leistungen bzw. Vergünstigungen gleichermaßen. Aufgrund fehlender Information zum Ableben von Personen, bleiben mögliche Wechselwirkungen mit Hinterbliebenenleistungen unberücksichtigt³²⁾.

Da der Ausgleichzulagenrichtsatz auch im Bereich der Sozialhilfe sowie beim Ergänzungsbeitrag des Arbeitslosengeldes und der Deckelung der Notstandshilfe zur Anwendung kommt, ergeben sich in diesem Szenario nicht nur Effekte auf Beziehende von Ausgleichzulagen sondern auch auf Personen mit Bezug der genannten Leistungen, die alle berücksichtigt sind.

Während die im Vergleich zum Basisszenario vorwiegend nicht-negativen Pensionsveränderungen in den Szenarien 1-5 vermehrte Ansprüche auf Ausgleichzulage unwahrscheinlich machen, führen die höheren Richtsätze im letzten Szenario höchstwahrscheinlich zu einem Anstieg

³²⁾ Ob und in welcher Höhe Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerpension besteht, bemisst sich an der Relation des Einkommens der verstorbenen Person zum Einkommen der hinterbliebenen Person in den zwei Jahren vor dem Ableben.

des Anspruchs. Anders als im Fall der Sozialhilfe (Fuchs et al., 2020; Heuberger, 2021) spielt hier Nicht-Inanspruchnahme eine untergeordnete Rolle, da jeder Pensionsantrag automatisch als Antrag auf Ausgleichzulage gewertet wird³³⁾. Daher wird der Bezug einer Ausgleichszulage in den Szenarien 1-5 nur für Personen, für die in den Daten ein solcher Bezug verzeichnet ist, simuliert. Im Szenario mit höheren Richtsätzen wird die Ausgleichszulage jedoch auch für Personen simuliert, die laut EU-SILC keine Ausgleichzulage beziehen³⁴⁾, auch für das Basisszenario in Übersicht 14 und Übersicht 15, vorletzte Spalte. Die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung wird in allen Szenarien nur für Personen simuliert, für die laut EU-SILC ein Bezug vorliegt.³⁵⁾

4.3 Simulationsergebnisse

Im Folgenden sind die Auswirkungen der Szenarien auf die (äquivalisierten) verfügbaren Haushaltseinkommen, die Armutsgefährdungsquote und die Armutsgefährdungslücke sowohl für die Gesamtbevölkerung als auch die im jeweiligen Szenario betroffene Gruppe bzw. deren Haushalte dargestellt.

4.3.1 Betroffenheit

Anders als in einer reinen Individualsicht führen Einkommensänderungen im Haushaltskontext auch zu Veränderungen des (Haushalts-)Einkommens anderer Haushaltsmitglieder, selbst wenn sich deren persönliches Einkommen nicht geändert hat. Bei Betroffenheit ist daher zwischen direkt Betroffenen und indirekt Betroffenen zu unterscheiden. Als direkt Betroffene gelten Personen, deren persönliches Einkommen sich etwa durch eine höhere Pension ändert. Als indirekt betroffen gelten alle Personen, deren persönliches Einkommen sich nicht ändert, in deren Haushalt aber direkt betroffene Mitglieder leben. Beispielsweise würde auch das Haushaltseinkommen von Männern steigen, deren Partnerinnen durch die Höherbewertung der Kindererziehungszeiten höhere Alterspensionen erhalten. Gleichzeitig kann im Haushaltskontext direkte Betroffenheit entstehen, obwohl Personen nicht von der jeweiligen Politikänderung adressiert werden, wenn Leistungen und Vergünstigungen bzw. deren Höhe einer Bedarfsprüfung unterliegen. So kommt es etwa in Szenario 1 (Kindererziehungszeiten) zu direkter Betroffenheit von Männern, obwohl ihre Pensionshöhe nicht beeinflusst wird. Das resultiert aus einer Reduktion der Ausgleichzulage, wenn diese den Männern zu gerechnet wurde, der Absetzbeträge für Pensionist:innen und Alleinverdiener:innen.

³³⁾ Entsteht der Anspruch erst nach dem Pensionsantrag, muss die Zulage beantragt werden.

³⁴⁾ Bei Personen, die den Daten zu folge trotz vermeintlicher Anspruchsberechtigung keine Ausgleichzulage beziehen, könnte der Bezug einer ausländischen Pension vorliegen, der nicht EU-SILC erfasst ist (BMSGPK, 2021).

³⁵⁾ Eine ähnliche Methodik wurde in Fuchs und Wohlgemuth (2023) angewendet.

Betroffenheitsdefinitionen

Personen werden als betroffen definiert, wenn ihr verfügbares Äquivalenzeinkommen um mindestens 1 € steigt. Als direkt betroffen gelten Personen, deren Betroffenheit aus einer Veränderung des persönlichen Einkommens resultiert. Als indirekt betroffen gelten Personen, deren Äquivalenzeinkommen sich aufgrund der direkten Betroffenheit anderer Haushaltsmitglieder ändern.

Die höchste Anzahl Betroffener findet sich im Szenario der Anhebung der Ausgleichszulage (1,82 Mio. Personen), gefolgt von Szenario 5 ("Beste 15 Jahre") mit 1,29 Millionen Betroffenen (Übersicht 13). In beiden Szenarien sind etwa die Hälfte der direkt und indirekt Betroffenen Frauen. Dies entspricht im Ausgleichszulagenszenario 960.000 und in Szenario 5 668.000 direkt betroffenen Frauen.

In den Szenarien 1 bis 4 liegt die Gesamtzahl der insgesamt Betroffenen zwischen 735.000 und 802.000 Personen. In den Szenarien 1, 3 und 4 wird beabsichtigt, gezielt das persönliche Einkommen von Frauen zu erhöhen. Die Zahl der direkt betroffenen Frauen variiert in diesen Szenarien zwischen 375.000 (Szenario 1) und 395.000 (Szenario 4), wobei etwa ebenso viele Personen in den jeweiligen Szenarien aufgrund des höheren Haushaltseinkommens indirekt betroffen sind. In Szenario 2 sind mit 269.000 deutlich weniger Frauen direkt betroffen. Hier sind 58% der direkt Betroffenen Frauen.

Der Anteil der direkt Betroffenen an allen Betroffenen ist in Szenario 5 mit 62% am höchsten und im Ausgleichszulagenszenario mit 49% am geringsten. Die Betroffenheit beim letztgenannten Szenario geht weit über die rund 195.000 Pensionist:innen (darunter 2/3 Frauen) die eine Ausgleichszulage beziehen hinaus und umfasst auch die Gruppe der rund 190.000 Sozialhilfebeziehenden, darunter 51% Frauen (Statistik Austria, 2023) sowie rund 196.000 Arbeitslose mit Ergänzungsbeiträge zum Arbeitslosengeld (Bittschi et al., 2023).

Übersicht 13: Anzahl der direkt und indirekt betroffene Personen

	Szenario					AZR
	1	2	3	4	5	
Direkt Betroffene	380.000	461.000	396.000	399.000	802.000	892.000
Frauen	375.000	269.000	392.000	395.000	431.000	476.000
Männer	5.000	193.000	3.000	4.000	370.000	415.000
Indirekt Betroffene	356.000	341.000	381.000	383.000	486.000	923.000
Frauen	55.000	149.000	64.000	66.000	237.000	484.000
Männer	300.000	192.000	317.000	317.000	248.000	439.000
Direkt und indirekt Betroffene	735.000	802.000	777.000	782.000	1.287.000	1.815.000
Frauen	430.000	417.000	457.000	461.000	668.000	960.000
Männer	306.000	385.000	320.000	321.000	619.000	855.000

Q: EUROMOD-Simulation auf Basis von EU-SILC 2022, WIFO-Berechnungen. – Berechnungen auf Basis ungerundeter Werte.

4.3.2 Verfügbare Haushaltseinkommen

Um die Verteilungswirkungen in den unterschiedlichen Szenarien zu analysieren, werden die Personen nach der Höhe ihrer verfügbaren Äquivalenzeinkommen aufsteigend sortiert und in zehn gleich große Gruppen (Dezile) unterteilt. Unter Berücksichtigung aller Privathaushalte sind die durchschnittlichen Effekte in allen Szenarien insgesamt relativ gering (Abbildung 10 und Übersicht 24). Die stärkste Wirkung zeigt sich im Szenario mit der Anhebung der Ausgleichszulage, wo das Jahreszwölftel des verfügbaren Äquivalenzeinkommen durchschnittlich um rund 26 € bzw. 2% steigt. Es folgen die Szenarien 4 (Gender Pay Gap mit Frauen als Referenz) und 5 (15 beste Jahre) mit einer Steigerung von etwa 1% bzw. 20 €.

In Szenario 5 sind die relativen Einkommenssteigerungen in allen Einkommensgruppen etwa gleich groß. Im Gegensatz dazu zeigen die Änderungen in den Szenarien AZR und 4 eine progressive Wirkung, da die Einkommen prozentual am stärksten im unteren Bereich der Einkommensverteilung steigen. Im untersten Dezil verzeichnet Szenario AZR die höchsten Einkommenssteigerungen mit +9% bzw. 94 €, gefolgt von Szenario 4 mit +4% bzw. +24 € (Abbildung 10).

Fokussiert man auf die Personen, die in den jeweiligen Szenarien direkt und indirekt betroffen sind, zeigt sich, dass Szenario 4 die größte Auswirkung hat. Hier steigen die Jahreszwölftel der verfügbaren Äquivalenzeinkommen der Betroffenen durchschnittlich um 14% (228 €). In Szenario AZR beträgt die Steigerung +9% (125 €). Etwas schwächer ist die Wirkung in Szenario 5 (15 beste Jahre) mit +6% (147 €), während die Höherbewertung der Kindererziehungszeiten (Szenario 1) und Szenario 3 (Gender Pay Gap mit Männern als Referenz) ein um rund 4% höheres Äquivalenzeinkommen bedeuten. Die schwächsten Effekte treten in Szenario 2 (Höherbewertung der Arbeitslosigkeit) auf, mit Einkommenssteigerungen von 1% (22 €; Abbildung 11).

Die Auswirkungen der Szenarien auf die verfügbaren Haushaltseinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten nach Personenmerkmalen sind in Übersicht 14 dargestellt. Bei der Interpretation sind dabei zwei Aspekte zu beachten: Erstens beziehen sich die dargestellten Effekte beziehen sich auf die Bevölkerung, d. h. sie umfassen betroffene und nicht betroffene Personen gleichermaßen. Die durchschnittliche Veränderung der Äquivalenzeinkommen ergibt sich somit einerseits aus der Veränderung der Äquivalenzeinkommen der Betroffenen und andererseits aus dem Anteil der Betroffenen in den jeweiligen Personengruppen. Zweitens werden die Personen- bzw. Haushaltsmerkmale zum Zeitpunkt der Befragung gemessen. D. h. Haushaltstypen mit Kindern (Personen unter 15 Jahre) bezeichnen solche Haushalte, in denen zum Zeitpunkt der Befragung Kinder leben. Daher weisen beispielsweise auch Haushaltstypen ohne Kinder Einkommensveränderungen auf, die auf Kindern zurückzuführen sind, die den Haushalt bereits verlassen haben. So steigt das Äquivalenzeinkommen für den Haushaltstyp "1 Frau, <65, kein Kind" im Szenario 1 (Kindererziehungszeiten) um durchschnittlich 1,5%, während sich das Einkommen des Haushaltstyps "1 Frau, ≥1Kind" nicht verändert. Bei den alleinlebenden Frauen unter 65 Jahren ist der Effekt auf Frauen zurückzuführen, die bereits eine Pension beziehen (das trifft auf 31% der Frauen dieses Haushaltstyps zu) und in der Vergangenheit ein Kind geboren haben³⁶⁾. Der ausbleibende Effekt für den Haushaltstyp "1 Frau, ≥1Kind" ist auf die große Zahl

³⁶⁾ Vgl. Abschnitt 4.2.1 und 4.2.2.

von Frauen zurückzuführen, die noch keine Pensionsleistung beziehen (rund 98% der Frauen dieses Haushaltstyps).

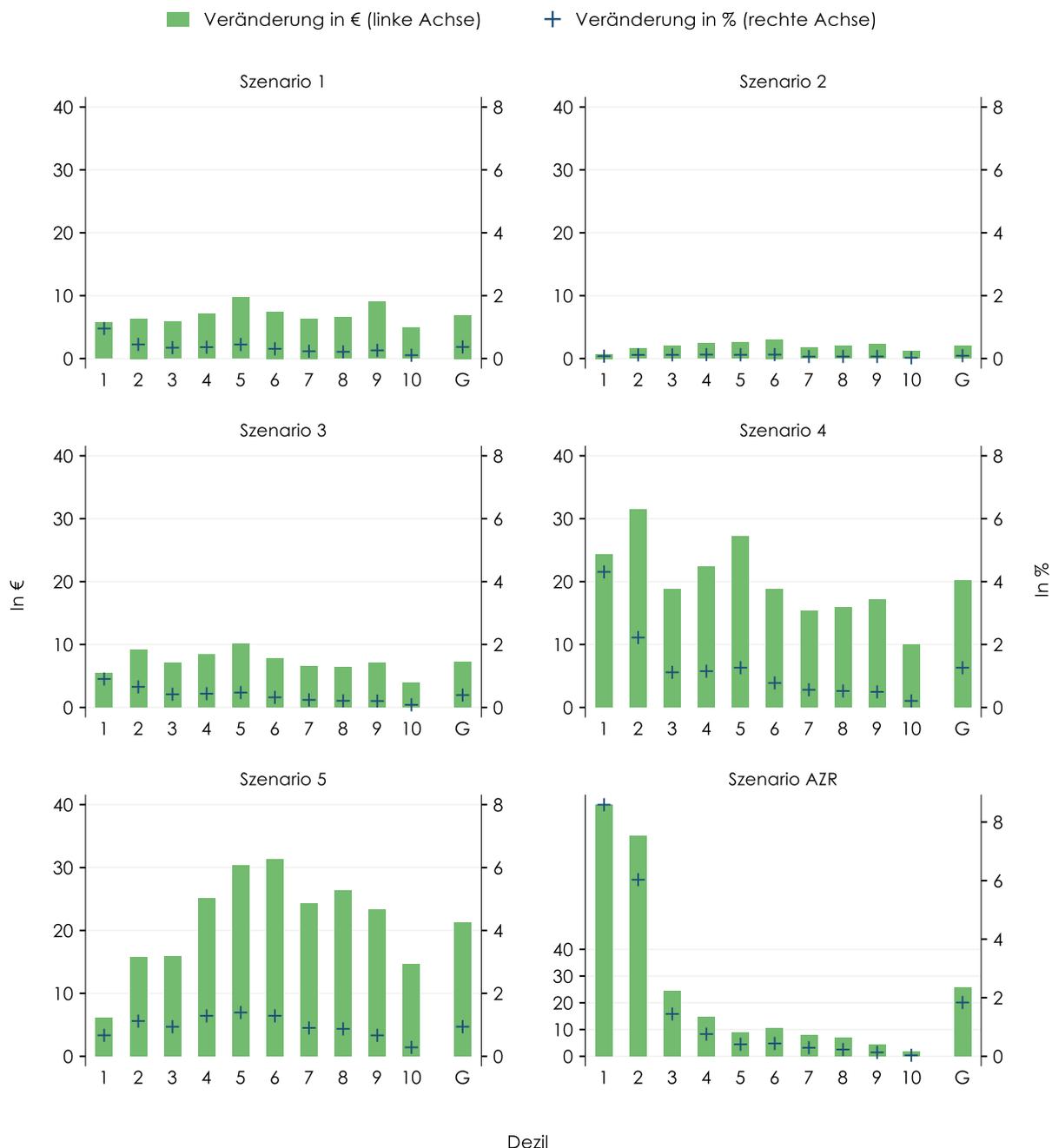
Insgesamt zeigt sich zum einen, dass Frauen in allen Szenarien relativ höhere Zuwächse haben als Männer. Zum anderen sind die Zuwächse bei den über 65-Jährigen erwartungsgemäß höher als bei den Jüngeren. Nur im ARZ-Szenario verbessert sich auch die Einkommensposition der Personen im Erwerbsalter, da der Ausgleichszulagenrichtsatz auch für die Sozialhilfe und den Ergänzungsbetrag in der Arbeitslosenversicherung gilt.

Für Personen, deren Haupteinkommensquelle eine Pension ist, steigt das verfügbare Einkommen im Gender Pay Gap-Szenario 4 mit +4,4% am stärksten, gefolgt vom ARZ-Szenario mit +4,1%; auch die Pensionsberechnung auf Basis der besten 15 Jahre erhöht das verfügbare Einkommen im Durchschnitt um 3,3%. Relativ am stärksten wirkt sich das AZR-Szenario in der Gruppe der dauernd arbeitsunfähigen Personen mit +9,9% aus, aber auch in der Gruppe der arbeitssuchenden Personen mit +5,6% durch den Ergänzungsbetrag, der sich am Ausgleichszulagenrichtsatz orientiert. Die Anhebung des Richtsatzes führt bei den Pensionsbeziehern im Durchschnitt zu einer Erhöhung des verfügbaren Äquivalenzeinkommens um 4,1%.

Auf der Ebene der verfügbaren Haushaltseinkommen lassen sich keine direkten Rückschlüsse auf die Veränderung des Gender Pension Gap ziehen, da sich die Haushalte sowohl in ihrer Größe als auch in ihren Einkommensquellen unterscheiden. Bei allein lebenden Pensionist:innen führt das gestiegene Pensionseinkommen der Frauen in den Szenarien 1, 3-5 aber auch im AZR-Szenario zu einer tendenziellen Reduktion des Gender Pension Gap.

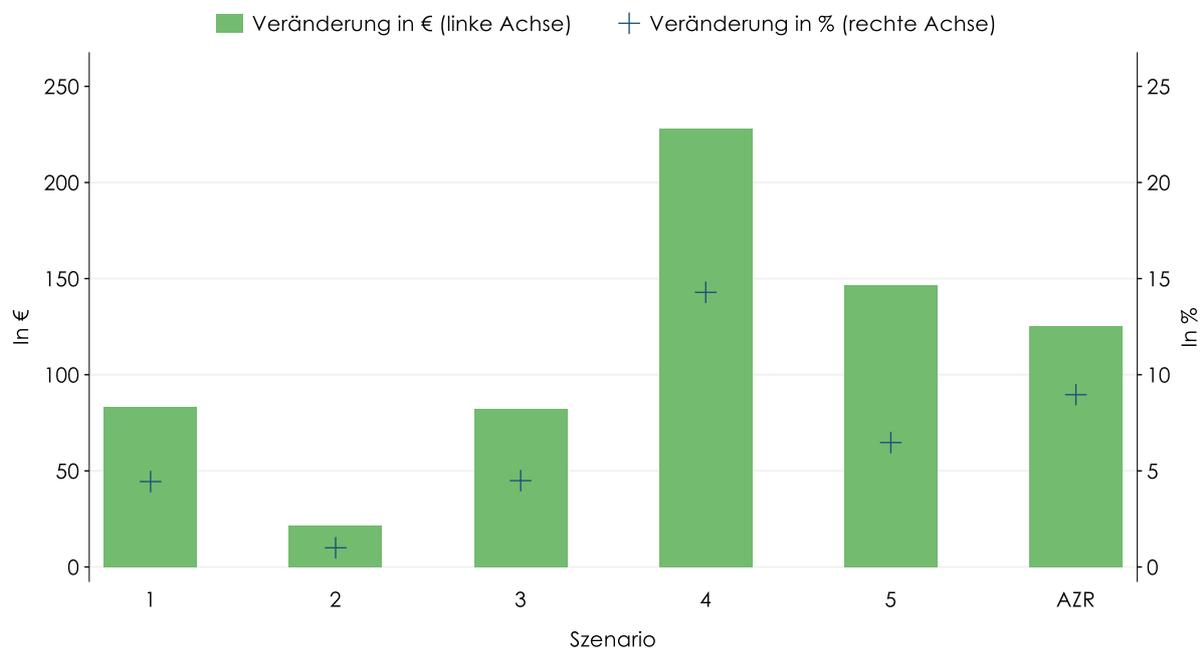
Abbildung 10: Veränderung der verfügbaren Äquivalenzeinkommen

Durchschnittliche Veränderung des Jahreszwölfteils



Q: EUROMOD-Simulation auf Basis von EU-SILC 2022, WIFO-Berechnungen. – Dezile des verfügbaren Äquivalenzeinkommen im Basisszenario fixiert. G ... Gesamtbevölkerung. Zur besseren Lesbarkeit unterscheidet sich die Skala der linken Achse für Szenario AZR von den anderen Szenarien.

Abbildung 11: Veränderung der verfügbaren Äquivalenzeinkommen, Betroffene
Jahreszwölfte des verfügbaren Äquivalenzeinkommen



Q: EUROMOD-Simulation auf Basis von EU-SILC 2022, WIFO-Berechnungen. – Veränderung des verfügbaren Äquivalenzeinkommens gegenüber dem Basisszenario für Personen, deren verfügbares Äquivalenzeinkommen sich um mehr als 1 € verändert.

Übersicht 14: Veränderung des verfügbaren Äquivalenzeinkommen nach Personenmerkmalen

Jahreszwölfstel des verfügbaren Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten

	Szenarien						AZR-Szenario	
	Basis ln €	1 ln %	2 ln %	3 ln %	4 ln %	5 ln %	Basis ln €	1 ln %
Gesamt	2.498	+0,4	+0,1	+0,4	+1,3	+0,9	2.506	+1,8
Geschlecht								
Frauen	2.470	+0,5	+0,1	+0,5	+1,7	+1,0	2.478	+2,0
Männer	2.528	+0,3	+0,1	+0,3	+0,8	+0,9	2.535	+1,7
Altersgruppen								
0-14	2.249	+0,0	+0,0	+0,0	+0,1	+0,0	2.249	+1,0
15-24	2.312	+0,1	+0,0	+0,1	+0,4	+0,2	2.317	+1,2
25-49	2.470	+0,1	+0,0	+0,1	+0,2	+0,2	2.472	+1,0
50-64	2.805	+0,8	+0,2	+0,8	+2,4	+1,5	2.812	+2,2
65-79	2.492	+1,1	+0,3	+1,3	+4,3	+3,7	2.516	+3,7
80+	2.354	+0,1	+0,0	+0,1	+0,1	+0,2	2.381	+4,9
Haushaltstyp								
1 Erwachsene:r, <65, kein Kind	2.239	+0,7	+0,1	+0,6	+2,1	+0,9	2.245	+3,4
1 Frau, <65, kein Kind	2.128	+1,5	+0,1	+1,3	+4,7	+1,6	2.139	+3,8
1 Mann, <65, kein Kind	2.329	±0,0	+0,1	±0,0	±0,0	+0,3	2.331	+3,0
1 Erwachsene:r, ≥65, kein Kind	2.140	+0,6	+0,2	+0,8	+3,4	+2,1	2.170	+6,6
1 Frau, ≥65, kein Kind	1.984	+0,8	+0,1	+1,2	+4,7	+1,6	2.007	+7,4
1 Mann, ≥65, kein Kind	2.543	±0,0	+0,3	±0,0	±0,0	+3,3	2.591	+4,6
1 Erwachsene:r, ≥1 Kind	1.718	+0,0	±0,0	+0,0	+0,0	±0,0	1.718	+2,3
1 Frau, ≥1 Kind	1.679	+0,0	±0,0	+0,0	+0,0	±0,0	1.679	+2,6
1 Mann, ≥1 Kind	1.985	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	1.985	+0,0
2 Erwachsene, <65, kein Kind	2.983	+0,3	+0,1	+0,3	+0,8	+0,6	2.984	+1,0
2 Erwachsene, mind. 1 ≥65, kein Kind	2.604	+1,2	+0,3	+1,4	+3,9	+3,9	2.628	+2,7
2 Erwachsene, 1 Kind	2.437	+0,0	+0,0	+0,0	+0,0	+0,0	2.437	+0,8
2 Erwachsene, 2 Kinder	2.397	+0,0	+0,0	+0,0	+0,0	+0,0	2.397	+0,5
2 Erwachsene, 3 oder mehr Kinder	2.141	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	2.141	+1,5
3 oder mehr Erwachsene, kein Kind	2.725	+0,3	+0,1	+0,3	+0,9	+0,8	2.731	+1,1
3 oder mehr Erwachsene, ≥1 Kind	2.113	+0,1	+0,0	+0,1	+0,6	+0,2	2.117	+1,4
Erwerbsstatus								
Im Vorschulalter	2.144	+0,0	+0,0	+0,0	+0,0	+0,0	2.144	+1,3
Landwirtschaft ¹⁾	2.588	+0,1	+0,0	+0,1	+0,3	+0,4	2.588	+0,7
Selbständig beschäftigt	3.123	+0,2	+0,0	+0,2	+0,7	+0,4	3.125	+0,5
Unselbständig beschäftigt	2.746	+0,1	+0,0	+0,1	+0,2	+0,2	2.747	+0,5
In Pension	2.426	+1,3	+0,3	+1,4	+4,4	+3,3	2.450	+4,1
Arbeitsuchend, arbeitslos	1.709	+0,1	+0,0	+0,2	+0,6	+0,2	1.718	+5,6
In Ausbildung	2.264	+0,0	+0,0	+0,1	+0,3	+0,1	2.267	+0,9
Inaktiv	2.493	+0,1	+0,0	+0,1	+0,2	+0,1	2.496	+0,9
Dauerhaft arbeitsunfähig ²⁾	1.859	+0,3	+0,1	+0,3	+1,3	+0,6	1.869	+9,9
Sonstige Inaktivität	1.854	+0,1	+0,1	+0,1	+0,2	+0,4	1.857	+3,4

Q: EUROMOD-Simulation auf Basis von EU-SILC 2022, WIFO-Berechnungen. – 1) Inklusive mithelfende Familienangehörige. 2) Aus gesundheitlichen Gründen. – Personenmerkmale zum Befragungszeitpunkt. Erwachsene: Personen ab 15 Jahre, Kind: Person bis 15 Jahre im selben Haushalt, ≥65: 65 Jahre oder älter, <65: Jünger als 65 Jahre, ≥1 Kind: Mindestens 1 Kind bis 15 Jahre im Haushalt. In Szenario 1-5 inkl. Basisszenario wird die Ausgleichzulage nur für Personen simuliert, die gem. EU-SILC eine Ausgleichzulage beziehen, im AZR-Szenario inkl. Basis wird auch neuer Anspruch simuliert (vgl. Abschnitt 4.2.3).

4.3.3 Armutsgefährdung

Die Armutsgefährdung verändert sich in den verschiedenen Szenarien sehr unterschiedlich. Ausschlaggebend für den armutsverringenden Effekt sind einerseits die Anzahl und Verteilung der Betroffenen und andererseits das Ausmaß der Einkommensveränderungen.³⁷⁾

Die Szenarien 1 sowie 3, 4 und 5 zielen darauf ab, das persönliche Einkommen von Frauen im Vergleich zu Männern zu erhöhen. Die Armutsgefährdungsquote verringert sich in allen vier Szenarien nur geringfügig, wobei sie bei fixierter Armutsgefährdungsschwelle in Szenario 4 am deutlichsten von 14,7% (Basisszenario) auf 14,0% (–0,7 Prozentpunkte; Übersicht 15) fällt.³⁸⁾ Im Gegensatz dazu sinkt die Armutsgefährdungsquote im Szenario mit der Anhebung des Ausgleichszulagenrichtsatzes erwartungsgemäß erheblich stärker, da das verfügbare Äquivalenzeinkommen bedarfsgeprüft, also insbesondere bei einkommensschwachen Personen angehoben wird. Die Armutsgefährdungsquote sinkt in diesem Fall von 14,6% auf 10,3%, also um 4,4 Prozentpunkte.

Die veränderte Armutsgefährdung aller Szenarien nach Personenmerkmalen ist in Übersicht 15 dargestellt. Für Personen, deren Haupteinkommensquelle eine Pension ist, sinkt die Armutsgefährdung im AZR-Szenario erwartungsgemäß am stärksten (–11,3 Prozentpunkte), aber auch im Gender Pay Gap-Szenario 4 sinkt die Armutsgefährdung um 1,8 Prozentpunkte. Da die Anhebung darauf abzielt, dass Beziehende der Ausgleichszulage über die Armutsgefährdungsschwelle kommen, fällt die Armutsgefährdungsquote der alleinstehenden Über-65-Jährigen besonders stark, bei den Männern von 22,1% auf 2,1% bzw. von 24,2% auf 1,8% bei Frauen; aber auch bei den Zweipersonenhaushalten sind die Gefährdung um 7,7 Prozentpunkte auf 2,1%.

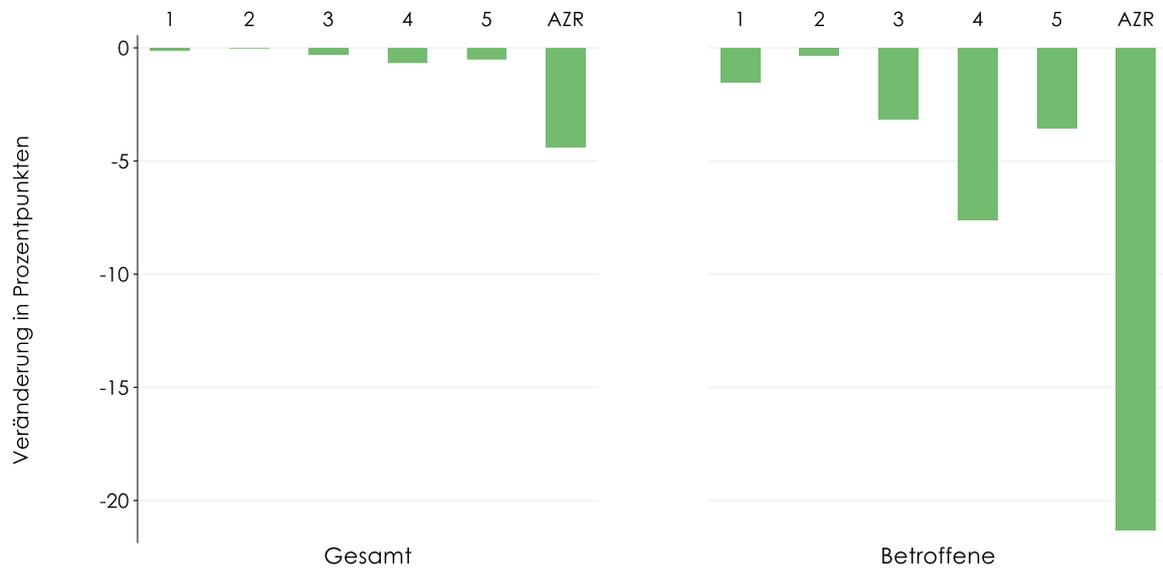
Während in der Pensionsbevölkerung das AZR-Szenario beinahe zu einer Überwindung der Armutsgefährdung führt, ist dieser Effekt in der Gesamtbevölkerung nicht gegeben, da nach der Anhebung des Ausgleichszulagenrichtsatzes immer noch 10% der Bevölkerung als armutsgefährdet einzustufen sind. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung nur 12-mal ausbezahlt wird, die Pensionen mit AZ-Zuschlag hingegen 14-mal. Zudem nimmt nur ein Teil der Anspruchsberechtigten Sozialhilfeleistungen in Anspruch³⁹⁾, für Wien errechnet Heuberger (2021) ein Non-take-up-Quote von 33%. Im Gegensatz dazu wird bei Pensionsanträgen der AZ-Anspruch berücksichtigt.

³⁷⁾ Bei der Gegenüberstellung der Armutsgefährdungsmaße wird die Armutsgefährdungsschwelle im Basisszenario fixiert.

³⁸⁾ Die Armutsgefährdungsquote für die Gesamtbevölkerung im Jahr 2021 ist in EUROMOD geringfügig niedriger als die auf Basis der originalen EU-SILC-Daten berechnete Quote (14,8%). Dies liegt daran, dass in EUROMOD neben den Sozialversicherungsbeiträgen und der Einkommensteuer auch die Transferleistungen ohne Berücksichtigung der Erwerbshistorie simuliert werden, was auf mangelnde Daten zurückzuführen ist.

³⁹⁾ Im AZR-Szenario wird die Inanspruchnahme der Sozialhilfe gegenüber dem Basisszenario unverändert angenommen.

Abbildung 12: Veränderung der Armutsgefährdungsquote in den Szenarien



Q: EUROMOD-Simulation auf Basis von EU-SILC 2022, WIFO-Berechnungen.

Übersicht 15: Veränderung der Armutsgefährdungsquote nach Personenmerkmalen

Armutsgefährdungsquote im Basisszenario in % und Veränderung in Prozentpunkten (%P)

	Szenarien						AZR-Szenario	
	Basis In %	1 In %P	2 In %P	3 In %P	4 In %P	5 In %P	Basis In %	1 In %P
Gesamt	14,7	-0,1	-0,0	-0,3	-0,7	-0,5	14,6	-4,4
Geschlecht								
Frauen	14,4	-0,2	-0,0	-0,4	-1,0	-0,6	14,3	-5,1
Männer	15,0	-0,0	-0,0	-0,1	-0,4	-0,4	15,0	-3,6
Altersgruppen								
0-14	17,5	-0,0	±0,0	-0,2	-0,2	-0,2	18,2	-3,1
15-24	18,0	-0,1	±0,0	-0,6	-0,8	-0,8	18,2	-3,2
25-49	14,6	-0,0	±0,0	-0,2	-0,3	-0,3	14,5	-1,7
50-64	12,1	-0,3	-0,1	-0,4	-0,8	-0,6	11,8	-4,4
65-79	14,4	-0,3	-0,1	-0,3	-2,1	-1,3	14,2	-10,9
80+	12,7	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	12,4	-11,4
Haushaltstyp								
1 Erwachsene:r, <65, kein Kind	24,9	-0,5	-0,1	-0,5	-1,2	-0,6	24,8	-7,2
1 Frau, <65, kein Kind	24,7	-1,1	-0,2	-1,1	-2,6	-1,2	24,3	-9,8
1 Mann, <65, kein Kind	25,1	±0,0	-0,1	±0,0	±0,0	-0,1	25,2	-5,1
1 Erwachsene:r, ≥65, kein Kind	22,5	-0,6	-0,2	-0,6	-2,6	-0,8	22,1	-20,0
1 Frau, ≥65, kein Kind	24,6	-0,8	-0,3	-0,8	-3,7	-0,9	24,2	-22,5
1 Mann, ≥65, kein Kind	16,9	±0,0	-0,1	±0,0	±0,0	-0,6	16,5	-13,7
1 Erwachsene:r, ≥1 Kind	31,7	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	31,7	-4,4
1 Frau, ≥1 Kind	35,9	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	35,9	-5,0
1 Mann, ≥1 Kind	2,7	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	2,7	±0,0
2 Erwachsene, <65, kein Kind	9,6	±0,0	-0,0	±0,0	-0,1	-0,1	9,6	-1,4
2 Erwachsene, mind. 1 ≥65, kein Kind	9,8	-0,0	-0,1	-0,0	-0,4	-0,8	9,7	-7,7
2 Erwachsene, 1 Kind	13,0	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	13,0	-0,7
2 Erwachsene, 2 Kinder	13,1	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	13,1	-0,6
2 Erwachsene, 3 oder mehr Kinder								
3 oder mehr Erwachsene, kein Kind	8,5	±0,0	±0,0	±0,0	-0,7	-0,5	7,7	-0,5
3 oder mehr Erwachsene, ≥1 Kind	22,7	-0,3	±0,0	-1,7	-1,7	-1,7	22,7	-5,5
Erwerbsstatus	0,0	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	0,0	±0,0
Im Vorschulalter	18,4	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	20,1	-4,1
Landwirtschaft ¹⁾	5,6	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	±0,0	5,6	-0,2
Selbständig beschäftigt	16,9	±0,0	±0,0	±0,0	-0,2	±0,0	16,9	-0,7
Unselbständig beschäftigt	8,2	-0,0	±0,0	-0,2	-0,2	-0,3	8,4	-0,8
In Pension	14,8	-0,4	-0,1	-0,5	-1,8	-1,1	14,4	-11,3
Arbeitsuchend, arbeitslos	45,9	-0,1	±0,0	-0,8	-0,8	-0,8	44,0	-7,9
In Ausbildung	18,4	-0,1	±0,0	-0,4	-0,5	-0,5	18,0	-2,4
Inaktiv	18,1	±0,0	±0,0	±0,0	-0,1	±0,0	18,1	-0,4
Dauerhaft arbeitsunfähig ²⁾	33,9	±0,0	-0,1	±0,0	±0,0	-0,5	33,4	-15,0
Sonstige Inaktivität	31,8	±0,0	-0,1	±0,0	-0,1	-1,3	33,3	-8,7

Q: EUROMOD-Simulation auf Basis von EU-SILC 2022, WIFO-Berechnungen. – 1) Inklusive mithelfende Familienangehörige. 2) Aus gesundheitlichen Gründen. – ≥65: 65 Jahre oder älter, <65: Jünger als 65 Jahre, ≥1 Kind: Mindestens 1 Kind. In Szenario 1-5 inkl. Basisszenario wird die Ausgleichzulage nur für Personen simuliert, die gem. EU-SILC eine Ausgleichszulage beziehen, im AZR-Szenario inkl. Basis wird auch neuer Anspruch simuliert (vgl. Abschnitt 4.2.3).

Die Armutsgefährdungslücke liegt im Basisszenario bei 19,8%, wenn die Sozialhilfe nur für Haushalte simuliert wird, die auch laut EU-SILC 2022 Sozialhilfe bezogen haben bzw. bei 17,0%, wenn die Sozialhilfe vollständig simuliert wird. In den Szenarien 1-5, ist die Höhe der Bruttopension beeinflusst und damit die Armutsgefährdungslücke. Die Lücke bei fixierter Armutsgefährdungsschwelle sinkt um 0,38 Prozentpunkte (Szenario 1) bzw. 0,02 Prozentpunkte (Szenario 2). In den anderen Szenarien steigt die Armutsgefährdungslücke: um 0,05 Prozentpunkte in Szenario 3, um 0,45 Prozentpunkte in Szenario 4 und um 0,91 Prozentpunkte in Szenario 5. Im Szenario, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz erhöht wird, steigt die Lücke um 5,07 Prozentpunkte. Dass die Armutsgefährdungslücke in der Mehrzahl der Szenarien steigt, liegt an der veränderten Zusammensetzung der Gruppe der Armutsgefährdeten. Wenn vorwiegend solche Personen in einem Szenario nicht mehr als armutsgefährdet gelten, deren Armutsgefährdungslücke davor relativ zu den anderen Armutsgefährdeten gering war, bedeutet das, dass jene Personen, die weiterhin armutsgefährdet sind, eine relativ hohe Lücke haben. Die Armutsgefährdungslücke steigt, trotz sinkender Armutsgefährdung.

Übersicht 16: Veränderung der Armutsgefährdungslücke

Armutsgefährdungslücke im Basisszenario in % und Veränderung in Prozentpunkten (%P)

	Szenarien						AZR-Szenario	
	Basis	1	2	3	4	5	Basis	1
	In %	In %P	In %	In %P				
Gesamt	19,8	-0,38	-0,02	+0,05	+0,45	-0,91	17,0	-5,07

Q: EUROMOD-Simulation auf Basis von EU-SILC 2022, WIFO-Berechnungen.

5. Fazit

Vor dem Hintergrund anhaltend hoher geschlechtsspezifischer Unterschiede bei den Alterspensionen werden in der vorliegenden Studie die Auswirkungen von Änderungen im Pensionssystem untersucht, die auf höhere Pensionen für Arbeitslose und insbesondere für Frauen abzielen, um die im erwerbszentrierten Pensionssystem reproduzierten Unterschiede in der Arbeitswelt stärker als bisher auszugleichen.

Auf Basis der Sozialversicherungsdaten und der darin abgebildeten individuellen Erwerbs- und Einkommensverläufe werden zunächst mit dem Auftraggeber abgestimmte Veränderungsszenarien für die individuelle Höhe der Alterseinkommen, den Gender Pension Gap und die Ausgaben für Pensionsleistungen simuliert. Anschließend werden unter Verwendung von EU-SILC-Daten Auswirkungen auf die Haushaltseinkommen abgeschätzt.

Die Berechnungen folgen dem geltenden Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) mit gewissen Vereinfachungen. Grundgesamtheit für die Simulationen sind alle Personen, die zwischen 2015 und 2021 in Pension gingen, mit Ausnahme von Beamt:innen, krankheitsbedingten Pensionierungen und vorübergehend im Ausland krankenversicherten Personen.

Die folgenden Ergebnisse der Simulationen auf individueller Ebene können zusammengefasst werden:

1. Eine **Höherbewertung der Kindererziehungszeiten** von Frauen durch Anhebung der monatlichen Beitragsbemessungsgrundlage auf das mittlere Bruttomonatsentgelt (Median) von ganzjährig Vollzeitbeschäftigten gemäß Lohnsteuerstatistik erhöht die Bruttopensionen im Gesamtdurchschnitt moderat. Die durchschnittliche Bruttopension von Frauen steigt um ca. 8%, für Frauen mit Kindern erhöht sich die Pension durch die Anrechnung um ca. 10% bzw. 133 € monatlich.
2. Die **Höherbewertung** von Zeiten der **Arbeitslosigkeit** durch die Anrechnung von 90% statt 70% der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes bei Bezug von Arbeitslosengeld und von 80% statt 64,4% der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes bei Bezug von Notstandshilfe hat folgende Wirkung: Für Personen, die in ihrem Erwerbsleben Zeiten der Arbeitslosigkeit aufweisen, erhöht sich die monatliche Bruttopension um ca. 2%, für Personen mit mehr als fünf Jahren Arbeitslosigkeit um ca. 5%. Die geringe durchschnittliche Wirkung liegt zum einen an dem in der Regel geringen Anteil von Zeiten der Arbeitslosigkeit an den gesamten Versicherungsjahren und zum anderen daran, dass sich die jährliche Gutschrift für Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs nur um 1,78% von 20%, also um 0,36% der Bemessungsgrundlage des Arbeitslosengeldes erhöht, wenn 90% statt 70% der Bemessungsgrundlage angerechnet werden.
3. Die Auswirkungen der **Einführung eines Gender-Pay-Gap-Faktors** auf die Pensionshöhe und den Gender Pension Gap stehen im Zusammenhang mit der konkreten Umsetzung. Die optimale technische Ausgestaltung wiederum ist nicht eindeutig bzw. hängt von der politischen Intention ab. Vorab ist zu klären, welche geschlechtsspezifischen Unterschiede im Erwerbsleben, wie z. B. Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung, Arbeitszeit und Entlohnung, ausgeglichen werden sollen. Anschließend muss der Umfang und der Zeitpunkt der Kompensation festgelegt werden.

Die Einführung eines Gender-Pay-Gap-Faktors wirkt sich in allen simulierten Varianten stärker auf die Bruttopensionen aus als die Höherbewertung von Kindererziehungszeiten und Zeiten der Arbeitslosigkeit. Die erste technische Umsetzungsvariante besteht darin, die jährliche Beitragsgrundlage einer erwerbstätigen Frau um jenen Prozentsatz zu erhöhen, um den ihre Beitragsgrundlage von der durchschnittlichen Beitragsgrundlage der Männer abweicht. Dabei ist zu entscheiden, ob der prozentuelle Gender Gap am Durchschnitt der Männer (Szenario 3) oder an der Beitragsgrundlage der jeweiligen Frau (Szenario 4) gemessen wird. In beiden Fällen erfolgt die Erhöhung ausschließlich für Frauen, die im betreffenden Jahr ein Erwerbseinkommen erzielt haben und deren Beitragsgrundlage aus Erwerbstätigkeit unter dem Durchschnitt der Männer liegt. Für Frauen, die im betreffenden Jahr kein Einkommen hatten oder deren Einkommen über dem Durchschnitt der Männer lag, ändert sich nichts.

Im Szenario 3 kann die Beitragsgrundlage einer Frau maximal um 100% erhöht werden. Dies führt bei Frauen mit niedrigen Beitragsgrundlagen nur zu einer geringen Anhebung ihrer Bruttopension und einem geringen Ausgleich der geschlechtsspezifischen Unterschiede. Im zweiten Fall, wenn der Gender Gap an der Beitragsgrundlage der Frau gemessen wird (Szenario 4), erfolgt eine wesentlich stärkere Anpassung, denn alle positiven Beitragsgrundlagen, die unter dem Durchschnitt der Männer liegen, werden in diesem Fall auf den Durchschnitt der Männer angehoben, und die entsprechende Steigerungsrate kann auch weit über 100% hinausgehen.

Die durchschnittliche Bruttopension der Frauen erhöht sich bei Anwendung eines prozentuellen **Gender-Pay-Faktors** auf Basis der Beitragsgrundlagen der Männer (Szenario 3) um rund 10%, auf Basis der Beitragsgrundlagen der Frauen (Szenario 4) um rund 25%. Die Zusatzvarianten mit einem Gender-Pay-Gap-Faktor, der zum Zeitpunkt der Pensionierung auf die Gesamtgutschrift des Pensionskontos angewendet wird (Szenario 6 und 7), wäre mit höheren Frauenpensionen verbunden. Die Durchschnittspensionen der betroffenen Frauen würden um rund ein Fünftel bis die Hälfte gegenüber dem Status quo ansteigen.

Zu bedenken ist, dass eine einheitliche Anhebung aller Beitragsgrundlagen von Frauen, die unter dem Durchschnitt der Männer liegen, auf diesen Durchschnitt das Äquivalenzprinzip, das in der Pensionsversicherung einen engen Zusammenhang zwischen Beitragsleistung und Leistungshöhe vorsieht, relativ stark relativieren würde. Alle Frauen, die unter dem Durchschnitt der Männer liegen, unabhängig von ihrem konkreten Einkommen, würden die gleiche Beitragsgrundlage erhalten. Aus diesem Grund erscheint diese Umsetzungsvariante wenig realistisch und dient eher der Veranschaulichung der möglichen Größenordnungen der Effekte eines Gender-Gap-Faktors.

Alternativ zu einer Erhöhung der jährlichen Beitragsgrundlagen kann ein Gender-Pay-Gap-Faktor auch durch eine Erhöhung der Gesamtgutschrift bei Pensionsantritt umgesetzt werden. Der Effekt auf die individuelle Pensionshöhe ist dabei etwa doppelt so groß. Die Erhöhung der Gesamtgutschrift wirkt stärker, da sie für alle Frauen erfolgt, die irgendwann in ihrem Erwerbsleben Beitragsgrundlagen für Beschäftigungszeiten oder sonstige Versicherungszeiten erworben haben und deren Gesamtgutschrift unter dem Durchschnitt der Männer liegt. Im Gegensatz dazu werden die Auswirkungen einer Erhöhung der jährlichen Beitragsgrundlagen aus Erwerbstätigkeit dadurch abgeschwächt, dass eine Anpassung nur in

den Jahren erfolgt, in denen eine Frau beschäftigt war und eine unter dem Durchschnitt der Männer liegende Beitragsgrundlage aus Erwerbstätigkeit hatte.

Durch eine jahresspezifische Anpassung der Beitragsgrundlagen bzw. Gutschriften können geschlechtsspezifische Unterschiede in der Erwerbstätigkeit bzw. im Einkommen präziser ausgeglichen werden, da die Anpassung im Ausmaß der jeweils aktuellen Höhe des Gender Pay Gaps erfolgen kann. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass Versicherungszeiten leichter unterschieden werden können und dass z. B. gezielt nur Beitragsgrundlagen aus Erwerbstätigkeit ausgeglichen werden können. Die Gesamtgutschrift bei Pensionsantritt setzt sich hingegen aus den Beitragsgrundlagen verschiedener Versicherungszeiten zusammen, darunter auch Arbeitslosigkeit und Kindererziehung, auf die bereits andere Szenarien abzielen.

In allen simulierten Umsetzungsvarianten – ob Anpassung der jährlichen Beitragsgrundlagen oder Erhöhung der Gesamtgutschrift bei Pensionsantritt, ob Gender Gap gemessen am Durchschnitt der Männer oder der Frauen – fallen die Pensionszuwächse entsprechend geringer aus, wenn statt eines unbereinigten ein bereinigter Gender Pay Gap-Faktor angewendet wird, der beobachtbare strukturelle Unterschiede in Faktoren wie Berufserfahrung, Bildungsniveau, Arbeitszeit, Branchenzugehörigkeit und berufliche Stellung berücksichtigt.

4. Eine Umstellung der Berechnung der Pensionshöhe von der lebenslangen Durchrechnung auf die **15 besten Jahre** mit den höchsten aufgewerteten Gesamtbeitragsgrundlagen, ähnlich wie vor der Einführung des Pensionskontos im Jahr 2005, hat unter den simulierten Szenarien den größten Effekt auf die Pensionshöhen. Im Schnitt würden die Pensionen der Frauen um 20% und die der Männer um 16% ansteigen. Da Männer im Durchschnitt höhere Pensionen beziehen, steigt in diesem Szenario der absolute Pensionsunterschied zwischen den Geschlechtern von 937 € im Status quo auf 1.047 € an, während der prozentuale Gender Pension Gap nur geringfügig von 41,7% auf 40,0% sinkt. Dieser Rückgang ist geringer als er durch die Höherbewertung der Kindererziehungszeiten und vor allem durch die Anhebung der Frauenpensionen um einen Gender-Pay-Gap-Faktor entstehen würde.
5. Die Auswirkungen der simulierten Veränderungen der Pensionsberechnung auf die individuellen Pensionshöhen sind im Allgemeinen größer, wenn statt des arithmetischen Mittels der Median betrachtet wird. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich Veränderungen im mittleren Bereich der Verteilung der Pensionseinkommen stärker auswirken als an den Rändern. Insbesondere die Einführung eines Gender-Pay-Gap-Faktors zeigt die stärksten Effekte in den mittleren Dezilen der Verteilung. Im obersten Dezil sind die Effekte hingegen gering, da nur die Beitragsgrundlagen der Frauen, die unter dem Durchschnitt der Männer liegen, angehoben werden. Im Szenario 3 mit einem am Durchschnitt der Männer gemessenen Gender Gap sind die Auswirkungen im untersten Dezil nicht mehr so ausgeprägt, da Frauen häufiger gar keine Beitragsgrundlagen aus Erwerbstätigkeit haben und Erhöhungen um maximal 100% bei sehr niedrigen Beitragsgrundlagen nur geringe Auswirkungen auf die Bruttopensionen haben. Lediglich die Umstellung der Pensionsberechnung auf die besten 15 Jahre wirkt sich in den oberen Pensionsdezilen stärker aus.
6. Die durchgeführten Analysen der Auswirkungen der verschiedenen Szenarien auf die Einkommensdezile von Frauen und Männern verdeutlichen die Notwendigkeit, die Zielgruppen zu definieren, die durch Pensionsreformen und Änderungen im Pensionsrecht erreicht

werden sollen. Nach der Definition der Zielgruppe, an der sich eine Reform orientieren soll, ist es ebenso wichtig, klare Zielwerte für das Ausmaß des Ausgleichs der Einkommensunterschiede zu formulieren. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung eines Gender-Pay-Faktors, der die unterschiedlichen Erwerbsbiografien und Einkommensverläufe von Frauen und Männern angemessen berücksichtigt. Nur mit konkreten Zielformulierungen können entsprechende Reformansätze angegangen werden.

Die ökonomische Lage im Alter hängt neben dem individuellen Einkommen auch vom **Haushaltskontext** ab. Die verfügbaren Haushaltseinkommen, die alle Einkommenskomponenten auch öffentliche Leistungen wie auch direkte Abgaben berücksichtigen, sind die Grundlage zur Messung von Einkommensungleichheit und Einkommensarmut und damit die Grundlage für soziale Wohlfahrtsaspekte. Daher wurden die auf den Dachverbandsdaten beruhenden Simulationsergebnisse auf die Daten der Europäischen Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) umgelegt, und mit dem Mikrosimulationsmodell EUROMOD die Veränderung der verfügbaren Einkommen und damit induzierte Änderung der Armutsgefährdung entlang der Szenarien im Vergleich zum Status Quo ermittelt.

Die Übertragung der Pensionshöhenveränderungen auf die verfügbaren Haushaltseinkommen zeigt, dass ein Ausgleichszulagenrichtsatz in der Höhe der Armutsgefährdungsschwelle, im Vergleich mit den anderen Szenarien die höchste Zahl der betroffenen Personen hätte. Die Armutsgefährdung der Pensionshaushalte würde beinahe beseitigt: die simulierte Armutsgefährdungsquote der Pensionshaushalte sinkt von 14,4% auf 3,1%. Besonders effektiv wäre diese Maßnahme für alleinlebende Frauen im Pensionsalter, deren Armutsgefährdungsquote auf 1,8 % reduziert würde.

Da darüber hinaus der Ausgleichszulagenrichtsatz im Bereich der Sozialhilfe sowie beim Ergänzungsbetrag zum Arbeitslosengeld und bei der Deckelung der Notstandshilfe zur Anwendung kommt, sinkt auch die Armutsgefährdungsquote der Erwerbsbevölkerung deutlich. Insgesamt würde die Armutsgefährdungsquote der Gesamtbevölkerung von 14,6% um 4,4 Prozentpunkte auf 10,2% sinken. Die Kosten dieser armutsreduzierenden Maßnahme über alle Altersgruppen hinweg - die nicht Gegenstand der Berechnungen waren - lägen sowohl aufgrund der rund 1,8 Mio. direkt und indirekt Betroffenen als auch aufgrund der Höhe des zusätzlich verfügbaren Einkommens deutlich über den Kosten aller anderen Simulationen.

Die Bewertung der Teilversicherungszeiten (Kinder und Arbeitslosigkeit) hat eine geringere Wirkung auf das verfügbare Haushaltseinkommen als der Gender-Pay-Gap-Faktor oder die Pensionsberechnung basierend auf den besten 15 Einkommensjahren. Dadurch sinkt die Armutsgefährdungsquote der betroffenen Haushalte weniger stark im Vergleich zu den Szenarien des Gender-Pay-Gap-Faktors oder der 15-Jahres-Durchrechnung.

Reformmaßnahmen in der Pensionsversicherung sollten auf die jeweiligen Ziele abgestimmt sein: Um den Gender Pension Gap zu verringern, sind die Modelle des Gender-Pay-Gap-Faktors mittelfristig effektiver als die Aufwertung der Kindererziehungszeiten. Zur Bekämpfung der Armutsgefährdung in Österreich ist die Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes ein wirksames Instrument. Da Veränderungen in den sozialen Sicherungssystemen die strukturellen Ungleichheiten bei der Verteilung und Bezahlung von Erwerbs- und Betreuungsarbeit nicht vollständig beseitigen können, sondern lediglich mildern, ist zur Reduzierung der geschlechtsspezifischen

Pensionslücke eine Verstärkung der gleichstellungsorientierten Arbeitsmarkt- und Lohnpolitik erforderlich.

6. Anhang

Übersicht 17: Effekte der Veränderungsszenarien auf die durchschnittlichen Bruttopensionen

Pensionszugänge der Frauen 2015 bis 2021

	Status quo (APG)		Szenario 1 (Kindererziehung)		Szenario 2 (Arbeitslosigkeit)		Szenario 3 (GPG/Männer)		Szenario 4 (GPG/Frau)		Szenario 5 (Beste 15 Jahre)	
	Ø	Ø	Δ	Ø	Δ	Ø	Δ	Ø	Δ	Ø	Δ	
Alle Frauen	1.313	1.414	101	1.331	18	1.442	129	1.641	328	1.572	259	
Nur die Betroffenen												
Szenario 1	1.309	1.442	133									
Szenario 2												
Beitragsgrundlage aus AL	1.279			1.305	26							
≥1 Jahr Arbeitslosigkeit	1.272			1.310	38							
>2 Jahre Arbeitslosigkeit	1.289			1.338	49							
>5 Jahre Arbeitslosigkeit	1.349			1.424	75							
Szenario 3	1.313					1.442	129					
Szenario 4	1.313							1.641	328			
Szenario 5	1.313									1.572	259	
B: Median												
	Status quo (APG)		Szenario 1 (Kindererziehung)		Szenario 2 (Arbeitslosigkeit)		Szenario 3 (GPG/Männer)		Szenario 4 (GPG/Frau)		Szenario 5 (Beste 15 Jahre)	
	Ø	Ø	Δ	Ø	Δ	Ø	Δ	Ø	Δ	Ø	Δ	
Alle Frauen	1.223	1.344	121	1.245	22	1.398	175	1.634	411	1.469	246	
Nur die Betroffenen												
Szenario 1	1.225	1.368	143									
Szenario 2												
Beitragsgrundlage aus AL	1.211			1.239	28							
≥1 Jahr Arbeitslosigkeit	1.221			1.260	39							
>2 Jahre Arbeitslosigkeit	1.251			1.301	50							
>5 Jahre Arbeitslosigkeit	1.336			1.409	73							
Szenario 3	1.223					1.398	175					
Szenario 4	1.223							1.634	411			
Szenario 5	1.223									1.469	246	

Q: DVS, WIFO-Berechnungen. Betroffene: Szenario 1: Frauen mit Geburt/Kindererziehungszeiten. Szenario 2: Arbeitslosigkeit, gemessen als Bezug von Arbeitslosengeld, Bezug von Notstandshilfe, Ruhen des Arbeitslosengeldes und/oder Bezug von Krankengeld bei Arbeitslosigkeit. Szenarien 3 und 4: Frauen mit Beitragsgrundlage aus Erwerbstätigkeit (unselbständige und selbständige Beschäftigung, Krankengeld).

Übersicht 18: Effekte der Veränderungsszenarien auf die durchschnittlichen Bruttopensionen

Pensionszugänge der Männer 2015 bis 2021

	Status quo	Szenario 2		Szenario 5	
	(APG) Ø	(Arbeitslosigkeit) Ø	Δ	(Beste 15 Jahre) Ø	Δ
A: Arithmetisches Mittel					
Alle Männer	2.250	2.273	23	2.619	369
Nur die Betroffenen					
Szenario 2					
Beitragsgrundlage aus AL	2.138	2.174	36		
≥1 Jahr Arbeitslosigkeit	2.028	2.086	58		
>2 Jahre Arbeitslosigkeit	1.992	2.066	74		
>5 Jahre Arbeitslosigkeit	1.960	2.061	101		
Szenario 5	2.250			2.619	369
B: Median					
Alle Männer	2.286	2.316	30	2.647	361
Nur die Betroffenen					
Szenario 2					
Beitragsgrundlage aus AL	2.173	2.214	41		
≥1 Jahr Arbeitslosigkeit	2.075	2.137	62		
>2 Jahre Arbeitslosigkeit	2.039	2.120	81		
>5 Jahre Arbeitslosigkeit	2.001	2.110	109		
Szenario 5	2.286			2.647	361

Q: DVS, WIFO-Berechnungen. Betroffene: Szenario 1: Frauen mit Geburt/Kindererziehungszeiten. Szenario 2: Arbeitslosigkeit, gemessen als Bezug von Arbeitslosengeld, Bezug von Notstandshilfe, Ruhen des Arbeitslosengeldes und/oder Bezug von Krankengeld bei Arbeitslosigkeit. Szenarien 3 und 4: Frauen mit Beitragsgrundlage aus Erwerbstätigkeit (unselbständige und selbständige Beschäftigung, Krankengeld).

Übersicht 19: Effekte der Veränderungsszenarien auf die durchschnittlichen Bruttopensionen nach Jahr des Pensionszugangs

Pensionszugänge 2015 bis 2021

	Status quo	Szenario 1		Szenario 2		Szenario 3		Szenario 4		Szenario 5	
	(APG)	(Kindererziehung)	Δ	(Arbeitslosigkeit)	Δ	(GPG/Männer)	Δ	(GPG/Frau)	Δ	(Beste 15 Jahre)	Δ
	Ø	Ø		Ø		Ø		Ø		Ø	
A: Arithmetisches Mittel											
2015	1.469	1.530	61	1.487	18	1.527	58	1.613	144	1.696	227
2016	1.588	1.646	58	1.605	17	1.656	68	1.760	172	1.844	256
2017	1.635	1.693	58	1.653	18	1.697	63	1.795	160	1.907	273
2018	1.686	1.743	57	1.706	20	1.751	64	1.851	164	1.978	292
2019	1.726	1.786	60	1.747	21	1.802	77	1.920	194	2.034	308
2020	1.838	1.893	55	1.859	21	1.923	84	2.054	216	2.194	355
2021	1.859	1.917	59	1.882	23	1.946	88	2.080	221	2.219	360
Gesamt	1.714	1.772	58	1.735	20	1.788	74	1.902	187	2.021	306
B: Median											
2015	1.358	1.445	87	1.382	24	1.429	71	1.534	176	1.630	272
2016	1.491	1.571	80	1.517	25	1.572	81	1.691	200	1.805	314
2017	1.551	1.628	77	1.574	23	1.620	69	1.728	177	1.870	319
2018	1.613	1.690	77	1.638	25	1.681	69	1.787	174	1.954	341
2019	1.644	1.724	80	1.674	29	1.736	92	1.867	223	1.991	346
2020	1.785	1.850	65	1.815	30	1.877	92	2.015	230	2.171	386
2021	1.796	1.871	74	1.829	32	1.900	103	2.045	249	2.188	391
Gesamt	1.634	1.709	75	1.662	28	1.726	92	1.863	229	1.978	344

Q: DVS, WIFO-Berechnungen.

Übersicht 20: Effekte der Veränderungsszenarien auf die durchschnittlichen Bruttopensionen nach Jahr des Pensionszugangs

Pensionszugänge der Frauen 2015 bis 2021

	Status quo	Szenario 1		Szenario 2		Szenario 3		Szenario 4		Szenario 5	
	(APG)	(Kindererziehung)	Δ	(Arbeitslosigkeit)	Δ	(GPG/Männer)	Δ	(GPG/Frau)	Δ	(Beste 15 Jahre)	Δ
	Ø	Ø		Ø		Ø		Ø		Ø	
A: Arithmetisches Mittel											
2015	1.166	1.262	96	1.183	16	1.258	92	1.395	229	1.377	211
2016	1.203	1.302	99	1.220	17	1.319	116	1.497	294	1.432	229
2017	1.220	1.322	102	1.237	17	1.331	110	1.501	281	1.454	234
2018	1.265	1.366	101	1.282	17	1.379	114	1.557	292	1.510	246
2019	1.348	1.449	101	1.367	19	1.478	130	1.677	329	1.608	260
2020	1.395	1.497	102	1.415	20	1.552	157	1.795	400	1.686	291
2021	1.457	1.561	105	1.478	21	1.613	156	1.852	395	1.761	304
Gesamt	1.313	1.414	101	1.331	19	1.442	129	1.641	328	1.572	260
B: Median											
2015	1.087	1.199	112	1.106	19	1.208	121	1.374	287	1.284	197
2016	1.120	1.238	118	1.139	19	1.278	158	1.494	374	1.333	213
2017	1.137	1.256	120	1.157	21	1.289	152	1.499	362	1.353	216
2018	1.178	1.298	120	1.198	20	1.337	159	1.553	375	1.408	230
2019	1.263	1.385	123	1.285	22	1.448	185	1.690	428	1.512	250
2020	1.309	1.431	122	1.335	25	1.530	221	1.831	522	1.593	284
2021	1.376	1.503	127	1.401	25	1.598	222	1.886	511	1.669	294
Gesamt	1.223	1.344	121	1.245	22	1.398	174	1.634	411	1.469	246

Q: DVS, WIFO-Berechnungen.

Übersicht 21: Effekte der Veränderungsszenarien auf die durchschnittlichen Bruttopensionen nach Jahr des Pensionszugangs

Pensionszugänge der Männer 2015 bis 2021

	Status quo (APG)	Szenario 2 (Arbeitslosigkeit)		Szenario 5 (Beste 15 Jahre)	
	Ø	Ø	Δ	Ø	Δ
A: Arithmetisches Mittel					
2015	1.981	2.001	20	2.235	254
2016	2.130	2.149	19	2.425	294
2017	2.184	2.204	20	2.508	325
2018	2.228	2.250	22	2.578	351
2019	2.269	2.293	24	2.646	377
2020	2.356	2.379	22	2.786	430
2021	2.371	2.397	26	2.803	432
Gesamt	2.250	2.273	22	2.619	368
B: Median					
2015	2.037	2.065	28	2.310	273
2016	2.180	2.204	24	2.479	299
2017	2.233	2.257	24	2.558	325
2018	2.268	2.297	29	2.617	349
2019	2.303	2.334	31	2.676	373
2020	2.385	2.414	29	2.802	417
2021	2.402	2.438	36	2.822	420
Gesamt	2.286	2.316	30	2.647	360

Q: DSVS, WIFO-Berechnungen.

Übersicht 22: Effekte der zusätzlichen Gender Pay Gap Szenarien auf die Summe aller Bruttopensionsleistungen

Pensionszugänge 2015-2021

	Status quo (APG)		Szenario 3 (GPG/Männer)		Szenario 4 (GPG/Frau)		Szenario 6 (GPG zur Pensionierung/Männer)		Szenario 7 (GPG zur Pensionierung/Frau)	
	unbereinigt	bereinigt	unbereinigt	bereinigt	unbereinigt	bereinigt	unbereinigt	bereinigt	unbereinigt	bereinigt
<i>Aufwand in €</i>										
2015	801,15	832,55	816,86	879,40	840,39	864,90	833,03	928,01	864,58	
2016	1.063,24	1.108,58	1.085,92	1.178,30	1.120,96	1.153,14	1.108,19	1.247,86	1.155,55	
2017	1.184,65	1.230,26	1.207,47	1.300,82	1.242,91	1.277,16	1.230,91	1.376,87	1.280,76	
2018	1.368,39	1.420,61	1.394,52	1.501,76	1.435,27	1.472,41	1.420,40	1.586,12	1.477,26	
2019	1.561,89	1.631,14	1.596,53	1.737,65	1.650,05	1.693,40	1.627,64	1.837,58	1.699,73	
2020	1.968,88	2.059,29	2.014,11	2.199,70	2.084,72	2.134,21	2.051,54	2.320,62	2.144,75	
2021	2.006,07	2.100,63	2.053,37	2.245,07	2.126,00	2.174,25	2.090,16	2.357,68	2.181,87	
<i>Mehraufwand gegenüber Status quo in €</i>										
2015		31,40	15,71	78,25	39,24	63,75	31,87	126,86	63,43	
2016		45,34	22,68	115,07	57,72	89,90	44,95	184,62	92,31	
2017		45,60	22,81	116,17	58,26	92,51	46,26	192,21	96,11	
2018		52,22	26,12	133,37	66,88	104,02	52,01	217,73	108,87	
2019		69,25	34,64	175,76	88,16	131,51	65,75	275,69	137,84	
2020		90,41	45,23	230,82	115,84	165,33	82,66	351,74	175,87	
2021		94,56	47,30	239,00	119,93	168,18	84,09	351,61	175,80	

Q: DVS, WIFO-Berechnungen.

Übersicht 23: Vergleich der Merkmale von Personen, die eine reguläre oder vorzeitige Alterspension beziehen, und Personen mit krankheitsbedingter Pension

	Reguläre oder vorzeitige Alterspension			Krankheitsbedingte Pension		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
Ø Pensionsantrittsalter*	61,1	60,0	62,6	55,2	53,1	56,3
Ø Jahre ab Eintritt in Versicherung	43,8	42,7	45,2	38,3	36,4	39,3
Ø Versicherungsjahre	39,2	36,7	42,7	35,7	32,9	37,1
Ø Jahre mit Beiträgen aus Erwerbstätigkeit	36,8	33,1	41,8	32,8	28,4	35,0
Unselbständige Beschäftigung	33,0	29,9	37,1	28,9	25,9	30,4
Selbständige Beschäftigung	4,9	3,9	6,3	4,7	2,9	5,7
Ø Jahre mit Beiträgen aus Arbeitslosigkeit	4,8	4,6	5,1	9,0	7,9	9,5
Ø Jahre mit Beiträgen aus Kindererziehung	3,3	5,7	-	1,8	5,4	-
Ø Zahl der Tage nach Erwerbsstatus						
Beschäftigung	12.591	10.897	14.852	10.610	8.834	11.524
Unselbständige Beschäftigung	10.667	9.417	12.334	8.635	7.461	9.240
Selbständige Beschäftigung	1.923	1.479	2.516	1.801	1.101	2.161
Arbeitslosigkeit	724	737	707	1.502	1.478	1.514
Arbeitslosengeld	494	511	471	817	769	842
Notstandshilfe	177	168	188	501	504	499
Ruhens des Arbeitslosengeldes	15	16	12	22	25	21
Krankengeld aus Arbeitslosigkeit	39	42	35	162	180	152
Krankengeld aus USB und Rehabilitationsgeld	1	1	2	174	272	123
Wochengeld	87	152		55	163	-
Ø AL-Anteil an den Gesamtbeitragsgrundlagen	9,1	10,9	7,7	20,4	22,8	19,5
Ø BESCH-Anteil an den Gesamtbeitragsgrundlagen	89,5	84,1	93,8	78,9	70,1	82,0
Zahl der Pensionseintritte	414.740	237.064	177.676	78.983	26.847	52.136

Q: DVS, WIFO-Berechnungen. Krankheitsbedingte Pensionen: Invalidität/Berufsunfähigkeit. Jeweils ohne Beamt:innen, ohne Personen mit Krankenversicherung im Ausland und ohne Personen ohne Erfüllung der Mindestversicherungszeit. Versicherungsjahre: Jahre mit Beitragsgrundlagen aus Erwerbstätigkeit und anderen Versicherungszeiten (z. B. Arbeitslosigkeit, Kindererziehung, Krankheit). *Pensionsantrittsalter ungenau, da nur Geburtsjahr verfügbar. Bei Männern keine Information über angerechnete Kindererziehungszeiten. AL-Anteil: Anteil von Beitragsgrundlagen aufgrund von Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Ruhens des Arbeitslosengeldes, Krankengeld aus Arbeitslosigkeit). BESCH-Anteil: Anteil von Beitragsgrundlagen aufgrund von Beschäftigung (unselbständige Beschäftigung, selbständige Beschäftigung, Krankengeld während unselbständiger Beschäftigung/Rehabilitationsgeld).

Übersicht 24: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens

Jahreszwölfte des verfügbaren Äquivalenzeinkommens

	Szenario 1		Szenario 2		Szenario 3		Szenario 4		Szenario 5		Szenario AZR	
	In €	In %	In €	In %								
1. Dezil	5,7	1,0	0,7	0,1	5,5	0,9	24,4	4,3	6,1	0,7	94,1	8,6
2. Dezil	6,4	0,5	1,6	0,1	9,2	0,7	31,4	2,2	15,7	1,1	82,6	6,0
3. Dezil	5,9	0,4	2,0	0,1	7,1	0,4	18,9	1,1	15,9	0,9	24,3	1,5
4. Dezil	7,1	0,4	2,4	0,1	8,5	0,4	22,4	1,2	25,1	1,3	14,7	0,8
5. Dezil	9,7	0,5	2,6	0,1	10,2	0,5	27,1	1,3	30,3	1,4	8,9	0,4
6. Dezil	7,5	0,3	3,1	0,1	7,7	0,3	18,8	0,8	31,3	1,3	10,5	0,4
7. Dezil	6,4	0,2	1,7	0,1	6,5	0,2	15,3	0,6	24,4	0,9	7,8	0,3
8. Dezil	6,5	0,2	2,0	0,1	6,4	0,2	15,9	0,5	26,4	0,9	7,0	0,2
9. Dezil	9,1	0,3	2,3	0,1	7,1	0,2	17,2	0,5	23,3	0,7	4,5	0,1
10. Dezil	4,9	0,1	1,2	0,0	4,0	0,1	10,0	0,2	14,7	0,3	1,9	0,0
Gesamt	6,9	0,4	2,0	0,1	7,2	0,4	20,1	1,3	21,3	0,9	25,7	1,8

Q: EUROMOD-Simulation auf Basis von EU-SILC 2022, WIFO-Berechnungen. – Dezile und Veränderungen des verfügbaren Äquivalenzeinkommens. Durchschnittliche Veränderung innerhalb der Einkommensgruppen und der Gesamtbevölkerung ("G"). Bildung und Fixierung der Dezile für alle Haushalte im Basisszenario.

Übersicht 25: Durchschnittliche Bruttopension nach Dezilen der Bruttopensionen, Frauen

Dezil	Szenario 1 (Kindererziehung)	Szenario 2 (Arbeitslosigkeit)	Szenario 3 (GPG/Männer)	Szenario 4 (GPG/Frau)	Szenario 5 (Beste 15 Jahre)	Status quo
Gesamt	1.414,0	1.331,3	1.441,9	1.640,7	1.572,4	1.312,8
1. Dezil	491,2	428,7	526,7	796,6	412,8	419,2
2. Dezil	761,8	669,6	793,0	1.068,1	698,0	656,3
3. Dezil	946,5	846,9	996,3	1.280,4	935,9	830,8
4. Dezil	1.108,1	1.007,2	1.167,2	1.435,2	1.153,4	988,4
5. Dezil	1.265,4	1.165,2	1.323,6	1.564,7	1.371,3	1.144,2
6. Dezil	1.423,2	1.328,6	1.471,5	1.678,5	1.594,0	1.305,6
7. Dezil	1.594,9	1.508,8	1.628,2	1.799,9	1.828,7	1.483,4
8. Dezil	1.802,6	1.724,2	1.811,3	1.943,7	2.107,6	1.698,7
9. Dezil	2.094,0	2.028,5	2.076,3	2.165,4	2.485,6	2.006,4
10. Dezil	2.652,8	2.605,2	2.625,4	2.674,6	3.136,8	2.594,7

Q: DVS, WIFO-Berechnungen.

Übersicht 26: Durchschnittliche Bruttopension nach Dezilen der Bruttopensionen, Männer

Dezil	Szenario 1 (Kindererziehung)	Szenario 2 (Arbeitslosigkeit)	Szenario 3 (GPG/Männer)	Szenario 4 (GPG/Frau)	Szenario 5 (Beste 15 Jahre)	Status quo
Gesamt	2.250,2	2.272,7	2.250,2	2.250,2	2.618,7	2.250,2
1. Dezil	782,4	802,6	782,4	782,4	907,9	782,4
2. Dezil	1.401,0	1.432,9	1.401,0	1.401,0	1.713,7	1.401,0
3. Dezil	1.780,2	1.814,2	1.780,2	1.780,2	2.114,7	1.780,2
4. Dezil	2.011,3	2.042,8	2.011,3	2.011,3	2.344,1	2.011,3
5. Dezil	2.196,9	2.227,1	2.196,9	2.196,9	2.545,5	2.196,9
6. Dezil	2.378,3	2.406,0	2.378,3	2.378,3	2.754,3	2.378,3
7. Dezil	2.579,1	2.601,4	2.579,1	2.579,1	2.993,8	2.579,1
8. Dezil	2.815,5	2.829,9	2.815,5	2.815,5	3.279,9	2.815,5
9. Dezil	3.088,6	3.097,0	3.088,6	3.088,6	3.586,8	3.088,6
10. Dezil	3.469,1	3.472,9	3.469,1	3.469,1	3.946,1	3.469,1

Q: DVS, WIFO-Berechnungen.

7. Literatur

- Alterssicherungskommission. (2023). *Gutachten über die voraussichtliche Gebarung der gesetzlichen Pensionsversicherung in den Jahren 2023 bis 2028*. <https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:7dae8f86-e88d-4d53-b318-c92b17554dc4/Mittelfristgutachten%20Gesetzliche%20PV%202023.pdf>
- Arbeiterkammer. (2024). *FAQs zum Pensionskonto*. Arbeiterkammer. https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/pensionskonto/FAQs_zum_Pensionskonto.html
- BMSGPK. (2021). *Die Ausgleichszulage als Instrument zur Armutsreduktion*. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).
- BMSGPK. (2023). *Einkommensersatzraten des Pensionsneuzugangs 2022. Brutto und Nettoeinkommensersatzraten nach Geschlecht, Pensionsversicherungsträger und Pensionsart*. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).
- Bock-Schappelwein, J., Huemer, U., & Famira-Mühlberger, U. (2023). *Gleichstellungsindex Arbeitsmarkt. Eine Analyse des Geschlechterverhältnisses in Österreich. Aktualisierung 2023*. Arbeitsmarktservice (AMS). <https://www.wifo.ac.at/publication/pid/51550581>
- Böheim, R., Fink, M., & Zulehner, C. (2024). Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern in Österreich von 2011 bis 2022. *WIFO Research Briefs*, 3. <https://www.wifo.ac.at/publication/pid/50992118>
- Dachverband der Sozialversicherungsträger. (2022). *Pensionsversicherung. Berichtsjahr 2021*.
- Dachverband der Sozialversicherungsträger. (2024). *Beschäftigung. Jahresstatistik 2023*.
- Ederer, S., Fink, M., Rocha-Akis, S., & Lechinger, V. (2024). Prognose von „Beyond GDP“-Indikatoren zur Einkommensverteilung. *WIFO Research Briefs*, 5. <https://www.wifo.ac.at/publication/pid/51178914>
- Europäische Kommission, Generaldirektion für Beschäftigung, Soziales und Integration. (2021). *2021 Pension Adequacy Report: Current and Future Income Adequacy in Old Age in the EU. Volume 1*. Publications Office of the European Union. <https://doi.org/10.2767/013455>
- Eurostat. (2021). *Closing the Gender Pension Gap?* <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/ddn-20210203-1>
- Fink, M., Janová, J., Nerudová, D., Pavel, J., Schratzenstaller, M., Sindermann-Sinkiewicz, F., & Spielauer, M. (2019). (Gender-Differentiated) Effects of Changes in Personal Income Taxation. *Intereconomics*, 54, 146–154. <https://doi.org/10.1007/s10272-019-0813-4>
- Fuchs, M., Gasió, K., Premrov, T., Hollan, K., & Scoppetta, A. (2020). Falling Through the Social Safety Net? Analysing Non-Take-up of Minimum Income Benefit and Monetary Social Assistance in Austria. *Social Policy & Administration*, 54(5), 827–843. <https://doi.org/10.1111/spol.12581>
- Fuchs, M., Geyer, L., & Wohlgemuth, F. (2023). *EUROMOD Country Report. Austria (AT) 2020-2023*. European Commission.
- Glaser, K., Stuchbury, R., Price, D., Di Gessa, G., Ribe, E., & Tinker, A. (2018). Trends in the prevalence of grandparents living with grandchild(ren) in selected European countries and the United States. *European Journal of Ageing*, 15, 237–250. <https://doi.org/10.1007/s10433-018-0474-3>
- Heuberger, R. (2021). *Non Take Up der Wiener Mindestsicherung (WMS)*. Statistik Austria.
- Hobler, D., & Pfahl, S. (2021). *Gründe für Teilzeittätigkeit nach Elternschaft 2019*. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI). https://www.wsi.de/data/wsi_gdp_ze-teilzeit-04-1.pdf
- Horvath, T., Huemer, U., Hyll, W., & Mahringer, H. (2021). *Erwerbs- und Einkommensverläufe in Österreich. Ein Vergleich der Entwicklung von vier Geburtsjahrgängen seit den 1970er-Jahren*. WIFO. <https://www.wifo.ac.at/publication/pid/4652741>
- Institute for Social and Economic Research, University of Essex & Joint Research Centre, European Commission. (2024). *EUROMOD (Version I6.0+) [Software]*. Institute for Social and Economic Research, University of Essex.
- Mayrhuber, C. (2006). Pensionshöhe und Einkommensersatzraten nach Einführung des Allgemeinen Pensionsgesetzes. *WIFO-Monatsberichte*, 79(11), 805–816.
- Mayrhuber, C., & Badelt, C. (2019). Durchrechnung in der Pensionsversicherung: Langfristige Implikationen. *Wirtschaft und Gesellschaft*, 45(3), 349–366.

- Mayrhuber, C., Lutz, H., & Mairhuber, I. (2021). *Erwerbsaustritt, Pensionsantritt und Anhebung des Frauenpensionsantrittsalters ab 2024. Potentielle Auswirkungen auf Frauen, Branchen und Betriebe*. WIFO – FORBA. <https://www.wifo.ac.at/wwa/pubid/67348>
- Mayrhuber, C., & Mairhuber, I. (2020). The Gender Pension Gap in Austria and Europe. *ÖGfE Policy Brief*, 14. https://www.oegfe.at/wp-content/uploads/2020/06/PB_142020_GGP.pdf
- Meulders, D., & O’Dorchai, S. (2012). Revisiting Poverty Measures Towards Individualisation. *Journal of Income Distribution*, 20, 3–4. <https://doi.org/10.25071/1874-6322.26084>
- OECD. (2023). *Pensions at a Glance 2023: OECD and G20 Indicators*. OECD Publishing. <https://doi.org/10.1787/678055dd-en>
- Reiter, G. (2015). Höhere Frauenpensionen durch Einführung eines Gender-Pay-Gap-Faktors! *WISO*, 38(3), 95–101.
- Rocha-Akis, S., Bierbaumer-Polly, J., Bittschi, B., Bock-Schappelwein, J., Einsiedl, M., Fink, M., Klien, M., Loretz, S., & Mayrhuber, C. (2023). *Umverteilung durch den Staat in Österreich 2019 und Entwicklungen von 2005 bis 2019*. WIFO. <https://www.wifo.ac.at/publication/70290/>
- Statistik Austria. (2022). *Gender-Statistik: Erwerbstätigkeit*. https://statistik.at/fileadmin/pages/360/Infotext_Gender-Statistik_Erwerbstaetigkeit_rev.pdf
- Statistik Austria. (2023). *Tabellenband EU-SILC 2022 und Bundesländertabellen mit Dreijahresdurchschnitt EU-SILC 2020 bis 2022*. Statistik Austria.
- Statistik Austria. (2024a). *EU-SILC 2018–2023*. <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/armut>
- Statistik Austria. (2024b). *Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 2023*. <https://www.statistik.at/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitszeit/geleistete-arbeitszeit-arbeitsvolumen-ueberstunden>
- Statistik Austria. (2024c). *Tabellenband EU-SILC 2023 und Bundesländertabellen mit Dreijahresdurchschnitt EU-SILC 2021 bis 2023*. Statistik Austria. https://www.statistik.at/fileadmin/pages/338/Tabellenband_EUSILC_2023.pdf
- Sutherland, H., & Figari, F. (2013). EUROMOD: The European Union Tax-Benefit Microsimulation Model. *International Journal of Microsimulation*, 6(1), 4–26. <https://doi.org/10.34196/ijm.00075>
- Tai, T., & Treas, J. (2009). Does Household Composition Explain Welfare Regime Poverty Risks for Older Adults and Other Household Members? *The Journals of Gerontology: Series B*, 64B(6), 777–787. <https://doi.org/10.1093/geronb/gbp039>
- Tobin, J. (1958). Estimation of Relationships for Limited Dependent Variables. *Econometrica*, 26(1), 24–36. <https://doi.org/10.2307/1907382>
- Verbist, G., Diris, R., & Vandenbroucke, F. (2020). Solidarity Between Generations in Extended Families: Old-Age Income as a Way Out of Child Poverty? *European Sociological Review*, 36(2), 317–332. <https://doi.org/10.1093/esr/jcz052>
- Zeman, K., Brzozowska, Z., Sobotka, T., Beaujouan, É., & Matysiak, A. (2017). *Cohort Fertility and Education Database. Methods Protocol*. Online. https://www.eurrep.org/wp-content/uploads/EURREP_Database_Methods_Protocol_Dec2014.pdf
- Alterssicherungskommission. (2023). *Gutachten über die voraussichtliche Gebarung der gesetzlichen Pensionsversicherung in den Jahren 2023 bis 2028*. <https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:7dae8f86-e88d-4d53-b318-c92b17554dc4/Mittelfristgutachten%20Gesetzliche%20PV%202023.pdf>
- Arbeiterkammer. (2024). *FAQs zum Pensionskonto*. Arbeiterkammer. https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/pensionskonto/FAQs_zum_Pensionskonto.html
- BMSGPK. (2021). *Die Ausgleichszulage als Instrument zur Armutsreduktion*. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).
- BMSGPK. (2023). *Einkommensersatzraten des Pensionsneuzugangs 2022. Brutto und Nettoeinkommensersatzraten nach Geschlecht, Pensionsversicherungsträger und Pensionsart*. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).
- Bock-Schappelwein, J., Huemer, U., & Famira-Mühlberger, U. (2023). *Gleichstellungsindex Arbeitsmarkt. Eine Analyse des Geschlechterverhältnisses in Österreich. Aktualisierung 2023*. Arbeitsmarktservice (AMS). <https://www.wifo.ac.at/publication/pid/51550581>

- Böheim, R., Fink, M., & Zulehner, C. (2024). Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern in Österreich von 2011 bis 2022. *WIFO Research Briefs*, 3. <https://www.wifo.ac.at/publication/pid/50992118>
- Dachverband der Sozialversicherungsträger. (2022). *Pensionsversicherung. Berichtsjahr 2021*.
- Dachverband der Sozialversicherungsträger. (2024). *Beschäftigung. Jahresstatistik 2023*.
- Ederer, S., Fink, M., Rocha-Akis, S., & Lechinger, V. (2024). Prognose von „Beyond GDP“-Indikatoren zur Einkommensverteilung. *WIFO Research Briefs*, 5. <https://www.wifo.ac.at/publication/pid/51178914>
- Europäische Kommission, Generaldirektion für Beschäftigung, Soziales und Integration. (2021). *2021 Pension Adequacy Report: Current and Future Income Adequacy in Old Age in the EU. Volume 1*. Publications Office of the European Union. <https://doi.org/10.2767/013455>
- Eurostat. (2021). *Closing the Gender Pension Gap?* <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/ddn-20210203-1>
- Fink, M., Janová, J., Nerudová, D., Pavel, J., Schratzenstaller, M., Sindermann-Sinkiewicz, F., & Spielauer, M. (2019). (Gender-Differentiated) Effects of Changes in Personal Income Taxation. *Intereconomics*, 54, 146–154. <https://doi.org/10.1007/s10272-019-0813-4>
- Fuchs, M., Gasiór, K., Premrov, T., Hollan, K., & Scoppetta, A. (2020). Falling Through the Social Safety Net? Analysing Non-Take-up of Minimum Income Benefit and Monetary Social Assistance in Austria. *Social Policy & Administration*, 54(5), 827–843. <https://doi.org/10.1111/spol.12581>
- Fuchs, M., Geyer, L., & Wohlgemuth, F. (2023). *EUROMOD Country Report. Austria (AT) 2020-2023*. European Commission.
- Glaser, K., Stuchbury, R., Price, D., Di Gessa, G., Ribe, E., & Tinker, A. (2018). Trends in the prevalence of grandparents living with grandchild(ren) in selected European countries and the United States. *European Journal of Ageing*, 15, 237–250. <https://doi.org/10.1007/s10433-018-0474-3>
- Heuberger, R. (2021). *Non Take Up der Wiener Mindestsicherung (WMS)*. Statistik Austria.
- Hobler, D., & Pfahl, S. (2021). *Gründe für Teilzeittätigkeit nach Elternschaft 2019*. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI). https://www.wsi.de/data/wsi_gdp_ze-teilzeit-04-1.pdf
- Horvath, T., Huemer, U., Hyll, W., & Mahringer, H. (2021). *Erwerbs- und Einkommensverläufe in Österreich. Ein Vergleich der Entwicklung von vier Geburtsjahrgängen seit den 1970er-Jahren*. WIFO. <https://www.wifo.ac.at/publication/pid/4652741>
- Institute for Social and Economic Research, University of Essex & Joint Research Centre, European Commission. (2024). *EUROMOD (Version 16.0+) [Software]*. Institute for Social and Economic Research, University of Essex.
- Mayrhuber, C. (2006). Pensionshöhe und Einkommensersatzraten nach Einführung des Allgemeinen Pensionsgesetzes. *WIFO-Monatsberichte*, 79(11), 805–816.
- Mayrhuber, C., & Badelt, C. (2019). Durchrechnung in der Pensionsversicherung: Langfristige Implikationen. *Wirtschaft und Gesellschaft*, 45(3), 349–366.
- Mayrhuber, C., Lutz, H., & Mairhuber, I. (2021). *Erwerbsaustritt, Pensionsantritt und Anhebung des Frauenpensionsantrittsalters ab 2024. Potentielle Auswirkungen auf Frauen, Branchen und Betriebe*. WIFO – FORBA. <https://www.wifo.ac.at/www/pubid/67348>
- Mayrhuber, C., & Mairhuber, I. (2020). The Gender Pension Gap in Austria and Europe. *ÖGfE Policy Brief*, 14. https://www.oegfe.at/wp-content/uploads/2020/06/PB_142020_GGP.pdf
- Meulders, D., & O'Dorchai, S. (2012). Revisiting Poverty Measures Towards Individualisation. *Journal of Income Distribution*, 20, 3–4. <https://doi.org/10.25071/1874-6322.26084>
- OECD. (2023). *Pensions at a Glance 2023: OECD and G20 Indicators*. OECD Publishing. <https://doi.org/10.1787/678055dd-en>
- Reiter, G. (2015). Höhere Frauenpensionen durch Einführung eines Gender-Pay-Gap-Faktors! *WISO*, 38(3), 95–101.
- Rocha-Akis, S., Bierbaumer-Polly, J., Bittschi, B., Bock-Schappelwein, J., Einsiedl, M., Fink, M., Klien, M., Loretz, S., & Mayrhuber, C. (2023). *Umverteilung durch den Staat in Österreich 2019 und Entwicklungen von 2005 bis 2019*. WIFO. <https://www.wifo.ac.at/publication/70290/>
- Statistik Austria. (2022). *Gender-Statistik: Erwerbstätigkeit*. https://statistik.at/fileadmin/pages/360/Infotext_Gender-Statistik_Erwerbstaetigkeit_rev.pdf

- Statistik Austria. (2023). *Tabellenband EU-SILC 2022 und Bundesländertabellen mit Dreijahresdurchschnitt EU-SILC 2020 bis 2022*. Statistik Austria.
- Statistik Austria. (2024a). *EU-SILC 2018–2023*. <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/armut>
- Statistik Austria. (2024b). *Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 2023*. <https://www.statistik.at/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitszeit/geleistete-arbeitszeit-arbeitsvolumen-ueberstunden>
- Statistik Austria. (2024c). *Tabellenband EU-SILC 2023 und Bundesländertabellen mit Dreijahresdurchschnitt EU-SILC 2021 bis 2023*. Statistik Austria. https://www.statistik.at/fileadmin/pages/338/Tabellenband_EUSILC_2023.pdf
- Sutherland, H., & Figari, F. (2013). EUROMOD: The European Union Tax-Benefit Microsimulation Model. *International Journal of Microsimulation*, 6(1), 4–26. <https://doi.org/10.34196/ijm.00075>
- Tai, T., & Treas, J. (2009). Does Household Composition Explain Welfare Regime Poverty Risks for Older Adults and Other Household Members? *The Journals of Gerontology: Series B*, 64B(6), 777–787. <https://doi.org/10.1093/geronb/gbp039>
- Tobin, J. (1958). Estimation of Relationships for Limited Dependent Variables. *Econometrica*, 26(1), 24–36. <https://doi.org/10.2307/1907382>
- Verbist, G., Diris, R., & Vandenbroucke, F. (2020). Solidarity Between Generations in Extended Families: Old-Age Income as a Way Out of Child Poverty? *European Sociological Review*, 36(2), 317–332. <https://doi.org/10.1093/esr/jcz052>
- Zeman, K., Brzozowska, Z., Sobotka, T., Beaujouan, É., & Matysiak, A. (2017). *Cohort Fertility and Education Database. Methods Protocol*. Online. https://www.eurrep.org/wp-content/uploads/EURREP_Database_Methods_Protocol_Dec2014.pdf